

## 4. Sitzung

Mittwoch, 21. März 2012, 08:30 Uhr  
Kantonsratssaal

Vorsitz: Christian Imark, SVP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Kurt Bloch, Ulrich Bucher, Thomas A. Müller, Annelies Peduzzi, Heiner Studer. (5)

---

DG 022/2012

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Sehr geehrte Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sessionstag der Märzsession. Die dringliche Interpellation von Kantonsrat Hansjörg Stoll, die Sie auf Ihren Tischen finden, wird der Interpellant, wie üblich, vor der Pause begründen.

Eine Mitteilung in eigener Sache. Wir werden im August eine Session in Nunningen abhalten. Verschiedentlich ist der Wunsch geäussert worden, in Nunningen zu übernachten. Wir werden deshalb vor der Junisession eine Umfrage machen, ob das Bedürfnis wirklich vorhanden ist. Sollte dies der Fall sein, werden wir Übernachtungsmöglichkeiten sicherstellen.

Einige Kantonsräte aus dem Schwarzbubenland werden wegen Umleitungen im öffentlichen Verkehr aufgrund eines Personenschadens bei der Bahn verspätet eintreffen.

Alexander Kohli feiert heute seinen 45. Geburtstag. Wir gratulieren ihm herzlich. (Applaus) Als Mitglied der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt hat er nun das Wort zu einer Mitteilung.

*Alexander Kohli, FDP.* An der Emme gibt es heute eine Besichtigung der grossen Investition unseres Kantons für den Hochwasserschutz. Ich möchte alle motivieren, an dieser Besichtigung teilzunehmen. Interessierte können sich bei mir melden. Die Hinreise erfolgt mit einem Kleinbus, der Sie vor dem Rathaus erwartet und Sie dann auch wieder zurückbringen wird.

---

RG 021/2012

### **Änderung der Kantonsverfassung: Ergänzung der Unvereinbarkeiten**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Februar 2012 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. März 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 14. März 2012.

#### Eintretensfrage

*Hans-Jörg Staub, SP*, Sprecher der Justizkommission. Mit dieser Vorlage wird der vom Kantonsrat am 19. Mai 2010 erheblich erklärte Auftrag Markus Schneider «Ergänzung der Unvereinbarkeiten» umgesetzt. Die in Artikel 58 der Kantonsverfassung enthaltene Regelung der Unvereinbarkeiten wird so angepasst, dass dem Kantonsrat künftig keine nebenamtlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrats unterstehen, mehr angehören dürfen. Von dieser Neuregelung betroffen sind die Funktionen als Mitglied oder Ersatzmitglied des kantonalen Steuergerichts sowie als Ersatzmitglied des Obergerichts. Die Unvereinbarkeitsregelung definiert entsprechend dem erheblich erklärten Auftrag die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrats unterstehen. Nicht betroffen sind Mitglieder und Ersatzmitglieder jener Gerichtsbehörden, die nicht direkt der Aufsicht einer anderen Behörde unterliegen und somit bloss der Oberaufsicht des Kantonsrats unterstehen. Das sind beispielsweise Jugendrichter und Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission. Absatz 4 erfasst demnach die Ersatzmitglieder des Obergerichts sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuergerichts. Die Anpassung der Unvereinbarkeitsregelung hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Besondere Vollzugsmassnahmen sind nicht erforderlich. Die Teilrevision hat keine Folgen für die Gemeinden. Die Justizkommission hat der Änderung der Kantonsverfassung mit zehn zu Null Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Wir bitten Sie, der Änderung ebenfalls zuzustimmen.

*Christine Bigolin Zörjen, SP*. Wir danken der Regierung für die Umsetzung des Auftrags Markus Schneider. Die Argumentation und die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Die verschiedenen Ansätze, nach denen die Regelung getroffen wird, sind aufgeführt. Dass die Regierung den Auftrag unter dem Aspekt der Trennung von Aufsicht und Disziplinalgewalt gewählt hat, scheint uns sinnvoll. Wer in seiner Funktion als Richter oder Richterin unter der direkten Aufsicht des Kantonsrats steht, darf nicht selber Mitglied dieser Aufsichtsbehörde sein. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats.

*Beat Ehram, SVP*. Der Kommissionssprecher hat präzise geschildert, was zu diesem Geschäft zu sagen ist. Die SVP-Fraktion wird sowohl dem Antrag des Regierungsrats wie der Redaktionskommission zustimmen.

*Daniel Mackuth, CVP*. Der Kommissionssprecher hat die Sachlage dargestellt. Ergänzend möchten wir Folgendes festhalten: Wie ich bereits im März 2010 erwähnte, hat sich der heute gültige Verfassungsartikel 58 Absatz 1 - 3 aus dem Jahr 1986 - übrigens überprüft durch eine Reformkommission vor zehn Jahren - bewährt und bis heute zu keinen Verfehlungen oder Missbräuchen geführt. Rechtsgutachten halten klar fest, dass die bisherige Regelung als zweckmässig und ausreichend bewertet werden kann. Zurzeit wären zwei Kantonsratsmitglieder aus unserer Fraktion von der neuen Regelung betroffen. Ihre gute und kompetente Arbeit für den Stand Solothurn schätzen wir sehr, und wir bedauern ausserordentlich, dass sie mit dem neuen Verfassungsartikel nicht mehr dem Kantonsrat angehören dürfen. Trotzdem stimmt unsere Fraktion der Änderung der Verfassung grossmehrheitlich zu. Letztlich wird das Volk an der Urne das letzte Wort haben.

*Daniel Urech, Grüne*. Obwohl man in Anbetracht des Verfassungswortlauts gewisse Reserven gegenüber dem Gutachten Haefliger und der heutigen Praxis haben kann, möchte ich diese Diskussion jetzt nicht anreissen, sondern im Namen der grünen Fraktion unterstützen, dass das Anliegen der wirksameren

Gewaltentrennung so, wie vom Regierungsrat und der Ergänzung der Redaktionskommission jetzt vorgeschlagen, umgesetzt werden soll.

Zusammen mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit und dem föderalistischen Staatsaufbau gehört die Gewalttrennung zu den Grundprinzipien der Verfassung unseres Staats. Legislative, Exekutive und Judikative sollen unabhängig funktionieren und, wenn auch nicht im gleichen Mass wie zum Beispiel in den USA, im Gleichgewicht und unter gegenseitiger Kontrolle die staatliche Macht ausüben. Wenn geduldet wird, dass die personelle Trennung zwischen Legislative und Judikative nicht gewährleistet ist, stellt dies die Effektivität der Aufsicht des Kantonsrats über die Judikative infrage. Deshalb ist es richtig, dass die Gewalttrennung gestärkt und die heutige Praxis geändert wird. Nicht betroffen und nicht geschmälert werden damit die bereits in der Verfassung genannten Unvereinbarkeiten. Die Grünen stimmen dem Geschäft in erster Beratung zu.

*Rosmarie Heiniger, FDP.* Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist für eine konsequente Gewalttrennung. Wir stimmen der Änderung der Kantonsverfassung einstimmig zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer I.

Art. 58

Antrag Redaktionskommission

<sup>4</sup> Dem Kantonsrat ausserdem nicht angehören dürfen die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonaler Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrats unterstehen.

Angenommen

Ziffern II., III., IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

#### Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs in erster Lesung

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2012 (RRB Nr. 2012/445), beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Dem Kantonsrat ausserdem nicht angehören dürfen die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonaler Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

---

A 194/2011

**Auftrag Markus Schneider (SP, Solothurn): Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen - bitte künftig nicht langsamer als die Berner**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. November 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2012:

1. *Vorstosstext.* Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111) ist dahingehend anzupassen, dass die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen zwingend vier Wochen betrage. Die Gesetzesanpassung ist so zu terminieren, dass die nächsten Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat mit dieser Frist durchgeführt werden können.

2. *Begründung.* Die geltende kantonale Wahlgesetzgebung kennt keine verbindliche Frist, in der zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen anzusetzen sind. Dies führt zu teilweise überlangen Fristen zwischen erstem und zweitem Wahlgang. In der jüngeren Vergangenheit betrug diese im besten Fall sechs Wochen (RR-Wahl 2003, SR-Wahl 2011), in einem Fall sieben Wochen (RR-Wahl 2001), in zwei Fällen acht Wochen (RR-Wahl 2005, SR-Wahl 2009/2010) und in einem Fall gar neun Wochen (RR-Wahl 1997).

Mit solch langen Fristen steht der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich ziemlich alleine da. Dies verdeutlicht ein Blick auf die Termine für die in elf Kantonen stattfindenden zweiten Wahlgänge für die Ständeratswahlen 2011:

- In drei Kantonen (SH, TG, VD) werden diese am 13. November durchgeführt, also drei Wochen nach dem ersten Wahlgang;
- In zwei Kantonen (BE, TI) werden diese am 20. November durchgeführt, also vier Wochen nach dem ersten Wahlgang;
- In fünf Kantonen (ZH, UR, SZ, AG, SG) werden diese am 27. November durchgeführt, also fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang;
- Nur ein Kanton braucht für die Durchführung des zweiten Wahlgangs eine Frist von sechs Wochen – und dies ist der Kanton Solothurn.

Dem Regierungsrat und der Staatskanzlei ist positiv anzurechnen, dass sie im aktuellen Fall Massnahmen ergriffen haben, um dem im zweiten Wahlgang gewählten Ständerat und einem allenfalls nachrückenden Nationalrat zumindest die Teilnahme an der Bundesratswahl zu ermöglichen:

- Publikation der Wahlergebnisse in einer Extra-Ausgabe des Amtsblattes am Dienstag nach der Wahl;
- Verkürzung der Frist für die briefliche Abstimmung auf zwei Wochen gemäss § 62 Abs.1 GpR (zulässig wäre allerdings sogar eine Verkürzung auf eine Woche).

Trotz alledem vermag die getroffene Lösung nicht zu befriedigen:

- Dem Regierungsrat verbleiben zur Behandlung allfälliger Wahlbeschwerden weniger als zwei Arbeitstage. Es ist zu bezweifeln, ob diese kurze Zeit in jedem Fall reicht, um vorgebrachte Beschwerdegründe in der nötigen Tiefe abklären zu können;
- Die Solothurner Deputation ist zu Beginn der Legislatur nicht vollständig, was doch eigentlich gemäss landläufigem Verständnis das Ziel der Gesamterneuerungswahlen sein sollte.

Der demokratiepolitische Mehrwert möglichst langer Fristen zwischen ersten und zweiten Wahlgängen ist zu alldem nicht ersichtlich – im Gegenteil:

- Die Bevölkerung hat ein hohes Interesse an möglichst kurzen Sedisvakanzzeiten für alle politischen Ämter;
- Der Kanton Solothurn hat ein hohes Interesse an einer lückenlosen Interessenvertretung auf Bundesebene;
- Die Parteien und Kandidatinnen/Kandidaten haben kein Interesse an kostentreibenden langen Wahlkämpfen.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Verkürzung der Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang auf vier Wochen mit den entsprechenden Gesetzesanpassungen vorzulegen und dem Kantonsrat alle Möglichkeiten, die eine Verkürzung der Frist ermöglichen, aufzuzeigen (generelle Verkürzung der Frist für die briefliche Abstimmung auf eine Woche; Verzicht auf das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten, weitere Möglichkeiten für ein vereinfachtes Verfahren im zweiten Wahlgang).

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Bei kantonalen Urnengängen wurde bisher eine Mindestfrist von 6 Wochen bis zum zweiten Wahlgang benötigt. Diese Mindestfrist ist vor allem aus zwei Gründen nötig: Der Kanton Solothurn räumt den Auslandschweizern das aktive Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten ein und das Gesetz erlaubt das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten. Das Verfahren mit der Möglichkeit von Rückzügen und Anmeldung neuer Kandidatinnen/Kandidaten nimmt bereits 8 Tage in Anspruch. Im Weiteren werden rund 2 Wochen benötigt für die eigentlichen Wahlvorbereitungen (Prüfung Wahlvorschläge, Druckvorstufe, Druck der Wahlzettel und Prospekte, Ausrüsten des Materials und Transport zu allen 120 Gemeinden), 3-4 Arbeitstage stehen den Gemeinden für das Verpacken des Materials (inkl. Prospekte) und für die Postaufgabe zur Verfügung, mindestens 6 Arbeitstage benötigt die Post für die Zustellung an die Stimmberechtigten, 1 Woche verbleibt für die briefliche Stimmabgabe.

3.2 Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer raschen Durchführung eines zweiten Wahlgangs. Mit einer kurzen Frist kann unmittelbar an die schon erfolgte Meinungsbildung angeschlossen werden. Zudem ist zu gewährleisten, dass der Kanton zu Beginn der neuen Legislatur und insbesondere bei den jeweils Mitte Dezember stattfindenden Bundesratswahlen vertreten ist. Zwischen den Erneuerungswahlen und dem Beginn der ersten Wintersession bleibt nicht viel Zeit für zweite Wahlgänge. Die Einhaltung der Fristen ist auch in anderen Kantonen ein Problem, insbesondere wenn sie ein Anmeldeverfahren kennen und das aktive Wahlrecht der Auslandschweizer auf kantonaler Ebene gewährleisten sollten. Im Kanton Bern muss das Wahlmaterial nur fünf Tage vor der Stichwahl bei den Stimmberechtigten sein; trotzdem gelang es nur ganz knapp, das Wahlmaterial rechtzeitig zuzustellen (s. ‚Wahlversand-Krimi vor der entscheidenden Ständeratswahl‘; Bund vom 16.11.2011). Aufgrund kantonaler Fristen oder hängiger Beschwerden konnten in der Vergangenheit einige Abgeordnete nur teilweise oder gar nicht an der Session teilnehmen. Die Verschiebung der Erneuerungswahlen oder der Legislatureröffnung (oder der Bundesratswahlen) zur Vermeidung von wahlbedingten Vakanzzeiten war daher schon verschiedentlich Gegenstand parlamentarischer Vorstösse auf eidgenössischer Ebene. Die Vorschläge wurden indessen alle verworfen. Somit ist es Sache des Kantons, die Fristen so zu verkürzen, dass der zweite Wahlgang möglichst früh stattfinden kann. Wir sind daher bereit, Anpassungen im Gesetz vorzunehmen, damit zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen in der Regel innert 4 Wochen durchgeführt werden können. Damit genügend Zeit für die Vorbereitung, Produktion und den Versand des Wahlmaterials bleibt und die Stimmberechtigten das Wahlmaterial rechtzeitig erhalten, sind folgende Änderungen nötig:

- Verzicht auf das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten oder ev. Zulassung von Rückzügen und Neuanmeldungen nur noch bis Dienstag oder Mittwoch nach dem Wahltag (bisher bis zum übernächsten Montag; § 46 Abs. 2 und 3 GpR).
- Bei zweiten Wahlgängen werden keine Wahlprospekte mehr mit dem amtlichen Material versandt (Änderung von § 63 GpR, entsprechend der Regelung im Kanton Bern).
- Die Gemeinden werden verpflichtet, das Wahlmaterial per A-Post zu versenden.
- Die Frist für die briefliche Stimmabgabe wird von der Einberufungsbehörde auf 1 Woche verkürzt (für zweite Wahlgänge ist dies bereits heute möglich; § 62 GpR).
- Den Auslandschweizern wird das Stimm- und Wahlrecht nur noch auf eidgenössischer Ebene gewährt (bisher konnten sie die politischen Rechte auch in kantonalen Belangen ausüben; § 6 und 7 GpR).

3.3 Die Erfüllung der Auftrages wird Auswirkungen auf die Zahl der Urnengänge haben. Zweite Wahlgänge werden künftig nicht mehr zusammen mit eidgenössischen Abstimmungen stattfinden können (nach Bundesrecht erhalten die Stimmberechtigten das Stimmmaterial mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag; Art. 11 Abs. 3 BPR). Zudem können Zweitwahlgänge nicht mehr zusammen mit anderen Wahlen stattfinden. Insbesondere in Wahljahren werden zusätzliche Urnengänge für die zweiten Wahlgänge auf kantonaler und kommunaler Ebene nötig sein, weil diese nicht mehr zusammen mit den anderen - regionalen oder kommunalen - Wahlen stattfinden können (die Anmeldefrist und die Fristen für den Druck, Versand und die briefliche Stimmabgabe können für die Amteibeamten-, Gemeinderats- und Kommissionswahlen aufgrund des umfangreichen Wahl- und Wahlpropagandamaterials nicht derart massiv verkürzt werden). Die Durchführung zusätzlicher Urnengänge wird erheblichen Aufwand und Kosten für Kanton und Gemeinden zur Folge haben (Zustellkuverts, Einpacken des Materials, Porti, Informatik-Support, Einsatz der Wahlbüromitglieder an weiteren Sonntagen etc.). Zudem werden die Stimmberechtigten vermehrt zu Urne gerufen.

3.4 Der Auftrag verlangt, dass die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang zwingend vier Wochen betrage. Es wird jedoch aufgrund der Feiertage und Schulferien nicht immer möglich sein, den zweiten Wahlgang innert 4 Wochen durchzuführen (Beispiel: Kantonsrats- und Regierungsratswahlen am 3. März 2013, 4 Wochen nachher ist Ostern). In der Osterwoche und während den Schulferien (vom 8. – 20. April) sind viele Wahlbüromitglieder abwesend. Im weiteren ist jeweils auch zu beachten, dass das Wahlmaterial den Gemeinden nicht in der Ferienzeit zugestellt wird. Um die nötige Flexibilität bei der Festsetzung der Wahltermine zu erhalten, ist anstelle einer zwingenden Bestimmung eine Formulierung zu wählen, welche Ausnahmen zulässt (z.B. ‚in der Regel‘). Wir beantragen deshalb die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

3.5 In Beschwerdefällen wird die kürzere Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang keine Gewähr bieten, dass die im zweiten Wahlgang gewählten Ständeräte an der Wintersession teilnehmen können. Um zu gewährleisten, dass der Kanton auch bei Erneuerungswahlen und im Falle einer Vakanz im Ständerat vertreten ist, muss das Gesetz mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach Gewählte erst dann Einsitz im Rat nehmen, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

3.6 Die Frist für die briefliche Stimmabgabe wurde beim zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen bereits auf 2 Wochen verkürzt. Eine weitere Verkürzung auf 1 Woche hätte die Auslandschweizer faktisch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Festsetzung des zweiten Wahlgangs der Ständeratswahlen erfolgte überdies zu einer Zeit, als im Zusammenhang mit dem zweiten Wahlgang der bernischen Ständeratsersatzwahl vom 6. März 2011 zwei Wahlbeschwerden eingereicht wurden, weil Stimmberechtigte (Auslandschweizer) das Wahlmaterial zu spät erhalten hatten. Vor Verwaltungsgericht und später vor Bundesgericht wurde die Wiederholung der Stichwahl beantragt, weil den Auslandschweizern eine Teilnahme an der Wahl verwehrt und die durch Art. 34 BV gewährleistete Wahl- und Abstimmungsfreiheit verletzt worden sei. Um ähnliche Beschwerden und das Risiko einer Wiederholung des zweiten Wahlganges im Kanton Solothurn zu vermeiden, wurde die Frist für die briefliche Stimmabgabe nicht bis auf eine Woche verkürzt.

3.7 Bei einem Ansetzen des zweiten Wahlganges innert 4 Wochen wird es nicht möglich sein, das Wahlmaterial den Auslandschweizern in jedem Fall rechtzeitig zuzustellen, so dass sie brieflich wählen können. Selbst wenn auf das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten verzichtet und bei Stichwahlen kein Werbematerial mehr verschickt wird, ist davon auszugehen, dass zahlreichen Auslandschweizer Stimmberechtigten die Teilnahme am zweiten Wahlgang verwehrt bliebe. Daran wird auch eine Gesetzesbestimmung, wonach keine Rechtsfolgen aus der verspäteten Zustellung abgeleitet werden können, nichts ändern. Im Übrigen würde auch die Möglichkeit, elektronisch wählen zu können, keine Abhilfe schaffen. Wenn der Gesetzgeber verschiedene Wege zur Ausübung des Stimmrechts vorsieht, müssen diese auch genutzt werden können. Die briefliche Stimmabgabe kann daher nicht zum vorneherein faktisch ausgeschlossen werden. Die Problematik entfällt nur dann, wenn das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer auf eidgenössische Angelegenheiten beschränkt wird (im 2011 konnten Auslandschweizer in 11 Kantonen an den Ständeratswahlen teilnehmen).

3.8 In den Kantone SH, TH und VD, welche den zweiten Wahlgang innert 3 Wochen durchgeführt haben, sind die Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt (Ständeratswahlen sind kantonale Wahlen). Etliche Kantone kennen zudem gar kein Anmeldeverfahren, sie führen die Kandidatennamen im amtlichen Wahlmaterial nicht auf (die Kandidaten müssen sich über die Medien selber bekannt machen) und versenden überdies kein Propagandamaterial (die Parteien stellen die Prospekte den Wahlberechtigten selber zu).

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111) ist dahingehend anzupassen, dass die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen in der Regel vier Wochen beträgt. Die Gesetzesanpassung ist so zu terminieren, dass die nächsten Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat mit dieser Frist durchgeführt werden können.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. März 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Yves Derendinger*, FDP, Sprecher der Justizkommission. Ich nehme in meinem Votum gleichzeitig auch zum Auftrag Roland Heim A 230/2011 Stellung; die Stellungnahme des Regierungsrats zu den beiden Aufträgen ist ja praktisch identisch.

Hauptanliegen beider Aufträge ist die Verkürzung der Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen. Ausgelöst wurden sie durch die letztjährigen Ständeratswahlen, als wegen der langen Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang zu Beginn der Legislaturperiode die Solothurner Vertretung in Bern nicht vollzählig war. Das hat den Handlungsbedarf aufgezeigt. Die Justizkommission ist ebenfalls der Ansicht, dass die Frist verkürzt werden soll. Weshalb aber lautet der Antrag der Justizkommission zu den beiden Geschäften nicht gleich? Der Auftrag Roland Heim ist weiter gefasst; altrechtlich würde es sich bei ihm gleichzeitig um eine Motion, ein Postulat und eine Interpellation handeln, verpackt in einem Auftrag. Es werden bereits im Auftragstext konkrete Massnahmen genannt, und insbesondere der Teilaspekt, der eine Prüfung des Hinausschiebens des Amtsantritts der beiden Ständeräte verlangt, kommt für die Justizkommission nicht infrage. In einer Konsultativabstimmung hat sie sich mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen das Hinausschieben des Amtsantritts ausgesprochen. Das ist auch der Grund, weshalb der Auftrag Roland Heim knapp keine Mehrheit gefunden hat: die Justizkommission hat mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung für Nichterheblicherklärung gestimmt.

Beim Auftrag Markus Schneider hingegen hat sie mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für Erheblicherklärung des Wortlauts des Regierungsrats gestimmt. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass sie grundsätzlich eine Verkürzung der Frist auf vier Wochen will. Der Regierungsrat zeigt in seiner Stellungnahme auf, welche Konsequenzen eine solche Verkürzung hat. Es ist ein Verzicht auf das Auswechseln von Kandidatinnen und Kandidaten zu prüfen, oder eventuell, dass Rückzüge und Neuanmeldungen nur noch am Dienstag oder Mittwoch nach dem Wahltag möglich sind. Beim zweiten Wahlgang werden keine Wahlprospekte mehr mit amtlichen Material verschickt; die Gemeinden müssen das Wahlmaterial zwingend per A-Post verschicken; die Frist für die briefliche Stimmabgabe wird auf eine Woche verkürzt; die Auslandschweizer haben auf kantonaler Ebene kein Stimm- und Wahlrecht mehr; es werden zusätzliche Wahlgänge nötig, weil mit dem zweiten Wahlgang nicht auf einen Abstimmungstag gewartet werden kann.

In der Justizkommission ist vor allem die Aufhebung des Stimm- und Wahlrechts der Auslandschweizer und der Verzicht auf den Versand von Wahlprospekten kritisch hinterfragt worden. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Zeit, die bei der Staatskanzlei und den Gemeinden für die Vorbereitung eingesetzt ist, nicht verkürzt werden kann, damit einzelne der Massnahmen nicht mehr nötig wären. Letztlich ist es eine Interessenabwägung, und die Frage lautet, was uns die Verkürzung der Frist wert ist. Die Justizkommission ist der Ansicht, dass sich dazu in erster Linie die politischen Parteien, aber auch die Gemeinden äussern sollen, die von der Fristverkürzung am meisten betroffen sind.

Weil das Problem der langen Fristen gelöst werden muss, ist die Justizkommission für deren Verkürzung und erwartet vom Regierungsrat, dass er bei der Vorlage für die Gesetzesänderung klar aufgezeigt, ob das Verfahren bei der Staatskanzlei und den Gemeinden nicht noch mehr verkürzt werden kann, und welcher Einfluss die die vorher erwähnten Massnahmen auf die Verkürzung haben. Das heisst, es muss quasi für jeden Tag aufgezeigt werden, wie viel Zeit man braucht, damit man gestützt auf die klaren Fakten entscheiden kann, was uns die Verkürzung wert ist.

In diesem Sinn bitte ich Sie um Zustimmung zu den Anträgen der Justizkommission.

*Bruno Oess*, SVP. Ich rede gleichzeitig auch zum Auftrag Roland Heim. Die SVP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung beider Aufträge. Um den Termin für einen zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen zu verkürzen, scheinen uns die zu erwartenden Konsequenzen zu hoch. Markus Schneider verlangt in sei-

nem Auftrag eine Frist von zwingend vier Wochen. Der Regierungsrat einigt sich auf den Gummibegriff «in der Regel», was logischerweise nichts anderes bedeutet als es kann kommen, wie es will. Für uns ist massgebend, dass die politischen Rechte von Auslandschweizern nicht ausgehebelt werden. Den Auslandschweizern würde das Stimm- und Wahlrecht nur noch auf eidgenössischer Ebene gewährt. Bisher konnten sie die politischen Rechte bei uns auch in kantonalen Belangen ausüben. Wir finden es äusserst undemokratisch, unseren politisch interessierten Landsleuten im Ausland die politischen Rechte zu beschneiden. Immerhin nutzen laut Schätzung 30 Prozent der Auslandschweizer diese Rechte. Der Kanton Solothurn sollte zur bisherigen Regelung Sorge tragen. Als mögliche Konsequenz käme eine generelle Wahlterminansetzung der Ständeratswahlen vor den Nationalratswahlen infrage. Die Fraktion der SVP ist für Nichterheblicherklärung der beiden Aufträge.

*Daniel Urech, Grüne.* Ich rede ebenfalls gleichzeitig zum Auftrag Roland Heim. Wir Grünen stimmen dem Antrag des Regierungsrats zum Auftrag Markus Schneider und dem abgeänderten Auftrag Roland Heim zu. Indem Roland Heim präzisiert hat, dass er nur die Beschwerdefrist und nicht die effektive Behandlung allfälliger Beschwerden vor Amtsantritt sichergestellt haben möchte, hat er den ausschlaggebenden Punkt, der zur Ablehnung durch die JUKO geführt hat, aus seinem Auftrag gestrichen. In den Antworten der Regierung ist ein ganzes Arsenal an möglichen bedrohlichen Folgen der Erfüllung der beiden Aufträge aufgebaut worden. Die wichtigsten: Mehrbelastung der Gemeinden durch zusätzliche Wahltermine; Verzicht auf die Möglichkeit, Kandidaten auszuwechseln; Ausschluss der Auslandschweizer vom Wahlrecht; Verteuerung durch A-Post-Versand. Die Ausführungen der Staatskanzlei zeigen aber, dass nicht alle diese Elemente notwendig sein werden, wenn man eine Verkürzung der Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang möchte. Zu bedenken ist, dass die Dringlichkeit der Abfolge eigentlich nur bei den Ständeratswahlen gegeben ist. Allerdings ist auch zu begrüßen, wenn man, weil es teure Wahlkämpfe sind, diese nicht unnötig in die Länge zieht; das trifft auch auf die Regierungsratswahlen zu. Die Frage, welche Massnahmen ergriffen werden sollen, um die Wahlen zu beschleunigen, muss nicht heute besprochen werden; heute geht es um den prinzipiellen Auftrag. Für Detailfragen ist die Beratung des Gesetzesentwurfs und die entsprechende Botschaft des Regierungsrats der richtige Ort und Zeitpunkt. Wir Grünen möchten eine Beschleunigung.

Im Sinn einer Stellungnahme zu den einzelnen Punkten möchte ich noch ein paar Ausführungen zu den möglichen Folgen machen. Nur im Notfall sollte den Auslandschweizern das Wahlrecht bei den Ständeratswahlen weggenommen werden. Die Auslandschweizer haben häufig eine ähnlich gute wenn nicht eine bessere Wahlbeteiligung verglichen mit den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die in der Schweiz wohnen. Damit zeigen sie ihr Interesse an der demokratischen Partizipation. Den Versand per A-Post braucht es nur im Falle eines raschen zweiten Wahlgangs, und ein solcher kommt eher selten vor und ist für die Gemeinden verkraftbar. Damit würde man immerhin vier Tage gewinnen! Weiter ist ernsthaft zu prüfen, ob man nicht im behördeninternen Ablauf Effizienzsteigerungsmöglichkeiten findet. Damit ist mindestens die Logistik des Drucks und des Versands des Wahlmaterials an die Gemeinden unter die Lupe zu nehmen. Just-in-time-delivery hat sich in den letzten Jahrzehnten extrem entwickelt. Schliesslich sind auch die bestehenden Fristen für die Verzichtserklärung sowie die Auswechslung und den Rückzug von Kandidierenden zu überprüfen. Wir trauen es dem Regierungsrat zu, dass er uns eine gute Vorlage liefern wird.

In diesem Sinn stimmen wir Grünen für die Erheblicherklärung der beiden Aufträge in ihrer abgeänderten Form.

*Edgar Kupper, CVP.* Unsere Fraktion findet es ausserordentlich wichtig, dass der zweite Wahlgang bei Majorzwahlen, vor allem Ständeratswahlen, möglichst schnell nach dem ersten Wahlgang angesetzt wird. Weniger wichtig finden wir, ob der Kanton Solothurn schneller ist als der Kanton Bern. Viel wichtiger ist, dass die Neugewählten möglichst vom Beginn der Legislatur an ihr Mandat ausüben können. Zudem teilen wir die Meinung nicht, dass die Frist von in der Regel vier Wochen bei allen Majorzwahlen auf Biegen und Brechen angewendet werden muss. Bei Gemeindepräsidenten- oder Beamtenwahlen beispielsweise macht das Schnellzugtempo keinen Sinn und würde nur zu Qualitätseinbussen und Mehrkosten führen. Die Frist von in der Regel vier Wochen muss daher flexibel auf die jeweilige Wahl angewendet werden. Nach Meinung unserer Fraktion müssen bei einer Annäherung an eine möglichst kurze Frist sicher nicht alle in der Antwort des Regierungsrats aufgeführten Massnahmen angewendet werden. In gewissen Bereichen ist sicher noch Optimierungspotenzial vorhanden. Bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage muss das daher noch genauer geprüft werden.



Unsere Fraktion stimmt in diesem Sinn der Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut «in der Regel vier Wochen» einstimmig zu.

*Beat Wildi*, FDP. Mein Votum gilt für beide Vorlagen. Der Auftrag Markus Schneider verlangt, das Gesetz über die politischen Rechte sei dahingehend anzupassen, dass die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen zwingend vier Wochen beträgt. Es ist Sache der Kantone, die Frist so zu verkürzen, dass der zweite Wahlgang möglichst früh stattfinden kann. Damit genügend Zeit für die Vorbereitung, die Produktion und den Versand des Wahlmaterials bleibt und die Stimmberechtigten das Wahlmaterial rechtzeitig erhalten, sind einige Änderungen nötig; der Kommissionssprecher hat sie bereits erwähnt. Die Erfüllung des Auftrags wird Auswirkungen auf die Zahl der Urnengänge haben. Zweite Wahlgänge werden künftig nicht mehr zusammen mit eidgenössischen Abstimmungen stattfinden können. Insbesondere in Wahljahren werden zusätzliche Urnengänge für die zweiten Wahlgänge auf kantonaler und kommunaler Ebene nötig sein, weil sie nicht mehr zusammen mit anderen regionalen und kommunalen Wahlen stattfinden können. Die Durchführung zusätzlicher Urnengänge wird einen erheblichen Aufwand und Kosten für Kanton und Gemeinden zur Folge haben. Zudem werden die Stimmberechtigten vermehrt zur Urne gerufen. Der Auftrag Schneider verlangt, dass die Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang zwingend vier Wochen beträgt. Aufgrund von Feiertagen und Schulferien ist es aber nicht immer möglich, den zweiten Wahlgang innert vier Wochen durchzuführen. So finden nächstes Jahr die Kantons- und Regierungsratswahlen am 3. März statt, vier Wochen später ist Ostern und am 8. April beginnen die Frühlingsferien. Im Weiteren ist auch zu beachten, dass das Wahlmaterial den Gemeinden in der Ferienzeit nicht zugestellt wird. Um die nötige Flexibilität bei der Festsetzung der Wahltermine zu erhalten, ist anstelle einer zwingenden Bestimmung eine Formulierung zu wählen, die Ausnahmen zulässt. Die Formulierung «in der Regel vier Wochen» erscheint uns angemessen.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist bereit, entsprechende Opfer zu bringen, beispielsweise keine Wahlprospekte mehr für den zweiten Wahlgang mit dem amtlichen Wahlmaterial zu versenden oder das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizer nur noch auf eidgenössischer Ebene zu gewähren. Die Staatskanzlei will ihrerseits das Möglichste tun, damit die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang möglichst kurz gehalten werden kann. Wir unterstützen deshalb grossmehrheitlich den Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung mit dem Wortlaut «in der Regel vier Wochen».

Der Auftrag Roland Heim verlangt ebenfalls eine Verkürzung der Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen, geht inhaltlich aber weiter. Die Gewählten sollen ihr Amt eine volle Amtszeit ausüben können und nicht wegen allfälliger Wahlbeschwerden ihr Amt nicht antreten können. Der Auftraggeber hat den Auftrag mit Datum vom 14. März dahingehend präzisiert, den Zeitpunkt des zweiten Wahlgangs wenn möglich so anzusetzen, dass nicht bereits wegen des Abwartens der Beschwerdefrist für allfällige Wahlbeschwerden der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt verunmöglicht wird. In Beschwerdefällen wird die kürzere Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang keine Gewähr bieten, dass die im zweiten Wahlgang gewählten Ständeräte an der Wintersession teilnehmen können. Um zu gewährleisten, dass der Kanton auch bei Erneuerungswahlen und im Fall einer Vakanz im Ständerat vertreten ist, muss das Gesetz mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach Gewählte erst dann Einsitz im Rat nehmen können, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind. Die Bisherigen würden somit noch im Amt bleiben, bis allfällige Beschwerden erledigt sind, das heisst, ihnen würde die Amtsperiode verlängert. Ob dies im Sinn des Volkswillens ist, wagen wir stark zu bezweifeln. Die Grundaussage ist, dass man den zweiten Wahlgang so ansetzen muss, dass die Wahl zu Beginn der Legislaturperiode rechtskräftig ist. Es darf nicht sein, dass es zu einer Amtsperiodenverlängerung der bisher Gewählten kommt. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist deshalb einstimmig für Nichterheblicherklärung des Auftrags Roland Heim.

*Hans-Jörg Staub*, SP. Die Aufträge Markus Schneider und Roland Heim fordern unter anderem kürzere Fristen zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen. Die SP-Fraktion unterstützt dieses Anliegen grossmehrheitlich. Wir unterstützen auch den Änderungsvorschlag der Regierung. Dass Gemeinden ihre Wahlunterlagen heutzutage noch mit B-Post aufgeben, ist schwer verständlich, zumal die Post beim B-Versand an ihren Fristen von sechs Arbeitstagen festhält. Da ist eine zwingende Umstellung auf A-Post herbeizuführen. Zudem sehen wir noch Fleisch am Knochen betreffend der Reduktion der Fristen auf vier Wochen. Was wir aber in keinem Fall in der Gesetzgebung opfern wollen, ist das Wahlrecht für Auslandschweizer. Die Vorlage muss schlank daher kommen, ohne diesen Verzicht. Das ist

machbar, wenn alle in der Kette einen Beitrag leisten. Die Gemeinden beispielsweise packen in zwei, statt in drei Tagen ein; mit dem obligatorischen A-Post-Versand können fünf Arbeitstage eingespart werden, und die Frist für die briefliche Stimmabgabe wird von der Einberufungsbehörde ohnehin auf eine Woche verkürzt.

Die SP-Fraktion stimmt dem Auftrag Markus Schneider einstimmig zu, dem abgeänderten Auftrag Roland Heim grossmehrheitlich.

*Andreas Eng*, Staatsschreiber. Die Fristverkürzung ist machbar und, wie man den Voten entnehmen kann, auch wünschbar. Aber das bedingt ganz klar Änderungen in der Verordnung und im Gesetz über die politischen Rechte. Allein durch eine Handlungsänderung kann man es nicht herbeiführen. Wir haben die Massnahmen in der Antwort der Regierung aufgeführt, ich erwähne sie nicht mehr. Es ist klar, es geht um teilweise einschneidende Eingriffe sowohl in die politischen Rechte der Bürger bezüglich ihrer Möglichkeit, die Stimme abzugeben, was die zeitliche Dauer anbelangt, als auch in jene der Parteien: Verzicht auf das Beilegen von Propagandamaterial oder das so genannte Rosswechseln. Ich warne vor der Illusion, mit irgendwelchen Verfahrensverkürzungen im Umfeld der Staatskanzlei und der Gemeinden sehr viel sparen zu können. Das «Just in time» ist längst erledigt. Wir haben nur eine sehr kleine «Spatzig». Es gäbe sogar schon ein Problem, wenn bei schlechtem Wetter die Unterlagen nicht rechtzeitig verschickt werden könnten. Ich warne auch davor, für die verschiedenen Majorzwahlen unterschiedliche Fristen einzusetzen. An und für sich müssten für alle kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen im Majorzverfahren die gleichen Bestimmungen gelten, sonst wird es schlicht nicht mehr praktikierbar.

Ihren Voten entnehme ich, dass das Stimmrecht der Auslandschweizer nicht angetastet werden soll. Diese Willensäusserung nehmen wir gerne entgegen. Allerdings setzt dies einer Verkürzung sehr enge Grenzen. Im Kanton Basel-Stadt sagt die Regierung, dass man kaum unter sechs Wochen kommt. Wir gehen von fünf Wochen aus, inklusive Beibehaltung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizer. Es wird letztlich ein Abwägen sein. Wir werden eine entsprechende Vorlage vorbereiten. Ich kann Ihnen nur sagen: den Fünfer, das Weggli und das Müntschi der Bäckerfrau können Sie nicht haben.

Ein anderes Problem sind die Fristigkeiten. Im Auftrag Schneider wird eine Umsetzung vor den Erneuerungswahlen 2013 verlangt. Das ist möglich. Eine allfällige Volksabstimmung müsste dann spätestens auf den 25. November 2012 festgelegt werden. Also müsste die Vorlage dem Kantonsrat im Juni vorgelegt werden; die Kommissionsarbeit wäre dann im Mai. Das wird ein sehr dicht gedrängtes Programm sein, und das bedeutet auch, auf ein Vernehmlassungsverfahren zu verzichten, was bei einer Gesetzesänderung von solch einschneidender Bedeutung nicht gerade schön ist. Wir werden es versuchen. Letztlich ist es der Kantonsrat, der den zeitlichen Takt angibt.

Zum Auftrag Roland Heim. Wenn das Hinausschieben bzw. die Verlängerung der Amtsperiode der Bisherigen überwiesen wird, werden wir diesen Aspekt ebenfalls in die Vorlage packen. Wenn nicht, fällt es ausser Rang und Traktanden.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Der Auftraggeber Markus Schneider schliesst sich dem geänderten Wortlaut an.

#### Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)

Mehrheit

Dagegen

Minderheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen – bitte künftig nicht langsamer als die Berner» wird erheblich erklärt.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111) ist dahingehend anzupassen, dass die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen in der Regel vier Wochen beträgt. Die Gesetzesanpassung ist so zu terminieren, dass die nächsten Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat mit dieser Frist durchgeführt werden können.

A 230/2011

### **Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): 2. Wahlgang bei Majorzwahlen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Dezember 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2012:

*1. Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit ein allfälliger 2. Wahlgang bei Majorzwahlen so angesetzt werden kann, damit die Gewählten ihr Amt eine volle Amtszeit ausüben können und nicht wegen allfälliger Wahlbeschwerden daran gehindert werden, ihr Amt zum vorgesehenen Zeitpunkt antreten zu können. Um eine Verkürzung der Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang zu ermöglichen und praktikabel zu gestalten, ist zu prüfen, ob für einen allfälligen zweiten Wahlgang dem amtlichen Wahlmaterial keine persönlichen Schriften oder Prospekte der Kandidierenden mehr beigelegt werden, sondern nur noch eine amtliche Liste der Kandidierenden für den zweiten Wahlgang (analog Kanton Bern).

Weiter ist zu prüfen, ob im Falle der Verhinderung des Amtsantritts zum ordentlichen, vorgesehenen Termin der oder die bisherigen Amtsträger ihr Amt solange ausüben, bis die Gewählten ihr Amt antreten können oder ein Ersatz gewählt wird.

Zusätzlich bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen bereits im Jahr 2011 der zweite Wahlgang hätte früher als am 4. Dezember angesetzt werden können?
2. Werden bei einem früheren Ansetzen des zweiten Wahlganges die Rechte der Auslandschweizer verletzt? Könnte diese Benachteiligung gesetzlich geregelt werden?
3. Wie haben die anderen Kantone, welche zum Teil bereits nach drei Wochen den zweiten Wahlgang durchführen, die Teilnahme der Auslandschweizer an dieser Wahl geregelt?

*2. Begründung.* Wir haben mit der Einreichen dieses Auftrages gewartet, bis die Ständeratswahlen im Kanton Solothurn über die Bühne gegangen sind. Zwar ist unterdessen bereits ein ähnlicher Vorstoss eingereicht worden, aber unser Vorstoss unterscheidet sich doch erheblich von diesem, weshalb wir uns erlauben, unseren Auftrag trotzdem noch einzureichen.

Nachdem 2011 der späte Termin des zweiten Wahlganges der Ständeratswahlen des Kantons Solothurn dazu geführt hat, dass der Gewählte, wegen der Fristenlage, in der ersten Woche nicht an den Sitzungen der ersten Session des Ständerates teilnehmen durfte, ist allen klar geworden, dass hier Handlungsbedarf besteht. Der Kanton Solothurn war in der ersten Sessionswoche nur mit einer Standesstimme in Bern vertreten. In anderen Kantonen ist für diesen Fall gesetzlich vorgesehen, dass der bisherige Amtsinhaber noch so lange an den Sitzungen des Ständerates teilnimmt, bis der Nachfolger vereidigt werden kann.

Die heutige lange Frist zwischen den Wahlgängen ist auch für die Kandidaten eine Zumutung, abgesehen von der finanziellen Zusatzbelastung. Hier könnte eventuell die Lösung des Kantons Bern, der für den zweiten Wahlgang nur noch eine amtliche Liste, aber kein persönliches Wahlmaterial mehr verschickt, eine Möglichkeit sein, wenigstens die finanzielle Belastung etwas zu mildern. Für die übrige Begründung verweisen wir auf den Vorstosstext.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 Bei kantonalen Urnengängen wurde bisher eine Mindestfrist von 6 Wochen bis zum zweiten Wahlgang benötigt. Diese Mindestfrist ist vor allem aus zwei Gründen nötig: Der Kanton Solothurn räumt den Auslandschweizern das aktive Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten ein und das Gesetz erlaubt das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten. Das Verfahren mit der Möglichkeit von Rückzügen und Anmeldung neuer Kandidatinnen/Kandidaten nimmt bereits 8 Tage in Anspruch. Im Weiteren werden rund 2 Wochen benötigt für die eigentlichen Wahlvorbereitungen (Prüfung Wahlvorschläge, Druckvorstufe, Druck der Wahlzettel und Prospekte, Ausrüsten des Materials und Transport zu allen 120 Gemeinden), 3-4 Arbeitstage stehen den Gemeinden für das Verpacken des Materials (inkl. Prospekte) und für die Postaufgabe zur Verfügung, mindestens 6 Arbeitstage benötigt die Post für die Zustellung an die Stimmberechtigten, 1 Woche verbleibt für die briefliche Stimmabgabe.

3.2 Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer raschen Durchführung eines zweiten Wahlgangs. Mit einer kurzen Frist kann unmittelbar an die schon erfolgte Meinungsbildung angeschlossen werden. Zudem ist zu gewährleisten, dass der Kanton zu Beginn der neuen Legislatur und insbesondere bei den jeweils Mitte Dezember stattfindenden Bundesratswahlen vertreten ist. Zwischen den Erneuerungswahlen und dem Beginn der ersten Wintersession bleibt nicht viel Zeit für zweite Wahlgänge. Die Einhaltung der Fristen ist auch in anderen Kantonen ein Problem, insbesondere wenn sie ein Anmeldeverfahren kennen und das aktive Wahlrecht der Auslandschweizer auf kantonaler Ebene gewährleisten sollten. Im Kanton Bern muss das Wahlmaterial nur fünf Tage vor der Stichwahl bei den Stimmberechtigten sein; trotzdem gelang es nur ganz knapp, das Wahlmaterial rechtzeitig zuzustellen (s. ‚Wahlversand-Krimi vor der entscheidenden Ständeratswahl‘; Bund vom 16.11.2011). Aufgrund kantonaler Fristen oder hängiger Beschwerden konnten in der Vergangenheit einige Abgeordnete nur teilweise oder gar nicht an der Session teilnehmen. Die Verschiebung der Erneuerungswahlen oder der Legislatureröffnung (oder der Bundesratswahlen) zur Vermeidung von wahlbedingten Vakanzen war daher schon verschiedentlich Gegenstand parlamentarischer Vorstösse auf eidgenössischer Ebene. Die Vorschläge wurden indessen alle verworfen. Somit ist es Sache des Kantons, die Fristen so zu verkürzen, dass der zweite Wahlgang möglichst früh stattfinden kann. Wir sind daher bereit, Anpassungen im Gesetz vorzunehmen, damit zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen in der Regel innert 4 Wochen durchgeführt werden können. Damit genügend Zeit für die Vorbereitung, Produktion und den Versand des Wahlmaterials bleibt und die Stimmberechtigten das Wahlmaterial rechtzeitig erhalten, sind folgende Änderungen nötig:

- Verzicht auf das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten oder ev. Zulassung von Rückzügen und Neuanmeldungen nur noch bis Dienstag oder Mittwoch nach dem Wahltag (bisher bis zum übernächsten Montag; § 46 Abs. 2 und 3 GpR).
- Bei zweiten Wahlgängen werden keine Wahlprospekte mehr mit dem amtlichen Material versandt (Änderung von § 63 GpR, entsprechend der Regelung im Kanton Bern).
- Die Gemeinden werden verpflichtet, das Wahlmaterial per A-Post zu versenden.
- Die Frist für die briefliche Stimmabgabe wird von der Einberufungsbehörde auf 1 Woche verkürzt (für zweite Wahlgänge ist dies bereits heute möglich; § 62 GpR).
- Den Auslandschweizern wird das Stimm- und Wahlrecht nur noch auf eidgenössischer Ebene gewährt (bisher konnten sie die politischen Rechte auch in kantonalen Belangen ausüben; § 6 GpR).

3.3 Die Erfüllung der Auftrages wird Auswirkungen auf die Zahl der Urnengänge haben. Zweite Wahlgänge werden künftig nicht mehr zusammen mit eidgenössischen Abstimmungen stattfinden können (nach Bundesrecht erhalten die Stimmberechtigten das Stimmmaterial mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag; Art. 11 Abs. 3 BPR). Zudem können Zweitwahlgänge nicht mehr zusammen mit anderen Wahlen stattfinden. Insbesondere in Wahljahren werden zusätzliche Urnengänge für die zweiten Wahlgänge auf kantonaler und kommunaler Ebene nötig sein, weil diese nicht mehr zusammen mit den anderen - regionalen oder kommunalen - Wahlen stattfinden können (die Anmeldefrist und die Fristen für den Druck, Versand und die briefliche Stimmabgabe können für die Amteibeamten-, Gemeinderats- und Kommissionswahlen aufgrund des umfangreichen Wahl- und Wahlpropagandamaterials nicht derart massiv verkürzt werden). Die Durchführung zusätzlicher Urnengänge wird erheblichen Aufwand und Kosten für Kanton und Gemeinden zur Folge haben (Zustellkuverts, Einpacken des Materials, Porti, Informatik-Support, Einsatz der Wahlbüromitglieder an weiteren Sonntagen etc.). Zudem werden die Stimmberechtigten vermehrt zu Urne gerufen.

3.4 Es wird aufgrund der Feiertage und Schulferien nicht immer möglich sein, den zweiten Wahlgang innert 4 Wochen durchzuführen (Beispiel: Kantonsrats- und Regierungsratswahlen am 3. März 2013, 4 Wochen später ist Ostern). In der Osterwoche und während den Schulferien (vom 8. – 20. April) sind viele Wahlbüromitglieder abwesend. Im weiteren ist jeweils auch zu beachten, dass das Wahlmaterial den Gemeinden nicht in der Ferienzeit zugestellt wird. Um die nötige Flexibilität bei der Festsetzung der Wahltermine zu erhalten, ist anstelle einer zwingenden Bestimmung eine Formulierung zu wählen, welche Ausnahmen zulässt (z.B. ‚in der Regel‘).

3.5 In Beschwerdefällen wird die kürzere Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang keine Gewähr bieten, dass die im zweiten Wahlgang gewählten Ständeräte an der Wintersession teilnehmen können. Um zu gewährleisten, dass der Kanton auch bei Erneuerungswahlen und im Falle einer Vakanz im Ständerat vertreten ist, muss das Gesetz mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach Gewählte erst dann Einsitz im Rat nehmen, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

### 3.6 Zu den Fragen:

#### 3.6.1 *Stimmt es, dass mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen bereits im Jahr 2011 der zweite Wahlgang hätte früher als am 4. Dezember angesetzt werden können?*

Ja, die Einberufungsbehörde kann bei zweiten Wahlgängen von den im Gesetz genannten und bei eidgenössischen Abstimmungen üblichen Fristen für die Ablieferung des Wahlmaterials bei den Gemeinden und für die Zustellung an die Stimmberechtigten abweichen. Die Frist für die briefliche Stimmabgabe wurde bereits auf 2 Wochen verkürzt. Eine weitere Verkürzung auf 1 Woche hätte die Auslandschweizer faktisch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Festsetzung des zweiten Wahlgangs der Ständeratswahlen erfolgte überdies zu einer Zeit, als im Zusammenhang mit dem zweiten Wahlgang der bernischen Ständeratsersatzwahl vom 6. März 2011 zwei Wahlbeschwerden eingereicht wurden, weil Stimmberechtigte (Auslandschweizer) das Wahlmaterial zu spät erhalten hatten. Vor Verwaltungsgericht und später vor Bundesgericht wurde die Wiederholung der Stichwahl beantragt, weil den Auslandschweizern eine Teilnahme an der Wahl verwehrt und die durch Art. 34 BV gewährleistete Wahl- und Abstimmungsfreiheit verletzt worden sei. Um ähnliche Beschwerden und das Risiko einer Wiederholung des zweiten Wahlganges im Kanton Solothurn zu vermeiden, wurde die Frist für die briefliche Stimmabgabe nicht bis auf eine Woche verkürzt bzw. der zweite Wahlgang nicht früher angesetzt.

#### 3.6.2 *Werden bei einem früheren Ansetzen des zweiten Wahlganges die Rechte der Auslandschweizer verletzt? Könnte diese Benachteiligung gesetzlich geregelt werden?*

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Wahl- und Abstimmungsfreiheit dann beeinträchtigt, wenn ein erheblicher Teil der Stimmberechtigten faktisch von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen wird, so dass nicht mehr von einer richtigen Zusammensetzung der Aktivbürgerschaft gesprochen werden kann (BGE 116 a 359 E. 3b S. 365). Ein solcher Ausschluss kann dadurch bewirkt werden, dass den Betroffenen die Wahlunterlagen gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden. Zwar hat das Bundesgericht die Beschwerde eines stimmberechtigten Auslandschweizers am 15. September 2011 abgewiesen, weil der Beschwerdeführer nicht auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes einging bzw. nicht aufzeigte, auf welche Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen er sich berief. Die Vorinstanz konnte aufgrund der Stimmendifferenzen ausschliessen, dass die teilweise sehr späte Zusendung des Wahlmaterials im Kanton Bern zu einem anderen Ergebnis bzw. zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses geführt hat. Bei einem Ansetzen des zweiten Wahlganges innert 4 Wochen wird es nicht möglich sein, das Wahlmaterial den Auslandschweizern in jedem Fall rechtzeitig zuzustellen, so dass sie brieflich wählen können. Selbst wenn auf das Auswechseln von Kandidatinnen/Kandidaten verzichtet und bei Stichwahlen kein Werbematerial mehr verschickt wird, ist davon auszugehen, dass zahlreichen Auslandschweizer Stimmberechtigten die Teilnahme am zweiten Wahlgang verwehrt bliebe. Daran wird auch eine Gesetzesbestimmung, wonach keine Rechtsfolgen aus der verspäteten Zustellung abgeleitet werden können, nichts ändern. Im Übrigen würde auch die Möglichkeit, elektronisch wählen zu können, keine Abhilfe schaffen. Wenn der Gesetzgeber verschiedene Wege zur Ausübung des Stimmrechts vorsieht, müssen diese auch genutzt werden können. Die briefliche Stimmabgabe kann daher nicht zum vorneherein faktisch ausgeschlossen werden. Die Problematik entfällt nur dann, wenn das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer auf eidgenössische Angelegenheiten beschränkt wird (im 2011 konnten Auslandschweizer in 11 Kantonen an den Ständeratswahlen teilnehmen).

#### 3.6.3 *Wie haben die anderen Kantone, welche zum Teil bereits nach drei Wochen den zweiten Wahlgang durchführen, die Teilnahme der Auslandschweizer an dieser Wahl geregelt?*

In den Kantonen SH, TH und VD, welche den zweiten Wahlgang innert 3 Wochen durchgeführt haben, sind die Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt (Ständeratswahlen sind kantonale Wahlen). Etliche Kantone kennen zudem gar kein Anmeldeverfahren, sie führen die Kandidatennamen im amtlichen Wahlmaterial nicht auf (die Kandidaten müssen sich über die Medien selber bekannt machen) und versenden überdies kein Propagandamaterial (die Parteien stellen die Prospekte den Wahlberechtigten selber zu).

#### 4. *Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.*

b) Ablehnender Antrag der Justizkommission vom 2. März 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. März 2012 zum Antrag der Justizkommission.

## Eintretensfrage

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Der Sprecher der Justizkommission verzichtet auf das Wort.

*Roland Heim, CVP.* Ich möchte kurz ein paar Missverständnisse ausräumen. Mein Auftrag bzw. der Teil, der ein früheres Postulat beinhaltet, will den Regierungsrat beauftragen, eine Vorlage mit verkürzten Fristen zu bringen und dabei noch weitere Massnahmen zu prüfen. Wenn der Regierungsrat bei dieser Prüfung findet, das gehe nicht, oder wenn er, was richtiger wäre, Varianten mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen vorlegt, kann die Kommission sich eine Meinung bilden und der Rat darauf nach einer gründlichen Diskussion entscheiden, ob er dies will oder nicht. Die Lösung, die ich antippe, geht von der Lösung des Kantons Zürich aus. Wenn eine Beschwerde allenfalls bis vor Bundesgericht geht, können die Betroffenen den Stand Solothurn ein halbes oder ganzes Jahr lang nicht vertreten! Mir geht es darum, dass dieses Anliegen geprüft wird. Im Übrigen unterscheidet sich mein Auftrag nicht gross vom Auftrag Markus Schneider. Meiner enthält einfach ein paar Prüfungsaufträge, und ich wäre froh, wenn die Thematik in der Kommission gründlich diskutiert würde.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Nachdem alle Fraktionssprecher bereits auch zum Auftrag Roland Heim gesprochen haben, können wir zur Abstimmung übergehen. Der Antrag des Regierungsrats lautet auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut, der Antrag der Justizkommission lautet auf Nichterheblicherklärung.

## Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)	45 Stimmen
Für den Antrag Justizkommission (Nichterheblicherklärung)	47 Stimmen

A 188/2011

**Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als 1 Sitz zu besetzen ist**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. November 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2012:

*1. Vorstosstext.* Da die heute praktizierte Auslegung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durch die Staatskanzlei bewirken kann, dass in einer Majorzwahl, bei der 5 Sitze zu besetzen sind, Kandidaten, obwohl sie im ersten Wahlgang von 20% der Stimmenden gewählt wurden, nicht mehr zum 2. Wahlgang zugelassen sind, wird der Regierungsrat beauftragt, hier eine Praxisänderung zu bewirken und/oder die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu ändern, zu präzisieren oder zu ergänzen. Damit soll bewirkt werden, dass die Auslegung von § 46 Abs. 1 GpR, der bei Majorzwahlen die Bedingung für die Zulassung zu einem ev. 2. Wahlgang regelt (Quorum=5%) in ähnlicher Art und Weise interpretiert wird, wie § 113 Abs. 2, der die Berechnung des absoluten Mehrs regelt. Die Bestimmung des 5%-Quorums sollte, wie das auch bei der Bestimmung des absoluten Mehrs (50%-Quorum) ganz automatisch geschieht, in Abhängigkeit zur Anzahl der zu vergebenden Sitze geschehen. Welche Basis letztlich für die Berechnung des 5%-Quorums sinnvoll ist, kann hier noch offen gelassen werden. Denkbar wäre ein Quorum bezogen auf das absolute Mehr oder auf die Anzahl der gültig Stimmenden (Personen) oder auf eine der Sitzzahl angepasste Kennzahl, die sich aus dem Total der gültigen Stimmen herleitet.

Gleichzeitig soll der Regierungsrat überprüfen, ob auch die Regelung der Berechnung des absoluten Mehrs gemäss § 113 Abs. 2 GpR eine Präzisierung erfahren muss, da auch in diesem Artikel die notwendige «Division der Summe von gültigen und leeren Stimmen durch die Anzahl zu vergebender Sitze» mit keiner Silbe erwähnt wird, aus mathematischen Gründen aber zwingend vorgenommen werden muss.

Da bereits im Frühjahr 2013 wieder Majorzwahlen stattfinden, drängt sich eine dringliche Behandlung dieses Auftrages auf, um bis dahin eventuelle Gesetzesanpassungen machen zu können.

2. *Begründung.* Wie schon im Vorstosstext beschrieben, berücksichtigt die Staatskanzlei bei der Berechnung des absoluten Mehrs den Umstand, dass mit zunehmender Anzahl der zu vergebenden Sitze, die Anzahl der gültigen Stimmen steigt, weil jeder Stimmende 2, 3 oder 5 Stimmen abgeben darf. Die Staatskanzlei berücksichtigt dies bei der Berechnung des absoluten Mehrs, in dem die Summe der gültigen und leeren Stimmen zuerst durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze dividiert wird, (obwohl es im Gesetz nicht erwähnt wird). Erst anhand der entstehenden neuen Kennzahl erfolgt nachher die eigentliche Berechnung des absoluten Mehrs gemäss Gesetz. Genau diese Division durch die Anzahl Sitze macht die Staatskanzlei aber bei der Berechnung der 5%-Hürde nicht! Hier klammert sie sich an den Gesetzestext, den sie aber beim absoluten Mehr ganz anders ausgelegt hat. Durch dieses Vorgehen erhöht sie die Hürde mit jedem zusätzlich zu vergebenden Sitz in unverhältnismässiger Weise, sodass der oben erwähnte Fall eintreten kann, dass jemand zwar 20% aller Wähler hinter sich weiss, aber trotzdem nicht mehr zum 2. Wahlgang antreten darf!

Um diese – aus unserer Sicht – ungewollte Auslegung von Art. 46 Abs. 1 GpR zu ändern, ist unbedingt eine Präzisierung und/oder Änderung der oben erwähnten zwei Artikel nötig.

Um die berechtigten Zweifel an der heutigen Auslegung noch etwas klarer darstellen zu können, wird im Folgenden die heutige Auslegung anhand dreier konkreter Fallbeispiele demonstriert:

#### Rechtliche Grundlagen:

Es geht um 2 Artikel des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111)

§ 46 Abs. 1 (3. Zweiter Wahlgang )

<sup>1</sup> Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

§ 113 Abs. 2

<sup>2</sup>Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

Laut Protokoll des Kantonsrates vom 28. Januar 2004 hat sich der Sprecher der Justizkommission, KR Gerber, bei der Vorlage zur Einführung der 5%-Hürde zu den im Artikel 46 Abs. 2 genannten gültigen Stimmen nur folgendermassen geäussert:

«Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang werden insofern verschärft, als nur noch mitmachen kann, wer bereits am ersten Wahlgang teilgenommen und dabei mindestens 5 Prozent der Wählerstimmen erreicht hat.»

Drei Musterfälle als Beispiel der heutigen Auslegung durch die Staatskanzlei

Folgende Eckdaten gelten annahmeweise für alle 3 Beispielfälle: Kandidat A nimmt in allen Fällen neben vielen andern an dieser Majorzwahl teil. Es bleiben nach Abzug der ungültigen Wahlzettel immer 88'000 Stimmzettel gültig. Es kommt in jedem Fall zu einem 2. Wahlgang.

#### Fall 1: Es ist 1 Sitz im Majorzverfahren zu besetzen:

Kandidat A wurde von 3700 Stimmenden unterstützt, was 3700 Stimmen ergibt. (Er wurde von 4,2% aller gültig Wählenden gewählt).

1. Wahlgang: Es sind 72'000 gültige Stimmen sowie 16'000 leere Stimmen vorhanden. Daraus können wir die beiden oben beschriebenen Quoren berechnen:

Absolutes Mehr: 72'000 gültige Stimmen + 16000 leere Stimmen = 88000 Stimmen,  
50% von 88'000 Stimmen = 44'000 + 1 = abs. Mehr = 44'001

5% Quorum: 72'000 gültige Stimmen; 5% davon = 5%-Quorum = 3600

Folge 1: Kandidat A hat zwar das absolute Mehr nicht erreicht, darf aber am zweiten Wahlgang teilnehmen, da er mit seinen 3700 Stimmen das 5% Quorum (gemäss Staatskanzlei) erreicht hat, obwohl er nur von 4,2% der gültig Wählenden auf dem Stimmzettel stand.

Fall 2: Es sind 2 Sitze im Majorzverfahren zu besetzen:

Kandidat A wurde von 7100 Stimmenden unterstützt, was 7100 Stimmen ergibt. (Er wurde von 8,1% aller gültig Wählenden gewählt.)

1. Wahlgang: Es sind 144'000 gültige Stimmen sowie 32'000 leere Stimmen vorhanden  
 Absolutes Mehr: 144'000 gültige Stimmen + 32'000 leere Stimmen = 176'000 Stimmen; da es um mehrere Sitze geht, muss man für die Bestimmung des Quorum des absoluten Mehrs die Totalzahl dieser Stimmen zuerst durch die Anzahl zu vergebende Sitze dividieren, (das steht aber nirgends im Gesetz, ist aber nötig und plausibel!)  
 $176'000 : 2 = 88'000$  Stimmen; (Kennzahl, mit der weiter gerechnet wird)  
 $50\%$  von 88'000 Stimmen = 44'000 + 1 = abs. Mehr = 44'001 (gleich wie Fall 1)  
 5% Quorum: 176'000 gültige Stimmen; 5% davon = 5%-Quorum = 7200 (verdoppelt !!!)  
 (Die Staatskanzlei passt hier, im Gegensatz zur Berechnung des absoluten Mehrs, zur Berechnung des Quorums die Zahl aus unerfindlichen Gründen nicht auch der Zahl der zu vergebenden Sitze an!)

Folge 2: Kandidat A hat das absolute Mehr nicht erreicht und darf auch am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen, weil er das von der Staatskanzlei errechnete Quorum von 7200 nicht erreichte. Dies, obwohl er von 8,1% aller Wählenden unterstützt wurde (also viel mehr als im Fall 1).

Fall 3: Es sind 5 Sitze im Majorzverfahren zu besetzen:

Es sind wieder 88'000 gültige Stimmzettel: Kandidat A wurde von 17'600 Stimmenden unterstützt, was 17'600 Stimmen ergibt. (Er wurde von 20% aller Wähler gewählt.)

1. Wahlgang: Es sind 360'000 gültige Stimmen sowie 80'000 leere Stimmen vorhanden.  
 Absolutes Mehr: 360'000 gültige Stimmen + 80'000 leere Stimmen = 440'000 Stimmen; da es um fünf Sitze geht, muss man für die Bestimmung des Quorum des absoluten Mehrs die Totalzahl dieser Stimmen zuerst durch 5 dividieren,  $440'000 : 5 = 88'000$   
 $50\%$  von 88'000 Stimmen = 44'000 + 1 = abs. Mehr = 44'001 (gleich wie Fall 1)  
 5% Quorum: 360'000 gültige Stimmen; 5% davon = 18'000 (fünfmal so hoch wie im Fall 1!!!)  
 (Die Staatskanzlei passt, im Gegensatz zur Berechnung des absoluten Mehrs, zur Berechnung des Quorums die Zahl aus unerfindlichen Gründen nicht auch der Zahl der zu vergebenden Sitze an!)

Folge 3: Kandidat A hat das absolute Mehr nicht erreicht und darf selbst am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen, obwohl er von 20% aller Wählenden unterstützt wurde (wieder klar mehr als in Fall 1), aber das von der Staatskanzlei errechnete 5%- Quorum von 18'000 nicht erreichte. Als Illustration dazu noch folgende mögliche Wahlergebnisvariante:

Kandidat	Stimmen	«Quorum»	Wähleranteil
Kand. A	17'600	4.89% nicht gewählt, ausgeschieden	20.00%
Kand. B	76'000	21.11% gewählt	86.36%
Kand. C	78'000	21.67% gewählt	88.64%
Kand. D	73'000	20.28% gewählt	82.95%
Kand. E	72'000	20.00% gewählt	81.82%
Kand. F	16'000	4.44% nicht gewählt, ausgeschieden	18.18%
Kand. G	14'000	3.89% nicht gewählt, ausgeschieden	15.91%
Kand. H	4100	1.14% nicht gewählt, ausgeschieden	4.66%
Kand. I	3500	0.97% nicht gewählt, ausgeschieden	3.98%
Kand. J	3300	0.92% nicht gewählt, ausgeschieden	3.75%
Kand. K	2500	0.69% nicht gewählt, ausgeschieden	2.84%



Resultat:

4 Gewählte (z.B. 4 unbestrittene Bisherige), 7 Nichtgewählte, die alle ausgeschieden sind und nicht mehr zum 2. Wahlgang antreten dürfen, obwohl drei davon sogar von mehr als 15% der gültig Stimmenden gewählt wurden!

Besonders im Fall 3 (vergleichbar mit der Wahl in den Regierungsrat) wird augenfällig, dass die jetzige Praxis der Auslegung des Art. 113 Abs. 2 sicher nicht im Sinne der damaligen Bestrebungen sein kann. Man wollte zwar schon eine hohe Hürde für den 2. Wahlgang schaffen. Diese Hürde aber so hoch anzu setzen, dass selbst ein Kandidat, der einen Fünftel aller Wähler hinter sich weiss, nicht mehr zum 2. Wahlgang antreten darf, war sicher nicht gemeint. Im extremsten Fall darf gar kein Kandidat mehr zum 2. Wahlgang antreten, weil die Hürde mit dieser Art der Auslegung derart hoch angesetzt wird! Deshalb wird dringend eine Änderung dieser Auslegung beantragt.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.*

*3.1* Die vorgenommenen Berechnungen zeigen, dass die für den 2. Wahlgang erforderliche 5%-Hürde zu störenden Ergebnissen führt, wenn mehr als 1 Sitz zu besetzen ist, da § 46 Absatz 1 GpR vom Total der gültigen Kandidatenstimmen einer Majorzwahl - in der Regel mit 1 Sitz - ausgeht und für jenen Fall, in welchem gleichzeitig mehr als ein Sitz besetzt wird, keine andere bzw. spezielle Berechnungsgrundlage vorsieht. Sind wie bei den Ständeratswahlen zwei Sitze zu besetzen, kann ein Kandidat im besten Fall 50% der gültigen Stimmen erzielen (weil er ja nicht kumuliert werden kann), trotzdem wird die 5%-Hürde auf der Basis der gültigen Kandidatenstimmen berechnet. Die 5%-Hürde, die ein Kandidat erreichen muss, um für den 2. Wahlgang kandidieren zu können, ist - in absoluten Zahlen - doppelt so hoch. Bei zunehmender Anzahl zu besetzender Sitze ist ein immer grösser werdender Anteil an Stimmen nötig, um die 5%-Hürde zu erreichen. Würde die 5%-Hürde nicht in Relation zur Anzahl der gültigen Stimmen, sondern in Relation zum absoluten Mehr oder in Abhängigkeit zur Anzahl der zu besetzenden Sitze berechnet, dann gäbe es diesen Effekt nicht. Aufgrund des Wortlautes kann die Berechnungsweise nicht durch eine andere Auslegung geändert werden. Die betreffende Bestimmung ist mittels einer Gesetzesänderung zu präzisieren. Gleichzeitig kann die Berechnung des absoluten Mehrs bei zwei oder mehr Sitzen in § 113 Absatz 2 GpR klar gestellt werden.

*3.2* Wir sind bereit, die Berechnungsgrundlage im Gesetz zu ändern oder allenfalls ganz auf die 5%-Hürde zu verzichten. Die Beispiele in der Vergangenheit zeigen, dass eine solche Hürde praktisch wirkungslos ist und das Ziel des Gesetzgebers, chancenlose Kandidaturen zu verhindern und Zweitwahlgänge zu vermeiden, kaum je erreicht wird.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. März 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Daniel Urech*, Grüne, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat diesen Auftrag am Ende einer gut beladenen Sitzung in relativ kurzer Diskussion behandelt und dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung einstimmig zugestimmt.

Weil die Anwendung des Gesetzeswortlauts, insbesondere bei Regierungsratswahlen, wie vom Auftraggeber anschaulich gezeigt, zu stossenden Ergebnissen führen kann, ist eine Änderung notwendig. Die grammatikalische Auslegung von Paragraph 46 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, wie sie von der Staatskanzlei praktiziert wird, führt dazu, dass das zu erreichende Quorum höher liegt, je mehr Sitze zu vergeben sind. Das ist paradox und kann so nicht gewollt sein. Für die Änderung wird vom Regierungsrat der Weg über eine einfache Anpassung des Gesetzes ohne genaue Überprüfung der Auslegungsmöglichkeiten wie zum Beispiel der Erforschung der Gesetzes- und Anwendungshistorie dieser Bestimmung bevorzugt. Die Justizkommission hat sich diesem Vorgehen angeschlossen, zumal eine Umsetzung mit Wirkung auf die nächsten Regierungsratswahlen in Aussicht gestellt worden ist. Das Quorum im erwähnten Paragraphen 46 Absatz 1 soll also nach dem Vorschlag von Roland Heim angepasst werden, sodass es nicht mehr zu stossenden Teilnahmeverhinderungen am zweiten Wahlgang führt - ursprünglich wurde diese Bestimmung wegen so genannter Jux-Kandidaturen eingeführt. Idealerweise geschieht die Korrektur durch eine Änderung des Quorums, zum Beispiel, indem die Anzahl der gültigen Stimmen zunächst durch die Zahl der vergebenen Sitze geteilt wird und dann von dieser Zahl aus

die 5 Prozent erreicht werden müssen. Oder, indem man ganz auf das Quorum verzichtet, weil dessen Wirksamkeit in Bezug auf die Jux-Kandidaturen sowieso fraglich ist, wie die Regierung in ihrer Antwort ausführt.

Kein Diskussionsthema in der Justizkommission war der zweite Teil des Auftrags, die Prüfung von Paragraph 113 Absatz 2 GPR. Auch die Regierung hat sich zu diesem Prüfungsvorschlag nicht geäussert. Das Schweigen sowohl der Regierung als auch der Justizkommission bedeutet daher wohl, dass die geforderte Prüfung gemäss Auftragstext stattfinden soll, dass allerdings kein zwingender Handlungsbedarf besteht, wenn eine korrekte Berechnung des absoluten Mehrs über eine teleologische Auslegung der Bestimmung möglich erscheint. Es ist mir an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass die Umsetzung dieser Änderung per nächste Regierungsratswahlen dem Rat wichtig ist. Immerhin hat im November eine Mehrheit des Kantonsrats einer dringlichen Behandlung des Geschäfts zugestimmt.

Die Berichterstattung aus der Kommission ist damit abgeschlossen. Beifügen möchte ich, dass die grüne Fraktion dem Auftrag einstimmig zustimmen wird.

*Urs Huber, SP.* Wir unterstützen den Auftrag Roland Heim klar und deutlich. Obwohl der Vorstoss viele Zahlen enthält, ist es verständlich und logisch, dass es eine Anpassung braucht.

*Edgar Kupper, CVP.* Roland Heim zeigt eindrücklich auf, dass die Berechnungsgrundlage im Gesetz über die politischen Rechte für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen geändert werden muss. Die heute praktizierte Auslegung durch die Staatskanzlei führt zu störenden und nicht korrekten Resultaten. Unsere Fraktion will aber, dass die 5-Prozent-Hürde bestehen bleibt. Die Vor- und Nachteile dieser Hürde müssen noch diskutiert werden. Sie muss in unseren Augen von den Kandidaten genommen werden, aber mit der richtigen Berechnung. In diesem Sinn ist unsere Fraktion einstimmig für die Erheblicherklärung des Auftrags.

*Bruno Oess, SVP.* Roland Heim hat in seinem Auftrag klar und anschaulich aufgezeigt, dass die Auslegung des Gesetzes über die politischen Rechte angepasst werden muss. Selbst die Regierung bestätigt in ihrer Stellungnahme Punkt 3 die Einwendungen des Auftraggebers und auch, dass sie gewillt ist, die Berechnungsgrundlage im Gesetz anzupassen. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung.

*Rosmarie Heiniger, FDP.* Auch der Regierungsrat sieht, dass die 5-Prozent-Hürde zu störenden Ergebnissen führen kann. Bei zunehmender Anzahl von zu besetzenden Sitzen ist eine immer grössere Anzahl Stimmen nötig, um das Quorum zu erreichen. Die Regierung ist deshalb bereit, die Berechnungsgrundlage im Gesetz zu ändern. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt der Erheblicherklärung einstimmig zu.

*Andreas Eng, Staatsschreiber.* Ich kann nur sagen: Problem erkannt. Es ist nicht so, dass wir bis jetzt eine willkürliche Auslegung getroffen hätten. Die Auslegung richtete sich nach dem Sinn und Geist der Debatte im Jahr 2002 anlässlich der letzten Revision des Gesetzes über die politischen Rechte. Es ist einerseits ein technisches Problem - höchstwahrscheinlich fehlt uns einfach Roland Heim als Mathematiker in der Staatskanzlei - und andererseits ein politisches. Wir werden aufzeigen, welche Auswirkungen die neue Berechnung haben wird.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

---

A 227/2011

**Auftrag überparteilich: Listenverbindungen: Beschränkung auf das Wesentliche**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Dezember 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2012:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.11) und – wenn nötig – der dazugehörigen Ausführungserlasse zu unterbreiten, wonach bei Wahlen nur noch Verbindungen zwischen Listen der gleichen Partei und zwischen Listen der Mutter- und der jeweiligen Jungpartei (Unterlistenverbindungen) zulässig sind. Die Vorlage ist innert 6 Monaten zu unterbreiten, so dass die entsprechenden Gesetzesänderungen bereits auf die Kantonsratswahlen 2013 angewendet werden können.

2. *Begründung.* In letzter Zeit zeigt sich vermehrt die Tendenz, dass Parteien Listenverbindungen eher aus wahltaktischen Überlegungen und weniger wegen programmatischen Gemeinsamkeiten eingehen. Die sich daraus ergebenden Konstellationen gewährleisten nicht mehr, dass der Wille der Wählerinnen und Wähler im Resultat des Wahlgangs (Sitzverteilung im Parlament) unverfälscht zum Ausdruck kommt. Mit der Aufhebung der Listenverbindungen soll dem entgegengewirkt werden. Die Listenverbindungen innerhalb der gleichen Partei und zwischen der Mutter- und Jungpartei (Unterlistenverbindungen) sollen weiterhin zulässig sein, da diesbezüglich programmatische Übereinstimmung besteht. Die Gesetzesänderungen sollen bereits auf die Kantonsratswahlen 2013 angewendet werden können.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 Listenverbindungen haben die Funktion, Stimmen für Parteien mit ähnlicher politischer Ausrichtung oder für Untergruppen von Parteien zu vereinigen. Bei der Verteilung der Sitze werden die verbundenen Listen zunächst wie eine einzige, grössere Liste behandelt, d.h. die Stimmen werden zuerst auf die verbundenen Listen, dann auf allfällige Unterlistenverbindungen und erst dann auf die einzelnen Listen verteilt.

Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Stimmen, die sonst verloren gingen, werden so gebündelt und können einer Liste zu gute kommen. Listenverbindungen dienen deshalb vor allem dazu, die Erfolgchancen bei der Verteilung der Restmandate zu erhöhen. Die konkreten Auswirkungen von Listenverbindungen hängen im Einzelnen aber stark von den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere von der Grösse des Wahlkreises und der Anzahl der zu vergebenden Mandate sowie von den politischen Stärkeverhältnissen ab. Nach der Lehre und Rechtsprechung kann nicht generell angenommen werden, dass Listenverbindungen zu einer Verbesserung oder zu einer Verschlechterung der Proportionalität führen; sie führen einfach zu einer veränderten Mandatsverteilung.

3.2 In rund der Hälfte der Kantone, welche nach Proporz wählen, sind Listenverbindungen möglich: GL, OW, LU, TG, UR, BE, SG, VD, NE, GE. Die Kantone ZG und BS schliessen Listenverbindungen erst seit Kurzem aus. In den Kantonen AG, ZH und SH sind Listenverbindungen aufgrund der Einführung des neuen Sitzzuteilungsverfahrens (doppelter Pukelsheim) nicht mehr möglich.

3.3 Listenverbindungen sind für die Parteien von Vorteil: Damit lassen sich Sitzgewinne erzielen, welche für den Wahlerfolg entscheidend sein können. Listenverbindungen dürften in einigen Fällen viel wirksamer sein als aufwändige Wahlkampagnen. Eine kleine Partei oder Gruppierung kann einer grösseren Partei mit ein paar zusätzlichen Stimmen zu einem weiteren Mandat verhelfen. Auch kleinere Parteien, die alleine keine Chance hätten, können einen Sitz erhalten. Jungparteien wird ermöglicht, das erforderliche Quorum für einen Sitz gemeinsam mit der Mutterpartei zu erreichen. Listenverbindungen sind auch für kleinere Parteien untereinander attraktiv. Dank gemeinsamer Stimmkraft können sie sich mit besserem Erfolg gegen die grösseren Parteien behaupten. Zudem haben die Parteien die Möglichkeit, verschiedene Teillisten aufzustellen (z.B. Männer- und Frauenlisten, Jugend- und Seniorenlisten, regionale Listen, Listen verschiedener Parteiflügel), ohne bei der Verteilung der Mandate benachteiligt zu werden. Im Weiteren können mit Unterlistenverbindungen vor allem Untergruppen in der eigenen Partei gefördert werden.

3.4 Listenverbindungen haben zweifellos auch Nachteile: Bei Listen- und Unterlistenverbindungen mit mehreren Parteien ist es für die Wählerinnen und Wähler oft schwierig, die Zusammenhänge zu verstehen. Es mag ihnen zudem nicht immer hinreichend bewusst sein, dass nicht nur die bevorzugte Partei, sondern auch die Partner der Listenverbindung von den Stimmen profitieren können. Von einer Verfälschung des Wählerwillens kann dabei aber nicht gesprochen werden, zumal die jeweiligen Listen- und Unterlistenverbindungen immer auf den Wahlzetteln vermerkt sind. Die Wählerinnen und Wähler können zwar kaum Einfluss auf das Zustandekommen der Listenverbindungen ausüben. Der Entscheid einer

Partei, ihre Listen mit derjenigen einer anderen Partei oder Gruppierung zu verbinden, ist jedoch meistens parteiintern abgestützt. Da Listenverbindungen immer aus wahltaktischen Gründen eingegangen werden, führen sie mitunter zu merkwürdigen und politisch heiklen Allianzen. Überdies schliessen sich nicht immer dieselben Parteien zusammen. Bei den Nationalratswahlen 2011 gab es ganz unterschiedliche Konstellationen in einigen Kantonen. Dies irritiert und wird vom Stimmvolk nicht verstanden.

3.5 Listenverbindungen sind ein wichtiges Element in unserem Proporzwahlsystem. Eduard Hagenbach-Bischoff selbst hat sie eingeführt, um die mit der Mandatsverteilung verbundene leichte Verzerrung zu Gunsten der grossen Parteien zu dämpfen. Existiert die Möglichkeit von Listenverbindungen nicht, verringert sich die Chance kleinerer Parteien oder neuer Gruppierungen, ein Mandat zu erlangen. Die systembedingte Benachteiligung kleinerer Parteien wird dadurch noch verstärkt. In den kleineren Wahlkreisen wird es nicht mehr möglich sein, durch geschickte Listen- und Unterlistenverbindungen einen Sitz zu gewinnen. Die Stimmen für die kleineren Parteien oder Gruppierungen, welche keine Listenverbindung mehr eingehen können, werden nicht mehr verteilt und sind gewichtslos. Auch grössere Parteien haben keine Möglichkeit mehr, von den Stimmen ihrer Listenverbindungspartner zu profitieren. Mit einem Listenverbindungsverbot entfällt zudem der bisherige Vorteil der einheitlichen Regelung für sämtliche Proporzwahlen. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte sieht für den Nationalratsproporz die Möglichkeit von Listen- und Unterlistenverbindungen explizit vor. Mit einer Abschaffung oder einer Einschränkung im Sinne des vorliegenden Auftrages schafft der Kanton Solothurn Sonderregeln für kantonale und kommunale Wahlen. Überdies wäre es sehr schwierig, klare Bestimmungen für die erlaubten Listenverbindungen zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren, da die Listenbezeichnungen jeweils frei wählbar sind und Umgehungen möglich wären.

3.6 Die Vor- und Nachteile der Listenverbindungen halten sich die Waage. Es sind keine überwiegenden Gründe für die Abschaffung oder für die Beschränkung auf Listen der gleichen Partei vorhanden. Listenverbindungen gehören zum Nationalratsproporz. Sie wirken dem Verlust von Reststimmen entgegen, dienen dem Minderheitenschutz und gleichen systembedingte Nachteile aus. Für uns ist zudem der Vorteil der einheitlichen Regelung für alle Proporzwahlen entscheidend. Kantonale Bestimmungen, welche vom Wahlrecht des Bundes abweichen, erfordern alle 2 Jahre ein Umdenken aller Wahl-beteiligten. Bei der Einführung des Nationalratsproporz 1996 stand das Argument der einheitlichen Regelung im Vordergrund. Wir lehnen deshalb den vorliegenden Auftrag ab.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 2. März 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Ablehnender Antrag des Regierungsrats vom 13. März 2012 zum Antrag der Justizkommission.

#### Eintretensfrage

*Christian Werner, SVP, Sprecher der Justizkommission.* Die Auftraggeber wollen mit diesem überparteilichen Auftrag erreichen, dass bei Wahlen nur noch Verbindungen zwischen Listen der gleichen Partei und zwischen Listen der Mutter- und der jeweiligen Jungpartei, so genannte Unterlistenverbindungen, zulässig sind. Diesbezüglich soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte zu unterbreiten, dies innert sechs Monaten, sodass die entsprechenden Gesetzesänderungen bereits 2013, das heisst für die kommenden Kantonsratswahlen, angewendet werden können. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen nicht und beantragt Nichterheblicherklärung.

Die Haltung des Regierungsrats wurde in der Justizkommission durch die stellvertretende Staatschreiberin vertreten. Vor- wie auch Nachteile einer Beschränkung von Listenverbindungen wurden aus Sicht der Regierung aufgeführt. Entscheidend sei für den Regierungsrat, dass mit der Einschränkung der Listenverbindungen unterschiedliche Regeln geschaffen würden. Für Nationalratswahlen würden andere Bedingungen gelten als für die kantonalen Wahlen, womit die Beteiligten, also Wähler, Kandidaten, die politischen Parteien und auch die Medien alle zwei Jahre umdenken müssten. Weiter wurde namens der Regierung betont, Listenverbindungen gehörten zum Nationalratsproporz und diene auch dem Minderheitenschutz. Aus diesen und weiteren Gründen beantrage der Regierungsrat Nichterheblicherklärung. In der Justizkommission sah eine Mehrheit dies anders und beantragt Erheblicherklärung. Dies aus folgenden Gründen. In der Justizkommission war man sich einig, dass Listenverbindungen heute oft aus

wahltaktischen und arithmetischen Überlegungen statt wegen programmatischen Gemeinsamkeiten eingegangen werden. Eine Mehrheit der JUKO-Mitglieder ist in diesem Zusammenhang der Meinung, dass damit der Wille der Wählerinnen und Wähler, die ja eine Partei wegen ihres Programms wählen und nicht, weil sie mit einer anderen Partei eine Listenverbindung eingegangen ist, nicht mehr unverfälscht zum Ausdruck kommt. Die heutige Praxis im Zusammenhang mit Listenverbindungen stösst also bei einer Mehrheit der JUKO auf Kritik und Ablehnung. Die JUKO erachtet es im Gegensatz zur Regierung als nicht problematisch, wenn bei den Nationalratswahlen leicht andere Regeln gelten würden als bei den Kantonsratswahlen bzw. einmal Listenverbindungen zwischen verschiedenen Parteien möglich wären, einmal nicht. Die JUKO ist überzeugt, dass es den Wählerinnen und Wählern wichtiger ist, dass Transparenz und Klarheit über die Frage herrscht, wohin ihre Stimme geht. Wechselnde Allianzen sind in diesem Zusammenhang viel verwirrender.

In Bezug auf das Argument des Minderheitenschutzes ist in der JUKO mehrheitlich in Abrede gestellt worden, dass dieser Schutz nach einer Beschränkung der Listenverbindungen, wie sie der Auftrag vorsieht, per se nicht mehr gewährleistet sein soll. Vielmehr ist unser Parlament sehr repräsentativ und wird dies auch in Zukunft bleiben. Kleinere Parteien wären nach einer Einschränkung der Listenverbindungen nach wie vor im Parlament vertreten. Zudem ist zu bedenken, dass sich eine Parteienzersplitterung nicht nur positiv auswirkt. Ich verweise diesbezüglich auf Ausführungen der Regierung. Die Angst, die Parteien könnten die Regelung umgehen, indem sie für ihre Liste Fantasiebezeichnungen wählen, wie das von der Regierung angetönt wird, ist in der JUKO nicht geteilt worden.

Eine Minderheit der JUKO lehnt den Auftrag ab, dies vor allem mit dem Argument, kleinere und neue Parteien würden bei einer Einschränkung der Listenverbindungen benachteiligt, und dem Minderheitenschutz könnte nicht mehr genügend Rechnung getragen werden.

Die JUKO unterstützt mehrheitlich den vorliegenden überparteilichen Auftrag und beantragt dem Rat Erheblicherklärung.

*Herbert Wüthrich, SVP.* Der Inhalt dieses Auftrags lässt sich mit der Geschichte vom trojanischen Pferd vergleichen, eine Geschichte, die über 3000 Jahre alt ist, aber in Bezug auf ihre Aktualität nichts eingebüsst hat. Gerade in der Computerwelt ist der Begriff Trojaner hoch aktuell, und beim genaueren Hinschauen auch beim heutigen Wahlprozedere. In der Computerwelt ist ein Trojaner ein Programm, das man Ihnen unbemerkt unterjubeln kann, entweder mit einer Datei aus unbekanntem, unsicheren oder unseriösen Quellen, oder es wird unsicher konfigurierte Software benutzt. Daraus entstehen dann die Malware-Installationen. Eine Malware-Installation aktiviert sich und verbreitet ihr eigenes Programm, eines, das Sie gar nicht wollten.

Adaptieren wir diese Erkenntnisse auf den vorliegenden Auftrag, so stellen wir fest, dass bekanntlich die CVP, und das wäre das trojanische Pferd, dazu übergegangen ist, ihre Listen mit Parteien, und das wären die Trojaner, ausserhalb des eigenen inhaltlichen Familienstands zu verbinden. Das Ergebnis ist in diesem Saal lebhaft vorhanden. Die Parteien politisieren zwar in der so genannten Mitte, haben aber sonst sehr unterschiedliche thematische Ausrichtungen, andere Programme - Malware - und andere gesellschaftliche Hintergründe. Also ist das Gleichnis vom trojanischen Pferd mit seinen Trojanern bezogen auf das vorliegende Geschäft durchaus statthaft.

Der Auftrag will zu Recht verhindern, dass mit Listenverbindungen in der nicht gleichen Parteienfamilie Etikettenschwindel gemacht werden kann, um sich aus wahltaktischen Gründen an den Sitzzahlen bereichern zu können. Stellen Sie sich vor, wieder am Beispiel der CVP, Sie gehen als Wählerin oder Wähler an die Urne, sind fest entschlossen, CVP-Kandidaten zu wählen, warum auch immer, und müssen konsterniert feststellen, dass Sie nicht nur CVP-Vertreter gewählt haben, sondern auch noch Trojaner, die Sie eigentlich gar nicht wollten. Andersherum, Sie wollten eigentlich Kandidaten von kleinen Parteien wählen, müssen aber zerknirscht feststellen, dass durch die Listenverbindung CVP-Leute auf den Sitzen Platz nehmen. Man kann auch sagen, dass der Inhalt nicht das ist, was die Verpackung versprochen hat. Mit dieser Schlaumeierei können Schwächen der eigenen Mutterpartei mit vielen Stimmen von fremden Listen verdeckt werden, sodass eigene Mängel und Fehler nicht sichtbar werden. Die Verlockung ist natürlich sehr gross und es ist heute noch legitim, sich bei Wahlen über verschiedene Parteien ein so genannt trojanisches Pferd zuzulegen und somit die Wählerschaft zu täuschen, den Wählerwillen bewusst zu umgehen und trotzdem Wahlerfolge zu feiern. Solche Spiele macht die SVP des Kantons Solothurn nicht mit. Deshalb sollen nur innerhalb der Parteienfamilie Listenverbindungen zugelassen sein dürfen. Die Begründung im Auftrag sagt dies ja auch sehr schön.

Wir wollen in Zukunft keine trojanischen Pferde mehr im Solothurner Wahlprozedere. Deshalb unterstützen wir nicht den Antrag der Regierung, sondern wollen, dass der Auftrag erheblich erklärt wird.

*Roland Heim, CVP.* Wahrscheinlich noch unter dem Schock der Ständeratswahlen und wegen der schlechten Erfahrungen mit der eigenen Listenverbindung FDP-BDP will die FDP jetzt kurzum das Proporzsystem bei allen Wahlen im Kanton Solothurn ändern, und zwar mit einer Frist, die es verunmöglicht, seriös und umfassend zu prüfen und zu diskutieren, was die beste und demokratischste Lösung wäre, um allfällige Mängel im heutigen System zu beseitigen. Die SVP bzw. ihre damalige Vorgängerpartei hat sich 1993 vehement für die lückenlose Eins-zu-eins-Übernahme ohne Wenn und Aber des Nationalratsproporzverfahrens eingesetzt. Dasselbe gilt auch für einige führende Köpfe der SP, die seit Jahrzehnten selber exemplarisch demonstriert, wie man Listen- und Unterlistenverbindungen einsetzen kann. Ausgerechnet diese Parteien unterstützen jetzt die FDP im Vorhaben, aus durchsichtigen, kantonalparteilpolitischen Gründen das Wahlverfahren in einer Hauruckübung zu ihren Gunsten abzuändern. Eine solche Diskussion muss nach unserer Ansicht zwingend losgelöst von emotionalem Parteidenken und kurzfristigen Parteistrategien stattfinden und darf nicht unter dem Eindruck kürzlich verlorener und schon gar nicht kommender Wahlen erfolgen. Sonst, geschätzte Auftraggeber, müssen Sie sich nicht verwundern, wenn man Ihnen allenfalls den Vorwurf der Eigenpartei begünstigung macht. Eine derartige Änderung des Wahlgesetzes muss seriös durchdacht sein und es müssen auch wirkliche Verbesserungen gesucht und diskutiert werden können. Und es braucht fairerweise eine Vernehmlassung bei allen politischen Kräften, nicht nur jenen, die im Kantonsrat sind, bei klarem Aufzeigen von Vor- und Nachteilen, losgelöst von Parteiinteressen. Letztlich benötigt ein solcher Systemwechsel auch noch eine Volksabstimmung.

In den 90er Jahren hat das Volk klar und deutlich - übrigens lustigerweise gegen die damalige Empfehlung der CVP - den reinen und unabgeänderten Nationalratsproporz gewollt, inklusive Listenverbindungen ohne Einschränkungen. Wir haben den Volksentscheid akzeptiert, und während gewisse andere Parteien bereits 1997 sofort parteiübergreifende Listenverbindungen gemacht haben und seither immer machen, ist unsere Partei erstmals 2005 bei Kantonsratswahlen eine Listenverbindung mit der EVP und 2009 mit der glp eingegangen.

In der Begründung des Auftrags wird bemängelt, heute würden Listenverbindungen vor allem aus wahltaktischen Gründen gemacht. Aber genau dies, Wahltaktik, Wahlarithmetik, war ja für den Erfinder des Nationalratsproporz Hagenbach-Bischoff der Grund, das Instrument der Listenverbindungen zu schaffen. Damit können sich Parteien wahltaktisch-wahlarithmetisch zusammenschliessen. In der Auftragsbegründung wird vorgegaukelt, es gebe Listenverbindungen, die nicht wahltaktisch seien. Sämtliche Listenverbindungen, auch solche von jungen Parteien mit ihrer Mutterpartei, sind immer Wahltaktik, reine Wahlarithmetik, nichts anderes. Man will mit möglichst vielen Kandidaten möglichst viele Listenstimmen bündeln können und damit ein mögliches Restmandat erringen, das sonst aufgrund der Reststimmen der politische Gegner gewinnen würde. Man wird aber mit noch so mancher Listenverbindung nie, nie einem politischen Gegner ein Vollmandat streitig machen können. Das ist auch ein wahlarithmetisches Gesetz: es kann nur um Restmandate gehen. Weiter wird in der Begründung der Anschein erweckt, es gebe quasi missbräuchliche und nichtmissbräuchliche Listenverbindungen. Mit nichtmissbräuchlich meinen die Verfasser wohl all die Dutzenden von Listenverbindungen, die bei den letzten Nationalratswahlen von SVP, FDP und SP in der ganzen Schweiz eingegangen sind. Mit missbräuchlich meint man die Listenverbindung von CVP-EVP-glp. Auch dieser Vorwurf ist ein Schuss in den Ofen. Denn unsere Fraktion hat seit den Kantonsratswahlen mit Listenverbindungen mit EVP und glp bewiesen, dass wir nicht nur bei Wahlen eine Listenverbindung haben, sondern auch danach programmatisch gleiche Ziele zusammen in einer Fraktion anstreben. Es gibt Differenzen, aber die gibt es in der CVP auch ohne Listenverbindungen. Im Kanton Solothurn wissen die Wähler langsam, dass unsere Listenverbindung nicht nur ein Wahlgag ist. Ein glp-Wähler weiss heute, dass nur dank der Listenverbindung mit der CVP aktuell ein glp-Kantonsrat Präsident einer ständigen Kommission ist.

Noch etwas gilt es klarzustellen: Es können laut Gesetz auch Gruppierungen an den Wahlen teilnehmen, die nicht als Partei organisiert sind. Diese Gruppierungen können mit mehreren Listen an den Wahlen teilnehmen und sich verbinden. Das ist vergleichbar mit den heutigen Regelungen für Unterlistenverbindungen bei Nationalratswahlen. Das Gesetz über die politischen Rechte redet von Listen, die bei Wahlen zur Auswahl stehen, und es sind Listen, die Mandate zugeteilt erhalten, nicht Parteien. Unsere vergangene langjährige kantonale Fraktionspolitik wäre Beweis genug als Grundlage für eine entsprechende Listenbezeichnung, und das würde sicher auch das Bundesgericht überzeugen.

Wenn heute Parteien davon reden, es sei missbräuchlich, Listenverbindungen zwischen verschiedenen Parteien zu bilden, gleichzeitig aber ihre schweizerischen Präsidenten und Parteistrategen verkünden, sie würden in Zukunft mehr Listenverbindungen mit anderen Parteien anzustreben versuchen, dann ist das fast schon schizophren. In Zürich, Bern und anderen Kantonen wollen FDP und SVP in Zukunft mehr Listenverbindungen, in Solothurn wollen die gleichen Parteien sie verbieten. Uns ist klar, dass die CVP 2009 dank der Listenverbindung mit der EVP und der glp und - das vergessen die Auftraggeber komplett - dank zusätzlichem Proporzglück mehr Mandate errungen hat, als ihr nach dem prozentualen Stimmenanteil zustehen würden, nämlich 28 Mandate bei einem Wähleranteil von 26,3 Prozent. Das sind 1,7 Mandate mehr, als uns nach der genauen prozentualen Zuteilung zustehen würde. Wir haben das damals mit Freude zur Kenntnis genommen, aber im Wissen darum, dass es mit ein klein wenig Proporzglück deutlich weniger hätten sein können. Trotzdem hat die schreiende Ungerechtigkeit von 1,7 Mandaten zu viel dazu geführt, dass jetzt das kantonale System geändert werden soll, um dem schandhaften Treiben der drei Parteien ein Ende zu setzen.

Als demokratische Partei ist es für uns selbstverständlich, dass es nicht das Ziel sein kann, bei jeder Wahl mehr Mandate zu erhalten, als Wähler sie uns zukommen lassen. Auch nach unserem demokratischen Verständnis sollte das Wahlverfahren so sein, dass eine Partei, die 21 Prozent Wähleranteile hat, im Kantonsrat etwa 21 Mandate haben sollte, auch wenn wir damit gegenüber heute Mandate verlieren würden. Deshalb bieten wir Hand, das heutige System der Mandatsverteilung zu prüfen und wenn nötig zu einer Verbesserung beizutragen. Aber dann muss es eine Lösung sein, bei der die Mandatsverteilung das Wahlergebnis gerecht widerspiegelt und nicht das Wahlsystem verschlimmbessert, so dass in Zukunft schon nur wegen dem Wahlverfahren, und das ist unbestritten, die grossen Parteien mehr Mandate zugesprochen erhalten als kleinere.

Wir lehnen den Auftrag in der vorliegenden Form und vor allem mit dieser zeitlichen Fristsetzung als undemokratisch, parteipolitisch gefärbt und staatspolitisch nicht ganz unbedenklich ab. Wir gehen mittlerweile gegen das letzte Jahr der Legislatur zu. Offenbar hat die FDP erst nach drei Jahren gemerkt, dass 2009 eine andere Partei zu viel Mandate gewonnen hat. Man hat drei Jahre gewartet, um jetzt noch schnell einen Wechsel des Wahlsystems durchzuboxen. Wie schon dargelegt, sind wir nicht gegen die Änderung des Wahlsystems. Das ist auch der Grund, weshalb wir selber einen Auftrag eingegeben haben mit der Bitte, allgemein die Änderung des Wahlverfahrens für kantonale und kommunale Wahlen zu prüfen. In einem zweiten Satz sagen wir, vielleicht mit dem Wahlverfahren nach Pukelsheim, es kann aber auch etwas anderes sein. Wichtig ist uns, dass das künftige Wahlsystem des Kantons Solothurn nur dann von einem reinen Nationalratsproporz abweicht, wenn es eine allgemein anerkannte, gerechtere Mandatsverteilung bringt, über den ganzen Kanton, und nicht einseitig zugunsten grosser Parteien. Das sagen wir als CVP mit einem ohne Listenverbindung erreichten immerhin zweitgrössten Wähleranteil bei den letzten Kantonsratswahlen und als zurzeit grösste Kantonsratsfraktion. Wir werden den Auftrag in dieser absoluten Form nicht erheblich erklären.

*Marianne Meister, FDP.* Der Grossteil der Fraktion FDP. Die Liberalen hat diesen überparteilichen Auftrag unterschrieben und wird ihn auch heute unterstützen. Die ursprüngliche Absicht des Begründers des aktuellen Nationalratsproporzes, Eduard Hagenbach-Bischoff, dass Listenverbindungen für die kleineren Parteien einen Minderheitenschutz darstellen und einen systembedingten Nachteil ausgleichen, hat die FDP bei der Einführung unterstützt, und wir sind auch heute noch im Grundsatz nicht gegen diesen Gedanken. Aber nach vielen Jahren Erfahrung mit diesem System haben wir heute eine neue Ausgangslage. Die CVP-Fraktion hat sich 1996, als es um die Einführung der Listenverbindungen ging, vehement gewehrt. Wir müssen heute eingestehen, dass sie mit ihren Befürchtungen recht hatte. Wir hätten damals auf sie hören sollen. Die Anwendung und vor allem die Auswüchse von Listenverbindungen in der letzten Zeit müssen kritisch hinterfragt werden. Wir behandeln in der Frühlingssession eine Fülle von Aufträgen über das Wahlsystem. Es ist uns wichtig, dass in diesem Strauss auch die kritische Prüfung der Möglichkeit der Listenverbindungen auf den Tisch kommt.

Die letzten Nationalratswahlen haben es aufgezeigt: das Instrument der Listenverbindungen ist zu einem rein wahlkampf-taktischen Mittel mutiert. Die ursprünglich gute Absicht, damit die Stimmen von Parteien mit ähnlicher Gesinnung zu bündeln, steht nicht mehr im Zentrum. Parteien schauen nicht, welche Partei ihrer Gesinnung am nächsten ist, sondern wo sie mit welcher Partei am meisten profitieren können. So haben gewisse Parteien in verschiedenen Kantonen unterschiedliche Allianzen gebildet. Für die Wählerinnen und Wähler ist es irritierend, wenn die Listenverbindungspartner inhaltlich keine oder nur am Rand Bezug miteinander haben. Es ist nicht mehr transparent ersichtlich, welcher Listenverbin-

dungspartner von den Reststimmen profitiert und wen man mit der Wahl einer Liste letztlich unterstützt. Wenn wir die Listenverbindungen abschaffen bzw. nur noch innerhalb von Parteien zwischen Mutter- und Jungpartei zulassen, müssen wir alle zwei Jahre umdenken, weil wir das Wahlsystem der nationalen Wahlen nicht beeinflussen können und dort die Listenverbindungen weiterhin möglich sind. Das ist nach der Beurteilung der Regierung für die Wählerinnen und Wähler nicht zumutbar. Wir teilen diese Meinung nicht. Wir sind überzeugt, dass es für die Wählerinnen und Wähler überhaupt kein Problem ist. Es ist vielmehr eine grössere Zumutung draus zu kommen, wer mit wem eine Verbindung eingegangen ist und wie die Listen zusammenhängen.

Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist überzeugt, dass in der heutigen Zeit die Nachteile von Listenverbindungen überwiegen, und wird den Auftrag einstimmig erheblich erklären.

*Felix Lang, Grüne.* Wir Grünen haben kein Verständnis für diesen Auftrag. Er zeugt nicht zuletzt wegen der Terminierung im Auftragstext von einer gewissen nicht gerade demokratischen Überheblichkeit. Oder meinen die Auftraggeber tatsächlich, eine eventuelle Gesetzesvorlage gehe ohne obligatorisches oder fakultatives Referendum, also ohne Volksabstimmung, über die Bühne? Zudem ist der Auslöser des Auftrags - ich wage von Neid zu reden gegenüber dem Erfolg der CVP bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen - vom Auftrag selber nicht betroffen. Bei Nationalratswahlen müssen aufgrund des Bundesrechts Listenverbindungen weiterhin zugelassen werden, und die Ständeratswahlen sind bekanntlich Majorzwahlen. Zudem sind im Kanton Solothurn in keiner Art und Weise merkwürdige Listenverbindungen gemacht worden. Allenfalls bei der FDP. Was hat die CVP, die im Visier der Auftraggeber ist, gemacht? Sie ist mit EVP und glp eine Listenverbindung und hier im Kantonsrat eine Fraktionsgemeinschaft eingegangen. Da frage ich mich ernsthaft, was daran merkwürdig, nicht legitim, undemokratisch, fragwürdig oder sogar nur wahltaktisch sein soll, obwohl Wahltaktik an sich ja nichts Schlechtes ist. Wollen Sie in Zukunft auch Fraktionsgemeinschaften verbieten?

Neben der guten Stellungnahme des Regierungsrats muss festgehalten werden, dass dem Auftrag kein bisschen demokratische Beweggründe zugrunde liegen. Der FDP geht es um ein weiteres Wunden lecken wegen der verlorenen Wahlen, für die SVP ist weit und breit kein Listenbindungspartner sichtbar. Der CVP könnte man unterstellen, sie sei gegen den Auftrag, weil sie in der aktuellen Konstellation von Listenverbindungen profitiert. Wir kleineren Parteien sind klar für Listenverbindungen, weil sie auch eine gewisse Minderheitenberücksichtigung beinhalten. Die vielen SP-Unterzeichnerinnen und -Unterzeichner sind nicht erklärbar und ganz einfach ein Affront gegen uns Grüne. Das Kappen von Listenverbindungen kommt für uns nur mit dem doppelten Pukelsheim in Frage.

Wir werden den Auftrag einstimmig ablehnen und eine allfällige Gesetzesvorlage bis zur Volksabstimmung bekämpfen. Es gibt keinen Grund, das Geschäft prioritär zu behandeln, damit es vielleicht doch noch bis zu den nächsten Kantonsratswahlen reicht. Es gibt wichtigere, demokratischere Prioritäten in unserem Kanton.

*Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident.* Listenverbindungen haben etwas Gutes - die bisherigen Voten haben das fast vergessen lassen: Sie ermöglichen nämlich den Parteien, bei Proporzahlen ihre Reststimmen zu verwerten. Das erhöht die Chancen einer Partei, zum Zug zu kommen. Zumindest wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Partei profitiert, der man politisch näher steht als dem politischen Antipoden. Trotzdem kann die Frage, obwohl Roland Heim es angemahnt hat, nicht losgelöst von Parteiinteressen diskutiert werden - sein Votum hat dies auch eindrücklich bewiesen, und wir sehen es auch, wenn wir ein wenig zurückschauen.

Der so genannten Solothurner Proporz vor über 100 Jahren wurde nicht deshalb eingeführt, weil man plötzlich bessere Gerechtigkeitsvorstellungen hatte, sondern weil der Freisinn damals eine Bank zu Boden gefahren hatte, was die Staatsfinanzen so massiv beeinträchtigte, dass erstmals die Erhebung einer allgemeinen Staatssteuer zur Diskussion stand. Ihre Vorgänger, die so genannte Volkspartei, stimmte dem nur zu, wenn ihr der Proporz bewilligt werde. Die damals dominierende Partei, der Freisinn, war einverstanden, machte aber den so genannten Solothurner Proporz zur Bedingung, weil er es dem Freisinn ermöglichte, die Kandidaten der Volkspartei hinein zu wählen. Der Solothurner Proporz wurde dann ungefähr hundert Jahre praktiziert, bis die Mehrheitsverhältnisse im Kanton so waren, dass keine Partei mehr einen offensichtlichen Vorteil daraus ziehen konnte. Dann ging man zum Nationalratsproporz über, wiederum nicht deshalb, weil man andere Gerechtigkeits- oder Repräsentativitätsvorstellungen hatte, sondern weil offenbar niemand mehr sich einen Vorteil vom alten System versprochen hat. Trotzdem ist die ganze Geschichte natürlich nicht nur Wahltaktik, Roland Heim. Ich erinnere mich



da vor allem an unsere Partei. Wir sind in den 90er-Jahren erstmals Listenverbindungen mit den Grünen eingegangen, was an den Parteitag epische Diskussionen auslöste, ob die Schnittmenge gross genug sei, ob die Tradition die gleiche sei usw. Selbst in unserer Amteipartei gab es noch vor drei Jahren Diskussionen und kritische Stimmen, ob eine solche Listenverbindung richtig sei. Das zeigt, dass der Entscheid über eine Listenverbindung immer auch nach programmatischen Gesichtspunkten getroffen worden ist und hoffentlich in allen Parteien auch heute noch getroffen wird. Massgeblich ist also nicht reine Wahltaktik, sondern auch die Frage, wo man sich im Parteienspektrum verortet, mit welchen Parteien man für die Zukunft die grössten Schnittmengen vermutet, und entscheidend ist auch die Glaubwürdigkeit gegenüber der eigenen Wählerschaft. Hat man sich selber nicht schaden wollen, hat man den Listenverbindungsentscheid inhaltlich gut begründen müssen. Nur dies hat Transparenz gegenüber den Wählerinnen und Wählern geschaffen.

Die Nationalratswahlen vom vergangenen Oktober markieren diesbezüglich leider einen traurigen Wendepunkt. Es hat eine Partei gegeben - sie wurde von den Medien als Wahlsiegerin gekürt -, die es fertig brachte, mit allen Parteien, mit Ausnahme der SVP, Listenverbindungen einzugehen. In unserem Kanton mit der CVP und der EVP, in andern Kantonen mit der SP oder mit den Grünen, mit der BDP und der FDP, in einem Kanton sogar mit der EDU. Ich weiss nicht, wie gross die Schnittmenge zwischen Grünen und EDU ist; ich bin nicht geübt im Suchen von Nanopartikeln. Ich vermute, dass sie nicht allzu gross ist. Der nationale Präsident war sichtlich stolz über sein Meisterstück. Böse gesagt, sind für ihn Excel wichtiger als Grundsätze und das Wahlvolk wird zum Stimmvieh. Damit wird aus unserer Sicht das Instrument der Listenverbindungen pervertiert. Der vorliegende Auftrag möchte die Listenverbindungen einzig noch zulassen zwischen Listen der gleichen Partei oder zwischen Mutter- und Jungparteien. Unsere Fraktion findet dies grossmehrheitlich richtig. Die Transparenz gegenüber der Wählerschaft und die Glaubwürdigkeit des Wahlsystems würden damit erhöht.

Aus unserer Sicht ist nicht zwingend, dass man es einfach umgehen kann. Es hängt stark von der konkreten Ausgestaltung des betreffenden Paragraphen ab. Es gibt ein paar Anhaltspunkte, die zeigen, was eine Partei ist oder sein könnte. In der Regel hat sie ein eigenes Programm, ist als eigenständiger Verein organisiert und hat äusserlich ein Logo, das sich von anderen Parteien unterscheidet, farblich und vom Auftritt her. Aus unserer Sicht ist in unserem Kanton die Problematik des Minderheitenschutzes nicht derart massiv. Mit der Reduktion der Parlamentssitze wurden die Wahlkreise halbiert. Heute liegt die gewichtete faktische Sperrklausel noch bei 4,7 Prozent, also unterhalb der 5 Prozent, die man offenbar zum Teil mit Pukelsheim wieder als Sperrklausel einführen will. In einzelnen Wahlkreisen braucht es einen Wähleranteil von 3,3 Prozent für einen sicheren Sitz; wahrscheinlich genügen bereits 2 Prozent. In den beiden kleinsten Wahlkreisen braucht es 7,7 Prozent; wahrscheinlich genügen auch hier 5 Prozent für einen Sitz. Damit erscheint uns der Minderheitenschutz als ausreichend.

Unsere Fraktion steht dem Fast-track, wie er jetzt im Vorstoss gefordert wird, also der Einführung bereits auf die nächsten Wahlen hin, eher skeptisch bis sogar ablehnend gegenüber. Man sollte nicht gleichzeitig über Spielregeln verhandeln und auch noch spielen. Das führt zu Irritationen. Wir würden in der Wahlkampfphase oder zumindest in der Vorwahlkampfphase über die Grundsätze unseres Wahlsystems streiten. Das ist weder politisch geschickt noch einer Demokratie würdig. Wir sollten besser intensiv und engagiert darüber streiten, wie wir den Kanton für die nächsten vier Jahre einrichten sollten. Trotz diesem Vorbehalt stimmt eine grosse Mehrheit unserer Fraktion dem Vorstoss zu.

*Markus Knellwolf, glp.* Wir haben es gehört: das geltende Wahlsystem bevorzugt systematisch grosse Parteien, und zwar mit und ohne Listenverbindungen. Mit Listenverbindungen können allerdings die mathematischen Mängel im Zuteilungsverfahren zumindest teilweise korrigiert werden. Die glp muss jetzt als Prügelknabe, Trojaner, Virus etc. herhalten. Es stimmt, unsere Partei ist bei den Nationalratswahlen mit allen Parteien, die in diesem Saal vertreten sind, ausser der SVP, in mindestens einem Kanton eine Listenverbindung eingegangen. Aber ob dies unserer Partei schadet, ob wir das unseren Wählerinnen und Wählern gegenüber vertreten können, das bitte lassen Sie unsere Entscheidung sein.

Bei diesem Auftrag liegt es für mich auf der Hand, dass er nicht das Resultat wohlüberlegter demokratiepolitischer Überlegungen sein kann, sondern es primär um Machterhalt der involvierten grossen Parteien geht. Es geht darum, die bereits bestehende systematische Benachteiligung der kleinen Parteien zu verschärfen und zu zementieren. Was mich am allermeisten stört und mich wütend macht, ist die Art und Weise, wie man das Wahlsystem anpassen will. Die zeitliche Komponente ist bereits mehrmals erwähnt worden. Das heutige System hat unbestrittenermassen gewisse Schwächen, da es zu Verzerrungen bei der Sitzzuteilung führt. Jetzt will man einen Teilbereich des Systems herausbrechen und gibt sich

der Illusion hin, der Wählerwillen sei nachher besser abgebildet. Das ist schlicht und einfach falsch. Es wird auch in Zukunft bei der Sitzzuteilung Verzerrungen geben. Wenn man bei einem alten Auto einfach ein Rad auswechselt, wird damit auch nicht das ganze Auto besser. Die Schwächen im Zuteilungsverfahren bleiben bestehen, es wird auch in Zukunft möglich sein, dass eine Partei mit einem Wähleranteil von 20 Prozent 21 oder 22 Sitze zugeteilt erhält, während eine andere Partei mit 21 oder 22 Prozent Wähleranteil vielleicht nur 19 oder 20 Sitze erhält.

Wenn man die Geschichte des Auftrags anschaut und sich bewusst ist, dass der Auftrag eigentlich zustande gekommen ist, weil eine Partei enttäuscht ist über ihr Wahlresultat bzw. ihre Sitzzuteilung, muss man davon ausgehen, dass wir alle zwei Jahre wieder einen solchen Auftrag auf dem Tisch haben werden. Es geht hier um einen absoluten Schnellschuss. Ich wünschte mir hingegen eine saubere Auslegeordnung, die alle Vor- und Nachteile der verschiedenen Wahlverfahren auflistet, damit man nachher sauber entscheiden kann. Dass dies möglich ist, hat der Kanton Basel-Stadt bewiesen, wo letztes Jahr das so genannte Sainte-Laguë-Verfahren eingeführt wurde. Die Änderung des Wahlsystems war das Resultat der mehrwöchigen Arbeit einer Spezialkommission, die verschiedene Wahlexperten eingeladen und Vertreter anderer Kantonsparlamente angehört hatte und darauf dem Grossen Rat einen sauberen Vorschlag unterbreitete. Was wir heute machen, wenn wir dem Auftrag zustimmen, ist demokratiepolitisch absolut fragwürdig und ein absoluter Hüftschuss.

*René Steiner, EVP.* Es ist jetzt schon etwas viel geheuchelt worden. Es ist ein so offensichtliches Manöver, dass mich dünkt, es würde Ihnen allen gut anstehen zu sagen, worum es Ihnen wirklich geht. Wenn man auf der einen Seite Listenverbindungen abschaffen will, möglichst in sechs Monaten, damit es auf die nächsten Wahlen reicht, und gleichzeitig nicht einmal einen Prüfungsauftrag für eine Auslegeordnung überweisen will, ist das durchsichtige Heuchelei.

Zu den Argumenten. Markus Schneider, man merkt, dich regt es wahnsinnig auf, dass Martin Bäumle ein guter Mathematiker ist. Wenn dich das so stört, diskutiere doch mit ihm! Mit uns hat das nichts zu tun. Die Listenverbindung, die dich wahrscheinlich am meisten aufregt, jene der glp mit der EDU, wird in unserem Kanton garantiert nicht zustande kommen. Wir haben Richtung EDU auch schon unsere Fühler ausgestreckt; sie wollte nur mit uns zusammenarbeiten. Da es kein Solothurner Problem ist, kannst du es mit diesem Auftrag ganz sicher nicht lösen. Es ist von programmatischer Übereinstimmung die Rede. Ich würde gerne hören, wie viel programmatische Übereinstimmung es in Prozenten braucht. Ich erinnere mich an eine Abstimmung, in der ich bei drei von fünf Vorlagen anders gestimmt habe als meine Mutterpartei Schweiz. Wir haben innerhalb der Partei nicht überall eine hundertprozentige programmatische Übereinstimmung. Wir leben eine Fraktionsgemeinschaft, und man kann ruhig schauen, wie oft ich mit meinen Kollegen stimme und wie oft nicht. Man müsste ja sagen können, das passt, das passt nicht, und das ist schlicht nicht möglich.

Angeführt wird weiter der Wählerwillen. Habt ihr das Gefühl, das Volk sei blöd? Die Leute wissen doch, was sie machen. Wenn sie die EVP wählen in einem Wahlkreis, in dem wir wahrscheinlich nicht auf ein Mandat kommen, sagen sie sich, ihre Stimme sei wenigstens nicht verloren und komme der CVP oder der glp zugute. Ich weiss nicht, wo da das Problem liegen soll - hat bei euch jemand reklamiert? Ich wiederhole: es ist ein derart durchsichtiges Manöver, dass ich es nur peinlich finde. Man merkt jetzt auch das wahre Gesicht gewisser programmatischer Punkte. Liberalismus heisst scheinbar für die FDP, die Gesetze müssen sich den Parteiinteressen der FDP anpassen. Das ist eine interessante Interpretation von Liberalismus, und ich bin sicher, darob drehen sich gewisse Leute im Grabe um. Zum Umgang mit Minderheiten, wie von der SP deklariert: Wird dem Auftrag zugestimmt, werden gewisse Minderheiten abgeschoben, in gewissen Wahlkreisen werden wir gar nicht mehr antreten müssen, weil die Leute wissen, die EVP-Stimme ist so oder so verloren.

Der SVP-Fraktionspräsident hat von der EVP als von Trojanern und Malware gesprochen. Wenn ihr euch diese Art von Umgang mit mir zu eigen machen wollt, müsst ihr dem Auftrag zustimmen. Im Übrigen bin ich ganz gerne etwas Malware im System der SVP, das ist eine gute Idee. Das ewige Mantra der SVP, sie wolle keine kantonale Sonderlösungen, wenn es um Vorlagen geht - hier will sie jetzt eine! Der Wähler muss alle zwei Jahre umstellen, weil bei den Nationalratswahlen Listenverbindungen zulässig sind.

Es wird geheuchelt, es werden keine guten Gründe vorgebracht, man will keine Auslegeordnung machen, es zeigt sich das wahre Gesicht. Mein Fazit: es ist eine Frechheit, was da passiert. Das Manöver ist extrem durchsichtig, und ich bin überzeugt, dass die Leute es durchschauen. Möglicherweise mutiert es gar zum Rohrkrepiere. Wird der Auftrag überwiesen, heisst das Signal: die Machterhaltung von FDP, SVP und SP ist wichtiger als eine faire Chance für die kleinen Parteien. Vielen Stimmenden wird gesagt,

deine Stimme braucht es nicht, sie zählt nicht, du kannst sie gleich in den Abfall werfen. Bei Listenverbindungen zählt sie wenigstens für die Partei, die programmatisch - in unserem Fall - uns am nächsten kommt. Ob das goutiert wird, ob es fair ist, ob es demokratisch ist, zumal auf der zeitlichen Achse, gilt es jetzt zu entscheiden.

*Yves Derendinger, FDP.* Der FDP wird vorgeworfen, wir hätten den Vorstoss nur gemacht, weil wir die letzten Wahlen verloren haben. Wenn dies der Grund wäre, hätten wir es schon lange machen müssen. Denn es ist leider nicht so, dass wir erstmals bei den letzten Wahlen verloren hätten. Wir haben schon länger immer wieder etwa verloren, und wir haben es nicht früher gemacht, weil wir der Meinung waren, die Listenverbindungen hätten einen gewissen Sinn. Aber mit dem, was in letzter Zeit passierte, ist eingetreten, was Roland Heim 1996 in seinem Votum sagte, als es um die Listenverbindungen ging. Ich zitiere gerne zwei, drei Sätze daraus. «Die Listenverbindungen wollen nur die Parteistrategen und die Päcklipolitiker. Das Volk will und braucht sie nicht. Es will Transparenz. Wenn in einer Gemeinde beispielsweise Vreni seiner Nachbarin Anna die Stimme gibt, dann will Vreni, dass damit auch die Partei A, der Anna angehört, eine Stimme erhält. Sie will aber nicht, dass mit ihrer Stimme um sieben Ecken herum Bänz aus der Partei Z den Sitz erhält. Die CVP ist für eine klare, offene und transparente Regelung ohne Listenverbindungen.» Das hat Roland Heim damals gesagt, und heute hören wir von ihm das Gegenteil. Die FDP war 1996 für die Listenverbindungen, aber aus ihren Voten ging klar hervor, dass sie nur die Listenverbindungen mit den Jungparteien im Visier hatte. Das hat Jürg Liechi, Jungliberaler, damals so gesagt. Jetzt ist eingetreten, was Markus Schneider sagte: bei den letzten Nationalratswahlen ist das Ganze überdreht worden - in seinen Worten: es ist pervertiert worden. Das ist der Grund für diesen Vorstoss.

Natürlich lässt sich nicht abstreiten, dass gewisse Parteipolitik dahinter steht. Aber an den heftigen Reaktionen von CVP, EVP und glp merkt man, das auch bei ihnen die Parteipolitik im Vordergrund steht. Jetzt wird plötzlich eine Vernehmlassung verlangt, zu einem einzigen Punkt, der relativ klar ist: wir wollen die Listenverbindungen abschaffen. Dafür braucht es meines Erachtens keine Vernehmlassung. Der Staatsschreiber hat vorhin bei den Vorstössen betreffend Verkürzung der Fristen, die jenste recht einschneidende Massnahmen zur Folge hätten, gesagt, man verzichte auf eine Vernehmlassung. Da wurde von niemandem eine Vernehmlassung verlangt. Wenn man die Massnahmen wegen der Fristverkürzung und die einzelne Frage im vorliegenden Fall vergleicht, ist für mich nicht nachvollziehbar, weshalb eine Vernehmlassung nötig sein sollte. Wir sind uns bewusst, dass es wahrscheinlich eine Volksabstimmung geben wird. Wir scheuen sie nicht. Sie wäre im November 2012 möglich. Unseres Erachtens ist dies früh genug, um die Spielregeln bekannt zu geben, bevor man in die Wahlen einsteigt.

*Urs Huber, SP.* Ich bin fasziniert von den staatspolitischen Reden, die alle nur hehre Ziele haben. Niemand hat parteipolitische Hintergründe, auch wenn er sagt, alle hätten sie, nur er nicht. Ich war auch fasziniert von der fulminanten Rede von Roland Heim. Aber gute Reden müssen nicht unbedingt ein gutes Ziel haben. Trotzdem bin ich genervt und habe ich mich genervt, nämlich als Herr Bäumle - wahrscheinlich waren wirklich nicht die CVP oder glp als solche der Auslöser - in den Medien als Tausendsassa gefeiert wurde. Für mich ist er ein politischer «Grüsel». Trotzdem werde ich Nein stimmen. Denn ich finde, die Situation ist zu parteipolitisch, und zwar trifft dies auf alle hier im Saal zu; es geht zu schnell, und es ist politisch nicht redlich, den Vorstoss so, wie er ist, zu überweisen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich bitte, nicht Wörter zu benutzen, die dieses Hauses unwürdig sind. Ich habe dreimal «Heuchelei» durchgelassen, zweimal «Frechheit», ich habe «Trojaner» durchgelassen. Der «politische Grüsel» aber bleibt mir etwas im Hals stecken.

*Roland Heim, CVP.* Ich danke dem Präsidenten für die mahnenden Worte. Wir waren ursprünglich gegen Listenverbindungen, wir wären aber blöd gewesen, wenn wir den Volkswillen nicht akzeptiert und nicht ausgenützt hätten, was uns das Volk an Möglichkeiten gibt. Wir gingen Listenverbindungen nach langen Überlegungen ein und nachdem es uns SP und Grüne zwölf Jahre lang vorgemacht hatten - übrigens auch FDP und SVP mit den damals noch vorhandenen Restsplitter ihrer Vorgängerparteien. Das Volk hat klar Ja gesagt zum System inklusive den Listenverbindungen, die damals im Vordergrund gestanden haben. Deshalb braucht es auch jetzt wieder eine Volksabstimmung, wenn man die Listenverbindungen einschränken will.

Wir sind nicht dagegen, das geforderte Verbot der Listenverbindungen zu prüfen. Auch uns dünkt, es könne nicht unser Ziel sein, mehr Sitze zu erlangen, als die Wähler sie uns zukommen lassen. Aber wir wären blöd, wenn wir die Möglichkeiten, die uns das Gesetz gibt, nicht nutzen würden. Heute gibt es verschiedene Wahlverfahren, eines davon schlägt der Vorstoss «Prüfung des doppelten Pukelsheim als Wahlsystem» vor. Das müsste man mindestens prüfen, bevor man in einem Schnellschuss das Nationalratsproporzverfahren ändert und damit vors Volk geht. Denn wenn man aufgrund der Prüfung etwas Besseres findet, wird es heissen, wir hätten letztes Jahr bereits eine Volksabstimmung zu diesem Thema gehabt, jetzt könne man es nicht erneut ändern. Ich schlage vor, die Frist von sechs Monaten aus dem Auftrag zu streichen und ihn an die Spezialkommission, die zurzeit unser Geschäftsreglement überarbeitet, als Prüfungsauftrag weiterzugeben. So kann sie unser Wahlsystem mit allen Möglichkeiten - es gibt nicht nur Pukelsheim - gründlich unter die Lupe nehmen und eine saubere Auslegeordnung machen. Das ist gescheiter, als jetzt schnell etwas übers Knie zu brechen. In sechs Monaten, das garantiere ich, gibt es eine CVP/EVP/glp-Liste. Diese Liste darf in verschiedenen Ausprägungen daherkommen, einmal Liste CVP, einmal Liste EVP und einmal Liste glp, und sich verbinden. Das kann man mit was auch immer an Konstruktionen verhindern. Die SP und die Grünen haben es vor Jahren demonstriert, wie man es machen kann. Man kann eine Liste mit SP/Grüne, Liste SP, Liste Grüne oder JUSO etc. bezeichnen und kann so alle möglichen Vorschriften umgehen bzw. auslegen. Das ist das gute Recht, damit verletzt man kein Gesetz. Aber man kann uns nicht verbieten, 2013 mit einer CVP/EVP-Liste anzutreten. Wir sind in unserer Listenbezeichnung frei. Ich nehme nicht an, dass die liberale FDP auch noch Listenbezeichnungen eingrenzen will.

*Markus Knellwolf, glp.* Yves Derendinger hat uns vorhin als Anhänger grosser Listenverbindungen hingestellt. Ich bin kein Anhänger von Super-Listenverbindungen, zeige ich doch in meiner Interpellation zum doppelten Pukelsheim selber gewisse Gefahren und Risiken von Listenverbindungen auf. Aber ich wehre mich dagegen, im aktuellen System einen Teilbereich herauszubrechen. Das heutige System hat durchaus Mängel, die durch Listenverbindungen mindestens teilweise korrigiert werden können. Man würde das heutige System verschlimmbessern, wenn die Listenverbindungen abgeschafft würden. Noch einmal, es geht uns darum, eine gute, klare Auslegeordnung zu machen.

Was Herrn Bäumle bzw. die glp Schweiz angeht: Wir haben bei den Nationalratswahlen Listenverbindungen gemacht, aber das bedeutet nichts anderes, als dass es die anderen Parteien ebenfalls machten. Jede Partei, die irgendwo mit uns eine Listenverbindung eingegangen ist, muss sich den genau gleichen Vorwurf gefallen lassen.

*Markus Schneider, SP, I. Vizepräsident.* Ich habe mich kurz mit unserer Fraktionspräsidentin verständigt. Wir könnten uns dem Vorschlag von Roland Heim anschliessen, was die Änderung des einen Auftrags angeht. Wir möchten aber auch beliebt machen, dass ihr dann auch euren Auftragstext abändert und ihn nicht so stark auf den doppelten Pukelsheim fokussiert. Natürlich soll man den prüfen, daneben gibt es aber auch noch andere Aspekte zu prüfen. Weil es noch das eine oder andere Gespräch zwischen den Fraktionen bedingt, schlagen wir im Sinn eines Ordnungsantrags vor, die Behandlung der beiden Vorstösse zu unterbrechen und sie am nächsten Mittwoch fortsetzt.

*Markus Flury, glp.* Das ist jetzt ein neuer Aspekt. Ich will trotzdem noch zur vorangegangenen Diskussion sagen, dass ich es fast amüsant finde, wenn bei einem so wichtigen kantonalen Thema vor allem mit nationalen Argumenten gefochten wird. Offenbar hat man im Kanton keine gefunden.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Das Wort ist frei zum Ordnungsantrag Markus Schneider.

*Roland Heim, CVP.* Unser Auftrag bräuchte nur geringfügig ergänzt zu werden, nämlich im zweiten Satz mit «auch». Dazu brauchen wir keine Woche, wir könnten es nach der Pause präsentieren. Die FDP könnte uns etwas entgegenkommen, indem sie die sechs Monate fallen lässt und sich mit einer gründlichen Überprüfung durch die Spezialkommission einverstanden erklärt. Damit hätten wir ein Verfahren, hinter dem wahrscheinlich alle Parteien stehen könnten.

Unser Auftrag hiesse neu: «Es ist eine Änderung des Wahlsystems für kantonale und kommunale Wahlen zu prüfen. Dabei soll auch - oder unter anderem - das Wahl- und Zuteilungsverfahren des doppelten Pukelsheim geprüft werden.»

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Als Nichtjuristin bin ich überfordert. Ich bin froh, dass sich gewisse Parteien jetzt annähern. Aber wir reden nun über einen Auftrag, auf den wir noch nicht einmal eingetreten sind. Es soll zurück in die Kommission. Das ist von A bis Z eine Haurückübung, und ich bitte, Ordnung in die Abläufe zu machen. Grundsätzlich bin ich mit dem Ordnungsantrag einverstanden.

*Yves Derendinger*, FDP. Wir haben uns ebenfalls kurz besprochen, und ich gehe davon aus, dass ein grosser Teil unserer Fraktion den Ordnungsantrag unterstützen wird. Auch uns ist klar: wenn der Auftrag, der die Prüfung des Pukelsheim beinhaltet, überwiesen wird, können wir nicht über die Listenverbindungen und ein halbes Jahr später über den Pukelsheim abstimmen. Aufgrund der Voten gehe ich davon aus, dass unser Auftrag eher Chancen hat. Deshalb könnte es schneller gehen. Werden aber beide Aufträge erheblich erklärt, könnte es mit den sechs Monaten schwierig werden. Es ist sicher sinnvoll, die Zeit bis nächsten Mittwoch zu nutzen, um das genaue Vorgehen abzusprechen. Wir wollen uns nicht dem Vorwurf aussetzen, wir verletzen die demokratischen Spielregeln.

*Felix Wettstein*, Grüne. Ich bin für den Ordnungsantrag, möchte ihn aber ergänzend begründen. Ziel sollte sein, noch in dieser Legislatur eine Auslegeordnung auch zum Auftrag betreffend Pukelsheim zu erhalten. Jetzt haben wir nur zur Frage der Listenverbindungen gesprochen. Diese Auslegeordnung können wir in einer Woche, eventuell aber bereits heute nach der Pause machen.

*Herbert Wüthrich*, SVP. Wir geben schon ein etwas eigenartiges Bild ab in diesem Saal. Wie muss dieses Spielchen nach aussen wirken; es ist - Entschuldigung - fast zu einem Hühnerhaufen geworden. Wir werden dem Ordnungsantrag nicht zustimmen. Wir haben jetzt lange über den Auftrag diskutiert, auch im Vorfeld wurde viel darüber geredet. Wir sind fähig und, wie ich hoffe, auch willens, heute einen Entscheid zu fällen, ob die Aufträge erheblich erklärt werden sollen oder nicht. Je nach Ausgang der Abstimmungen kann man allenfalls das Thema auch später aufgreifen. Das wurde ja immer und immer wieder getan, wie in den Protokollen nachzulesen ist.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Ich bitte auch Kantonsrat Herbert Wüthrich, in Zukunft Ausdrücke wie «Hühnerhaufen», die das Parlament als Ganzes verunglimpfen, zu unterlassen. Wir stimmen über den Ordnungsantrag Markus Schneider ab, die Geschäfte A 227/2011 und A 012/2012 auf nächsten Mittwoch zu verschieben.

#### Abstimmung

Für den Ordnungsantrag	58 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Der Ordnungsantrag ist angenommen. Ich erlaube mir, in die Verschiebung auch die Interpellation Knellwolf I 228/2011 einzubeziehen. - Der Rat ist damit einverstanden.

ID 028/2012

#### **Dringliche Interpellation Hansjörg Stoll (SVP, Mümliswil): Fragen zur geplanten Asylunterkunft «Hellchöpfli»**

(Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2012 siehe «Verhandlungen» 2012, S. 298)

#### Begründung der Dringlichkeit.

*Hansjörg Stoll*, SVP. Die geplante Asylunterkunft «Hellchöpfli» beschäftigt die Thalbevölkerung, am Informationsabend, den der Kanton durchgeführt hat, waren gegen 450 Personen in der Mehrzweckhalle Laupersdorf anwesend. Das zeigt, dass das Interesse der Bevölkerung sehr gross ist. Ich bin auch von

mehreren Personen angegangen worden. Deshalb habe ich der Regierung neun Fragen gestellt, die zur Aufklärung beitragen sollen, weshalb auf Anfang April die ersten Asylanten in die Unterkunft «Hellköppli» einquartiert werden sollen. Ich bitte Sie, aufgrund der aktuellen Situation, auch im Hinblick auf die geplante Bürgergemeindeversammlung in Laupersdorf am 2. April, die Interpellation als dringlich zu erklären, sodass die Fragen bis nächsten Mittwoch beantwortet werden können.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

ID 028/2012

**Dringliche Interpellation Hansjörg Stoll (SVP, Mümliswil): Fragen zur geplanten Asylunterkunft «Hellköppli»**

(Weiterberatung siehe «Verhandlungen» 2012, S. 227)

Beratung über die Dringlichkeit

*Jean-Pierre Summ, SP.* Für die SP-Fraktion ist klar, in der Region gärt es, aber die Fragen sind nicht so dringlich, dass sie im Voraus beantwortet werden müssten. Deshalb sind wir nicht für Dringlichkeit.

*Thomas Eberhard, SVP.* Die SVP-Fraktion plädiert auf Dringlichkeit. Der Interpellant hat es richtig gesagt: Am 2. April findet die Bürgergemeindeversammlung statt. Es schleckt keine Geiss weg, dass das Thema dringlich behandelt werden muss. Es genügt nicht, die Fragen erst vor den Sommerferien zu beantworten. Ich bitte Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen.

*Felix Wettstein, Grüne.* Unabhängig davon, ob die Interpellation formuliert worden ist oder nicht, sind sowohl die nationale wie die kantonale Behörde und Regierungsvertretung mit der Bevölkerung im Thal im Gespräch. Das ist für uns das Entscheidende. Deshalb sehen wir die Dringlichkeit nicht gegeben.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Ich kann mich dem Sprecher der Grünen anschliessen. Wir haben den Eindruck, dass die Regierung sehr wohl orientiert. Wir werden deshalb der Dringlichkeit nicht zustimmen, empfehlen aber dem zuständigen Regierungsrat, die Fragen so weit möglich rasch zu beantworten.

*Yves Derendinger, FDP.* Unsere Fraktion ist in dieser Frage gespalten, sogar bei jenen Mitgliedern, die dort in der Nähe wohnen. Wir meinen aber grundsätzlich, es sei informiert worden, es gab eine Orientierungsveranstaltung, an der man Fragen stellen konnte. Deshalb lehnen wir die Dringlichkeit mehrheitlich ab.

Abstimmung

Für dringliche Beratung (Quorum 60)	27 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich habe die Ehre, eine Delegation aus der Aargauer Politik begrüßen zu dürfen: Dr. Theo Voegtli, der als Bürger von Hobel ein waschechter Schwarzbub ist und sogar im Schwarzbubenland, nämlich in Dornach, aufgewachsen ist. Sie sehen, die Schwarzbuben kontrollieren momentan einen schönen Teil der Grossregion Nordwestschweiz. Begleitet wird Theo Voegtli von der ersten Vizepräsidentin, Kathrin Scholl-Debrunner, und der zweiten Vizepräsidentin, Vreni Friker-Kaspar. Der Delegation gehören weiter an Regina Lehmann-Wälchli, stellvertretende Präsidentin der SVP-Fraktion, Daniel Heller, Präsident der FDP-Fraktion, Marie-Louise Nussbaumer-Marty, Präsidentin der SP-Fraktion, Peter Voser, Präsident der CVP-Fraktion, Monika Küng, Vertreterin der grünen Fraktion, Felix Jenni, Präsident der glp-Fraktion, Lilian Studer, Präsidentin der EVP-Fraktion sowie Ratssekretär Adrian Schmid und die stellvertretende Ratssekretärin Rahel Ommerli. Ich heisse Sie alle recht herzlich willkommen im Solothurner Kantonsrat. (Beifall)

I 097/2011

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Fachliche Qualität bei der Beantwortung von kantonsrätlichen Vorstössen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2012:

*1. Interpellationstext.* Die Beantwortung von Vorstössen unterscheidet sich in ihrer Ausführlichkeit und Nachvollziehbarkeit je nach Departement beachtlich. Eine Tatsache, die bis zu einem gewissen Punkt sicher in der Freiheit des zuständigen Regierungsrats, der zuständigen Regierungsrätin und des betroffenen Departementes liegt. Schwierig ist jedoch, wenn bei der Beantwortung von Vorstössen offensichtlich zuständige Fachstellen nicht für eine Stellungnahme, bzw. Co-Redaktion beigezogen werden. Als ein Beispiel kann die Bearbeitung des Auftrages 092/2010, Fraktion Grüne «Bestgerätestrategie Kanton Solothurn» dienen. Die Beantwortung ist sehr einseitig und fast ausschliesslich auf Beleuchtungskörper beschränkt, die verschiedenen Sichtweisen fehlen. Wenige Tage nach der Behandlung im Kantonsrat besuchte ich eine Veranstaltung zu Energiefragen in Solothurn. Herr Walter Steinmann, Direktor Bundesamt für Energie, propagierte die Bestgerätestrategie als eine wichtige und unverzichtbare Massnahme.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Vorgehen wird bei der Beantwortung von Vorstössen innerhalb der Departemente angewendet? Gibt es standardisierte Abläufe, und wie sehen diese aus?
2. Wer entscheidet, ob die Bearbeitung eines parlamentarischen Vorstosses allein einem einzelnen Departement überantwortet wird oder aber mehreren? Auf welche Weise stellt der Regierungsrat sicher, dass die Antworten auf parlamentarische Vorstösse, welche sich auf Fachkompetenzen aus zwei oder mehreren Departementen abstützen könnten, tatsächlich von mehreren Verwaltungsstellen mitformuliert werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die beigezogenen Fachmeinungen in der Beantwortung von Vorstössen transparenter zu machen und die Quellen klar zu benennen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, mit welcher Begründung?

*2. Begründung (Interpellationstext)*

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Vorweg möchten wir festhalten, dass wir die parlamentarischen Instrumente (Auftrag, Interpellation, Kleine Anfrage) als wichtige Elemente der Arbeit des Parlamentes anerkennen und uns deren Bedeutung für das Funktionieren des Austausches zwischen Exekutive und Legislative durchaus bewusst ist. Deshalb legen wir auch Wert auf eine sorgfältige und fundierte Beantwortung. Dieser Anspruch gerät, nicht zuletzt angesichts unserer knappen Ressourcen, bisweilen in den Konflikt mit den Erwartungen an eine möglichst rasche Beantwortung eines Vorstosses. Dass schliesslich die Antwort des Regierungsrates nicht unbedingt mit der Auffassung der Vorstossurheberschaft übereinstimmt, liegt in der Natur der Sache und ist keine Frage der qualitativen, sondern vielmehr der politischen Beurteilung.

*3.1 Welches Vorgehen wird bei der Beantwortung von Vorstössen innerhalb der Departemente angewendet? Gibt es standardisierte Abläufe, und wie sehen diese aus?*

Der verwaltungsinterne Prozess, der bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zur Anwendung gelangt, lässt sich wie folgt beschreiben:

Nach der Einreichung eines Vorstosses beim Ratssekretariat wird der Vorstoss, versehen mit einem Zuweisungsvorschlag an ein Departement, an die Staatskanzlei zur Traktandierung im Regierungsrat überwiesen. Der Vorschlag der Parlamentsdienste wird in der Regel zum Antrag der Staatskanzlei. Der Regierungsrat ist selbstverständlich frei, vom Antrag der Staatskanzlei abzuweichen und kann auf Antrag eines Departementes eine vom ursprünglichen Antrag abweichende Zuweisung beschliessen, was ausnahmsweise der Fall ist.

Innerhalb der mit der Vorbereitung der regierungsrätlichen Antwort betrauten Departemente entscheiden je nach Departementsorganisation die dafür bezeichneten Stellen, wer mit der Ausarbeitung des

Entwurfs betraut wird. Logischerweise ist dies das Amt, bzw. die Dienststelle, in deren fachliche Zuständigkeit der Vorstoss fällt.

*3.2 Wer entscheidet, ob die Bearbeitung eines parlamentarischen Vorstosses allein einem einzelnen Departement überantwortet wird oder aber mehreren? Auf welche Weise stellt der Regierungsrat sicher, dass die Antworten auf parlamentarische Vorstösse, welche sich auf Fachkompetenzen aus zwei oder mehreren Departementen abstützen könnten, tatsächlich von mehreren Verwaltungsstellen mitformuliert werden?*

Ob und wie weit zur Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses ein Mitberichtsverfahren oder andere koordinierende Massnahmen notwendig sind, entscheidet der Regierungsrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Zuweisung an das federführende Departement. Selbstverständlich steht es jedem Departement frei, sich verwaltungsmässig abzusprechen. Schliesslich kann auch die Staatskanzlei in Erfüllung ihrer koordinierenden Aufgabe die Departemente auf notwendige Absprachen aufmerksam machen.

Gerne nehmen wir im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation die Gelegenheit wahr grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass besonders Vorstösse, die Gegenstand mehrerer oder gar nicht in einem Zusammenhang stehender Sachverhalte sind, Schwierigkeiten bieten oder das Risiko in sich tragen, Missverständnisse hervorzurufen, bzw. die Gewichtung von einzelnen Teilaspekten der Antwort nicht den Erwartungen der Urheberschaft entspricht.

*3.3 Ist der Regierungsrat bereit, die beigezogenen Fachmeinungen in der Beantwortung von Vorstössen transparenter zu machen und die Quellen klar zu benennen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, mit welcher Begründung?*

Nein. Die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses erfolgt im Rahmen eines Regierungsratsbeschlusses als Entscheid des Gesamtreferenzrates als Kollegialbehörde und nicht durch einzelne Amts- oder Fachstellen. Wie in anderen Angelegenheiten ist es für den Regierungsrat auch bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nichts Ungewöhnliches, departementsübergreifende Entscheide zu treffen. Mit der heutigen Lösung, wonach das federführende Departement als Antragstellerin auftritt, ist die Transparenz in genügendem Masse sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Nennung der zur Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses beigezogenen Fachstellen zusätzlich von Nutzen sein soll.

*Jean-Pierre Summ, SP.* Die Interpellantin fragt, wie die Antworten zu unseren Vorstössen zustande kommen und wie es mit ihrer Qualität steht. Die Regierung könnte auch einmal darauf hinweisen, dass die Qualität der Vorstösse je nach Herkunft variabel ist. Wir können die Haltung der Regierung und ihre Antworten unterstützen. Die Regierung übernimmt die politische Verantwortung für die Beantwortung der Fragen und ist auch für deren Qualität verantwortlich. Wir müssen dann die Qualität während der Debatte im Rat werten und so unsere Meinung kund tun.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Ich danke für die Antwort, die eher knapp ausgefallen ist, wenn man bedenkt, dass es dafür ein Dreivierteljahr brauchte. In der Verzugsbegründung wird jeweils vermerkt, es brauche noch weitere interne Abklärungen. Ich habe mir schon Sorgen gemacht, welche grundsätzlichen Diskussionen die drei Fragen ausgelöst haben. Für mich ist der skizzierte Ablauf nachvollziehbar, auch wenn ich Beispiele kenne, bei denen eine verstärkte departementsübergreifende Beantwortung durchaus Sinn gemacht hätte. Schade findet die grüne Fraktion die klare Verneinung von möglichen Nennungen zur Vorbereitung der Regierungsratsbeschlüsse. Es geht um die beigezogenen Fachstellen. Ein Nutzen wird klar verneint, wir sehen es anders.

Um noch einmal auf das im Interpellationstext aufgeführte Beispiel zurückzukommen: Hier hätte mich die Meinung der Energiefachstelle schon sehr interessiert; man hätte sie transparent machen sollen. Gerade bei Aufträgen kann es durchaus Sinn machen, eine Amts- und eine Fachmeinung, die unterschiedlich sein können, zu haben. Unter Umständen kann ein Dilemma aufgezeigt werden, was zur Meinungsbildung beitragen kann. Die aktuell praktizierten Lösungen, wonach das federführende Departement allein als Antragstellerin auftritt, kann ich nachvollziehen. Es wird in der Antwort von genügender Transparenz geredet. Für mich gibt es aber verschiedene Blickwinkel. Ich hätte mir als Kantonsrätin und Milizparlamentarierin auch schon etwas mehr an Transparenz gewünscht. Ich möchte es an dieser Stelle aber nicht unterlassen, für die Beantwortung der Interpellation und für die gute Zusammenarbeit zu danken.



*Beat Wildi, FDP.* Die Interpellantin bemängelt die fachliche Qualität der Beantwortung von kantonsrätlichen Vorstössen. Diese Meinung teilt unsere Fraktion nicht. Wir finden die Antworten des Regierungsrats jeweils sehr ausführlich und tiefgründig. Deshalb sind wir dezidiert der Meinung, solche Vorstösse seien unnötig und es könnte Redezeit eingespart werden.

*Willy Hafner, CVP.* Wir stellen fest, dass der Regierungsrat Interpellationen nach den Wünschen des Interpellanten beantwortet. Im vorliegenden Fall ist unsere Fraktion mit den Antworten einverstanden. Die Interpellation ist nach neuem Ablauf beantwortet worden, indem die Fragen jeweils vor der Antwort aufgeführt werden. Das ist für uns Milizler wichtig und gut. In der letzten Zeit werden die Fragen jeweils klar und deutlich beantwortet, ohne dass noch viele Hinter- und Nebengründe aufgeführt würden. Wir sind mit der Antwort einverstanden und danken der Regierung dafür.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Ich bin mit der Antwort zufrieden und danke der Regierung.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die Delegation aus dem Aargau hatte schon Angst, keine gute Debatte mitzubekommen. Im folgenden Geschäft wird es aber sicher interessant.

---

A 096/2011

**Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Szenarien für den Kanton Solothurn betreffend Ausstieg der Schweiz aus der Atomenergie**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 22. Juni 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2012:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert – wenn möglich zusammen mit der Beantwortung der beiden Aufträge 034/2011 (Richtplanverfahren) und 035/2011 (Ausstieg aus der Atomenergie) – dem Kantonsrat aufzuzeigen

1. wie er die Pläne des Bundesrates und die bis Dato vorliegenden Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend langfristiger Ausstieg aus der Atomenergie für den Kanton Solothurn umsetzen will;
2. welche Konsequenzen das auf die solothurnische Gesetzgebung, Richtplanung etc. haben wird.
3. Im Rahmen dieser Beratungen soll der überwiesene Auftrag 046/2007: «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks sichern» abgeschrieben werden, sofern die Antworten der Regierung keine weiteren Aktivitäten im Sinne diese Auftrags zulassen.

2. *Begründung.* Begründung aus dem Vorstosstext ersichtlich. Weitere Begründung: Abschreibungen von überwiesenen, aber noch hängigen Vorstössen, sollten aus prinzipiellen Gründen nicht einfach ohne vorherige Behandlung in den entsprechenden Kommissionen und im Kantonsrat vorgenommen werden – es sei denn, es liegen verbindliche Bundesbeschlüsse vor, welche eine Erledigung der Vorstösse verunmöglichen. Dies war im Fall des Auftrags 046/2007 per 31.12.2010 (Stichtag des Geschäftsberichts) nicht gegeben. Entsprechend soll der Auftrag nur nach einer sachgerechten Diskussion abgeschrieben werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1.* Wir sind uns bewusst, dass der Entscheid des Bundesrates vom 25. Mai 2011 konkrete Auswirkungen auch - aber nicht nur - auf den Kanton Solothurn hat. Viele Fragen sind heute noch offen, deren Klärung und Beantwortung erst in einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Konkret existiert heute ein «Aktionsplan Energiestrategie 2050» mit 50 möglichen Massnahmen. Die Umsetzung dieser geplanten Massnahmen beinhalten Fördermassnahmen, aber auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen sowohl auf eidg. wie auch auf kantonaler Ebene. Nach den eidg. Parlamentsdebatten zur Atomfrage in der Sommer- bzw. Herbstsession 2011 arbeitet die Verwaltung nun an der Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung der Aktionspläne. Eine Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat im Sommer 2012 unterbreiten. Zudem wird die vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2011 eingesetzte Arbeits-

gruppe eine Energiestrategie für den Kanton Solothurn ausarbeiten und Antworten darauf geben, welche Bedeutung der bundesrätliche Entscheid und die Entscheide der Bundesversammlung für den Kanton Solothurn konkret hat und welche Massnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung im Kanton Solothurn notwendig sind. Ein erster Zwischenbericht der Arbeitsgruppe hat der Regierungsrat mit RRB 2011/2001 vom 20. September 2011 verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht. Das Anliegen des Auftrages wird bei der Überarbeitung des Energiekonzeptes, unter Einbezug der Vorgaben des Bundes und dessen Energiestrategie 2050, berücksichtigt. Das neue Energiekonzept wird dem Kantonsrat bis Ende 2012 zur Kenntnis vorgelegt.

3.2 *Zu Frage 2.* Die Richtplananpassung zum Neuen Kernkraftwerk Niederamt stützt sich auf das Rahmenbewilligungsgesuch, das die Kernkraftwerke Niederamt AG dem Bund einreichte. Das Verfahren wurde - wie das Rahmenbewilligungsverfahren des Bundes - am 21. März 2011 mit dem Stand Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements vom 24. Januar 2011 sistiert.

Wir folgen mit Beschluss vom 31. Oktober 2011 (RRB Nr. 2011/2251) dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, das Richtplanverfahren für das neue KKN abzubrechen.

Das Richtplanverfahren bezweckt, die Stellungnahme des Kantons Solothurn zum Rahmenbewilligungsgesuch der Alpiq für ein neues Kernkraftwerk im Niederamt breit abzustützen. Nach der Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima ist absehbar, dass das aktuelle Rahmenbewilligungsgesuch zumindest an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst wird.

Damit würde auch die Ausgangslage des laufenden Richtplanverfahrens verändert. Eine Fortsetzung des Verfahrens unter den veränderten Rahmenbedingungen macht so keinen Sinn. Es kann deshalb abgebrochen werden.

3.3 *Zur Abschreibung des Auftrages «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerkes sichern».*

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Datum vom 14. März 2011 entschieden, die Rahmenbewilligungsverfahren für neue Kernkraftwerke zu sistieren und die Frist zur Stellungnahme für die Kantone auszusetzen. In unserem Auftrag hat das Bau- und Justizdepartement das im Zusammenhang mit dem Rahmenbewilligungsverfahren des Bundes stehende Richtplanverfahren «Kernkraftwerk Niederamt» sistiert. In diesem Umfeld und mit dem auf Bundesebene getroffenen Entscheid aus der Kernenergie auszusteiigen, hat sich der erwähnte Auftrag «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerkes sichern» wesentlich verändert. Der ursprüngliche Auftrag ist mit diesem Entscheid überholt und kann deshalb bei der Behandlung des nächsten Geschäftsberichts abgeschrieben werden.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung.

b) *Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Dezember 2011 zum Antrag des Regierungsrats.*

#### Eintretensfrage

*Georg Nussbaumer, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Roland Heim verlangt vom Regierungsrat aufzuzeigen, wie die Pläne des Bundesrats und die bis dato vorliegenden Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend dem langfristigen Atomausstieg für den Kanton Solothurn umgesetzt werden sollen und welche Konsequenzen dies auf die solothurnische Gesetzgebung, auf den Richtplan etc. haben wird. Im weiteren soll der überwiesene Auftrag 046/2007 «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerkes sichern» abgeschrieben werden, sofern die Antworten der Regierung keine weiteren Aktivitäten im Sinn dieses Auftrags zulassen.

Die Antworten des Regierungsrats sind nach der mehrheitlichen Meinung der Kommission fundiert. Die Überarbeitung des Energiekonzeptes, in die auch die Vorgaben des Bundes einbezogen werden, ist politisch der richtige Weg in die Zukunft. Ein anderes Verhalten des Regierungsrats wäre im Moment aus der Sicht der Mehrheit der Kommission unverantwortlich. Auf eine kommende Abstimmung über den Atomausstieg zu warten, wäre sinnlos, vor allem angesichts der Tatsache, dass immer noch ein relativ grosser Teil der Bevölkerung für den Atomausstieg ist. So ungefähr ist in der Kommission diskutiert worden. Es wurde in der Kommission auch darauf hingewiesen, dass der Energiebericht unter dem Kapitel Energieeffizienz durchaus noch ausbaubar sei. Gerade im Bereich der Energieeffizienz und der daraus entstehenden Techniken liegen grosse Möglichkeiten für unser Gewerbe. Im Kanton Solothurn sind x

Firmen in diesem Bereich tätig. Es ist deshalb wichtig, dass der Kanton in der Energieeffizienz noch aktiver wird.

Die Minderheit der Kommission war der Meinung, man solle die Abstimmungen abwarten, so weiterfahren wie bis anhin und den Auftrag abschreiben.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Pantareih, es ist alles im Fluss, könnte man sagen. Solide Grundlagen, auf denen das Begehren des Auftraggebers gesetzt werden könnte, gibt es noch keine. Mitte 2012 soll das Vernehmlassungsverfahren für die notwendigen Gesetzesänderungen beginnen. Der eigentliche Schlusspunkt wird mit einer Volksabstimmung voraussichtlich im Jahr 2015 gesetzt. Über den Ausgang der Volksabstimmung bin ich ganz anderer Meinung als der Sprecher der Kommission. Dies aus folgenden Gründen: Erstens. Fukushima ist nicht überall. Das war ja eigentlich die Basis des überstürzten Beschlusses sowohl in Deutschland wie auch in der Schweiz. Zweitens. Die 26 Länder, welche weiter oder neu hinter der Kernenergie stehen, lassen Deutschland und die Schweiz immer mehr alt aussehen. Drittens. Die mit der Wende verbundenen Kostenerhöhungen der Elektrizität, das weiss man heute auch schon ganz klar, werden kein Klacks sein, wie Frau Bundesrätin Leuthard so locker behauptete, sie werden eher exorbitant sein, wie mein Kollege von der freisinnigen Partei es schon sagte. Viertens. Die Zuverlässigkeit, so wie es jetzt aussieht und wie man es bereits in Deutschland nachvollziehen und sehen kann, wird nicht mehr dieselbe wie heute sein. Im Moment hat die Schweiz eine der besten Stromversorgungen, die man sich denken kann: zuverlässig, umweltfreundlich, kostengünstig, All das wird mit der Wende nicht mehr sein, wie Deutschland zeigt.

Nach der Abstimmung, von der ich glaube, dass sie nicht negativ ausgehen wird, wegen all der Gründe, die sich immer mehr akzentuieren werden, ist der Auftrag 046/2007, der abgeschrieben werden soll, wieder aktuell. Im Moment ist ja das Rahmenbewilligungsverfahren für ein neues KKW einfach sistiert, es ist nicht aufgehoben, es liegt immer noch auf dem Tisch. Parallel zur Sistierung kann das Richtplanverfahren unterbrochen werden. Die SVP ist der Meinung, dass das Pro und Kontra zur Kernenergie nicht im Richtplanverfahren, sondern in der schon erwähnten Volksabstimmung diskutiert und entschieden wird. Sie stimmt deshalb für Nichterheblicherklärung.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Viel Worte braucht es zu diesem Auftrag nicht mehr. Wie der Regierungsrat und die UMBAWIKO ist auch die grüne Fraktion selbstverständlich geschlossen für Erheblicherklärung. Die Umsetzungspläne des Bundes werden die ganze Schweiz, auch den Kanton Solothurn, in Zukunft beschäftigen. Wir Grünen sind froh, dass die Politik betreffend Atomkraftwerke heute da steht, wo sie steht. Wir sind gerne bereit, am nötigen Umbau, der sicher kein Spaziergang sein wird, und an den grossen Herausforderungen mitzuarbeiten und aktiv teilzunehmen. Die Absicht, mit dem nächsten Geschäftsbericht den Auftrag «Das Niederamt als Standort für ein neues AKW sichern» abzuschreiben, hat Symbolcharakter. Auch dem Abbruch des Richtplanverfahrens für ein neues AKW stimmen wir Grünen mit grosser Freude zu.

*Heinz Glauser, SP.* Als wir in der letzten Session die Interpellation Heinz Müller diskutierten, wurde auch der vorliegende Auftrag andiskutiert. Wir haben vom Zwischenbericht zum Energiekonzept Kenntnis genommen und warten gespannt auf den angekündigten Schlussbericht. Wir sind mit der Erheblicherklärung einverstanden.

*Markus Grütter, FDP.* Die FDP-Fraktion verfolgt mit grossem Interesse und auch Erstaunen die illusorischen Pläne des Bundesrats. Man hat in Bern und scheinbar auch im Kanton Solothurn einen neuen Glauben gefunden, den Glauben an die kernenergiefreundliche Zukunft. Manchmal dünkt es mich, wer dazu kritische Fragen stellt, dem droht schon bald der Scheiterhaufen. Wenn man dann noch sieht, in welcher Zeit und auf welchen Grundlagen der Bund die Kehrtwende in der Energiepolitik vollzogen hat, beispielsweise im Vergleich zum Entscheid, ob der Sessellift auf den Weissenstein ersetzt werden darf, kommt man nicht mehr aus dem Staunen heraus.

Die Fragen Roland Heims, wie sich der Kanton Solothurn den Ausstieg aus der Kernenergie vorstelle, sind berechtigt; die Antworten interessieren uns sehr. Der Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Energiestrategie vom 20. September 2011 überzeugt uns nämlich nicht. Das einzige Kriterium der Betrachtung ist die ökologische Machbarkeit. Der zeitliche Rahmen der Umsetzung ist völlig unklar. Soll die Energiewende in zehn, zwanzig oder vierzig Jahren geschafft werden? Und wie sieht es aus mit der gesellschaftlichen Akzeptanz? Uns ist nicht klar, wo die Windrädchen gebaut werden sollen, die irgendetmal

in der Zukunft jedes Jahr 160 Millionen Kilowattstunden produzieren sollen. Und wer soll das bezahlen? Wollen wir dreimal so hohe Strompreise wie heute, wie es sich der Bundesrat vorstellt? Im Zwischenbericht gibt es auch auf diese Frage keine Antwort. Wir möchten gern vom Regierungsrat wissen, wie der Stand der Dinge ist, wann das Konzept zu erwarten ist und vor allem, wer die Experten sind, die zum zweiten Teil eingeladen worden sind.

Zur zweiten Frage stellen wir uns auf den Standpunkt, dass das Rahmenbewilligungs- und das Richtplanverfahren sistiert sind. Es besteht also kein Handlungsbedarf. Die Diskussion pro und kontra Kernenergie findet auf eidgenössischer Ebene statt. Das Schweizer Volk wird das letzte Wort haben. Bis das Abstimmungsergebnis klar ist, gibt es keinen Grund, den Auftrag 046/2007 abzuschreiben, wie das im Auftrag Roland Heim fast etwas versteckt gefordert wird. Wir sind somit für Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

*Walter Gurtner, SVP.* Der kurzfristig beschlossene Kernkraftausstieg in Deutschland und in der Schweiz ist weltweit einzigartig. Das war nur möglich, weil plötzlich auch bürgerliche Politiker innert ein paar Tagen ihre Pro-AKW-Meinung über Bord geworfen haben. Dabei sind die Folgen für die Versorgungssicherheit in ganz Europa und die Kosten der Energieversorgung nicht abzusehen. Sie werden auch gar nicht richtig diskutiert, sondern sollen, wie die beiden vorliegenden Aufträge beweisen, per Dekret entschieden werden. Global betrachtet haben die politischen Kurzschlussreaktionen in der Schweiz und in Deutschland kaum etwas verändert. Denn grosse Länder wie Indien, USA, China und Frankreich investieren auch in Zukunft weiterhin in die Kernenergie. Lehnen wir also die beiden Aufträge ab und warten wir, bis das Schweizer Volk darüber entscheidet.

#### Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)	46 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

A 100/2011

#### **Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verfassungsänderung: Kein AKW mehr im Kanton Solothurn**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 22. Juni 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2012:

*1. Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Gesetzesänderung vorzulegen, die folgendes festlegt:

Die kantonalen Behörden wenden sich mit den Ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln gegen die Einrichtung von Kernkraftwerken auf dem Kantonsgebiet.

Botschaft und Entwurf sind dem Kantonsrat spätestens sechs Monate nach Überweisung des Auftrages vorzulegen.

*2. Begründung.* Mündlich im Kantonsrat.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Fabian Müller hat mit Datum vom 22. Juni 2011 einen Auftrag eingereicht mit dem er uns auffordert, eine Vorlage zur Änderung der kantonalen Verfassung auszuarbeiten, welche § 117 mit folgendem Wortlaut ergänzt: «Der Kanton wendet sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln gegen die Errichtung von Kernkraftwerken auf seinem Gebiet und in seiner Nachbarschaft.» Wir haben mit Beschluss 2011/2014 vom 20. September 2011 ausführlich zum Auftrag Stellung bezogen und dabei «Nichterheblicherklärung» beantragt.

Mit Datum vom 3. November 2011 hat Fabian Müller in Abwandlung des ursprünglichen Auftrages einen neuen Auftrag eingereicht und uns damit aufgefordert, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Gesetzesänderung gemäss Vorstosstext vorzulegen.

Wir sind uns bewusst, dass langfristig die Energieerzeugung und die Energienutzung im Einklang mit den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung stehen müssen. In diesem Kontext nehmen wir unsere Verantwortung wahr, indem wir mit einer zukunftsgerichteten und verlässlichen Energiepolitik den Wirtschaftsstandort Solothurn stärken und die Umwelt als wichtige Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität schonen. Wir sind heute im Besonderen besorgt über steigende Energiepreise, die die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz beeinflussen und die Lebenshaltungskosten tendenziell erhöhen. Besorgt sind wir aber auch über die sich abzeichnenden Energieversorgungsengpässe ab 2020. Um dies zu vermeiden, muss der Bund seine Energiepolitik in den nächsten drei Jahren unter Beachtung der verfassungsmässigen Zuständigkeiten konkret formulieren, um Planungs- und Rechtssicherheit unter neuen Bedingungen zu schaffen. Für die Umsetzung der beabsichtigten neuen Energiepolitik der Schweiz müssen neue Schwerpunkte gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Japan hat der Bundesrat am 23. März 2011 das UVEK mit der Erarbeitung neuer Energieszenarien und entsprechender Aktions- und Massnahmenpläne beauftragt. Schwerpunkt der durchzuführenden Arbeiten bildeten drei Stromangebotsszenarien: Weiterführung des bisherigen Strommixes mit allfälligem vorzeitigem Ersatz der ältesten drei Kernkraftwerke im Sinne höchstmöglicher Sicherheit (Variante 1); kein Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke am Ende ihrer Betriebszeit (Variante 2); vorzeitiger Ausstieg aus der Kernenergie, bestehende Kernkraftwerke werden vor Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebszeit abgestellt (Variante 3). Gestützt auf die Ergebnisse dieser Arbeiten hat sich der Bundesrat am 25. Mai 2011 dafür ausgesprochen, die zukünftige Stromversorgung gemäss Variante 2 sicherzustellen. Wir tragen den Entscheid des Bundesrates, der in der Zwischenzeit von den eidg. Räten bestätigt wurde, mit.

Sämtliche Entscheide und Verfahren zu Kernkraftwerken liegen in der Kompetenz des Bundes. Die Inhalte sind im Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) abschliessend geregelt. Der eigentliche Entscheid – AKW ja oder nein? – wird somit nicht in einem kantonalen Gesetz, sondern durch den Bund und letztendlich durch das Schweizervolk entschieden.

4. Antrag des Regierungsrates.

4.1 Nichterheblicherklärung.

4.2 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2015 vom 20. September 2011 ist aufgehoben.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Dezember 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Markus Grütter*, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag verlangt vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer Gesetzesänderung, die vorsieht, dass sich sämtliche kantonalen Behörden mit allen rechtlichen und politischen Mitteln gegen die Errichtung von KKW auf dem Kantonsgebiet einsetzen. Fabian Müller begründet seinen Auftrag mit der geänderten Energiepolitik in der Schweiz. Er erwähnt auch, der Bund habe bereits die Konsequenzen gezogen und wolle keine KKW mehr bauen. Andere Kantone, so auch umliegende Kantone wie Basel-Stadt und Baselland, haben das Begehren bereits in der kantonalen Verfassung festgehalten.

Der Regierungsrat stellt in der Stellungnahme fest, dass er weiterhin eine verantwortungsbewusste und zukunftsgerichtete Energiepolitik betreiben will. Diese Energiepolitik solle immer im Zusammenhang mit der Entwicklung der Energiepreise und den sich abzeichnenden Energieengpässen betrachtet werden. Der Regierungsrat stellt aber fest, dass der Bundesrat über das weitere Vorgehen betreffend KKW entscheide und der Kanton Solothurn diesem Entscheid folgen werde. Eigene Gesetze oder Erlasse will der Regierungsrat nicht machen.

In der UMBAWIKO ist das Geschäft zweimal behandelt worden, beide Male kurz und kontrovers. Befürwortern und Gegnern des Auftrags ist klar, dass die Kernenergie grundsätzlich in der Kompetenz des Bundes liegt. Die Befürworter sehen aber mit der Gesetzesänderung ein klares Zeichen an den Bund und zeigt die Haltung des Kantons auf. Die Gegner sehen bei einer Annahme eine Schwächung des Wirtschaftsstandorts und eine Einmischung in die Bundespolitik.

Die UMBAWIKO folgt knapp, nämlich mit sechs zu fünf Stimmen, der Empfehlung des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

*Fabian Müller, SP.* Ich erläutere zuerst, wie es zu einer Änderung des Auftrags von einer Verfassungs- hin zu einer Gesetzesänderung gekommen ist. Von verschiedener Seite wurde bei ersten Reaktionen kritisiert, das Anliegen sei nicht auf Verfassungsstufe zu regeln. So monierte dies auch der Regierungsrat in seiner Antwort. Generell ist die SP-Fraktion weiterhin der Meinung, es hätte Sinn gemacht, den Grundsatz, dass sich die kantonalen Behörden gegen die Errichtung von Atomkraftwerken auf Kantonsgebiet einsetzen, in der Kantonsverfassung zu verankern. Nachdem wir die Thematik in unserer Fraktion diskutiert haben und zum Schluss gekommen sind, dass ein Kompromiss sinnvoll wäre, wird im aktuellen Vorstoss keine Änderung der Verfassungs-, sondern nur mehr die Änderung von Gesetzen verlangt.

In der Antwort des Regierungsrats haben wir mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass die Thematik Atomenergie in den Kompetenzbereich des Bundesrats fällt und vom Kanton kein Einfluss geltend gemacht werden könne. Heisst das jetzt, von Kantonsseite her äussern wir uns nie mehr zum Thema Atomkraftwerk und lassen den Bund machen, was er will? Das wird es wohl nicht sein. Wir müssen die Interessen unseres Kantons wahrnehmen und das auch deutlich kommunizieren. Mit dem Auftrag tun wir dies. Wir wollen, dass der Kanton Solothurn seine Haltung zu Atomkraftwerken mit Standort im Kanton Solothurn äussert, und wir wollen die Behörden des Kantons Solothurn verpflichten, dass die Haltung negativ sein soll. Seien wir ehrlich, wenn alle Kantone klar die Meinung vertreten, sie duldeten auf ihrem Kantonsgebiet kein neues AKW mehr, kann sich der Bund in einigen Jahren nicht dagegen stemmen. Hier haben wir Einfluss als Kanton, und diesen Einfluss müssen wir nutzen.

Ich erinnere an den 2007 überwiesenen Auftrag «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks sichern». Damals hat sich der Regierungsrat vehement für diesen Vorstoss eingesetzt, obwohl es ja scheinbar im Kompetenzbereich des Bundes wäre. Auch wurde anschliessend ohne Druck vom Bund her ein Verfahren für eine Richtplananpassung eingeleitet. Damals war der Regierungsrat also bereit, etwas zu unternehmen und seine Einflussmöglichkeiten auszuschöpfen. Das zeigt doch, dass der Regierungsrat durchaus Möglichkeiten hat, einen Weg vorzuspüren. Wir haben in der Schweiz, aber auch bei uns im Kanton Solothurn alle Voraussetzungen, um uns künftig ganz aus erneuerbarer Energie zu versorgen. Das wird auch im ersten Zwischenbericht zum neuen Energiekonzept deutlich. Wir haben das Potenzial, die Nachfrage nach Strom und Wärme ausschliesslich mit erneuerbarer Energie zu decken.

Die SP-Fraktion ist klar der Meinung, dass wir im Kanton Solothurn ein deutliches Zeichen für den Ausstieg aus der Atomenergie setzen sollten, so wie das im Bundesrat und im eidgenössischen Parlament zusammen mit den Stimmen diverser vernünftiger Parlamentarierinnen und Parlamentarier gelungen ist. Die SP-Fraktion hofft hier im Kantonsrat auf die Unterstützung der Bündnispartner aus CVP, EVP, glp und Grünen, damit wir auch im Kanton Solothurn gemeinsam den Weg in eine erneuerbare, atomkraftwerkfreie Zukunft gehen können. Die SP-Fraktion wird den Auftrag erheblich erklären.

*Felix Wettstein, Grüne.* Im Titel dieses Auftrags steht immer noch «Verfassungsänderung». Nachdem aber Fabian Müller als Urheber des Auftrags von seinem Recht Gebrauch gemacht und den Vorstosstext im letzten November angepasst hat, geht es jetzt um eine Gesetzesänderung. Wir Grünen werden den Auftrag einstimmig unterstützen. Unserer Meinung nach sollte der Kanton auf Gesetzesstufe sogar festlegen, dass sich kantonale Behörden gegen die Einrichtung atomarer Anlagen jeglicher Art auf Kantonsgebiet einsetzen werden. Atomkraftwerke gehören dazu, sind aber nicht die einzigen. Der Ausstieg aus der Atomkraft wird von unserer Regierung leider immer noch nicht mit der nötigen Konsequenz verfolgt. Wir haben immer wieder den Eindruck, die Regierung verstecke sich hinter dem Argument der Bundeskompetenz. Mit dieser Politik wird sie zur Handlangerin jener, die immer noch vom Ausstieg aus dem Ausstieg träumen. Andere Kantone haben bewiesen, dass der Vorschlag, den Fabian Müller formulierte, durchaus opportun ist. Diese Regierungen, unter anderem von Nachbarkantonen, haben entsprechende Aufträge erhalten bzw. sie sich von ihrer Kantonsbevölkerung geben lassen, alles zu tun, damit auf ihrem Kantonsgebiet keine atomaren Anlagen gebaut werden. Solange der Kanton Solothurn in dieser Sache keine Klarheit signalisiert, weckt er möglicherweise falsche Hoffnungen. Er gibt zu verstehen, dass er gegenüber den Plänen des Bundes schnell bereit ist, den Kopf einzuziehen. Wenn die anderen Kantone rundum Zähne zeigen, bleibt uns der Schwarze Peter. Deshalb wollen wir die Gesetzesänderung und plädieren für Erheblicherklärung.

Ein Wort zum Argument, es sei wirtschaftsfeindlich, den Auftrag zu überweisen. Wir finden, das Gegenteil sei der Fall. Viele Leute wären bereit, weil sie zum Beispiel den Arbeitsplatz in unserem Kanton

haben, auch hier zu wohnen; es sind vor allem Leute mit einem recht hohen Steueraufkommen. Sie würden den Wohnortsentscheid eher treffen, wenn der Kanton Solothurn endlich den definitiven Ausstieg aus der Atomkraft signalisieren würde.

*Yves Derendinger, FDP.* Die FDP-Fraktion wird den Auftrag einstimmig ablehnen, obwohl wir in unserer Fraktion doch einige Gegner der Kernenergie haben. Wir können uns aber der Stellungnahme und der Argumentation des Regierungsrats anschliessen. Unsere Fraktion hat in der Frage des Atomausstiegs immer vor voreiligen Schlüssen gewarnt; das ist auch vorliegend der Fall. Entscheidend ist, dass sämtliche Entscheide und Verfahren zu Kernkraftwerken in der Kompetenz des Bundes und abschliessend des Schweizer Volks liegen. Je nach Entscheid wird man sich auch im Kanton Solothurn zu verhalten haben. Diesen Entscheid wollen wir nicht vorweg nehmen und voreilig Türen zuschlagen. Sollte das Schweizer Stimmvolk Ja zu Kernkraftwerken sagen, wollen wir uns die Möglichkeit nicht nehmen lassen, dass ein Kernkraftwerk in unserem Kanton weiter bestehen bleibt oder neu gebaut werden kann. Aufgrund dieser Überlegungen sind wir zu unserem einstimmigen Entscheid gelangt.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Der Auftrag in der jetzigen Form verlangt, dass der Bau von AKWs auf Kantonsgebiet auf Gesetzesstufe verboten werden soll. Unsere Fraktion ist in dieser Angelegenheit gespalten. Eine Mehrheit kann der Argumentation des Regierungsrats folgen, der aufgrund der Planungshoheit, die beim Bund liegt, der zu erwartenden Abstimmung über die Atomfrage und den Kurswechsel, der sich daraus allenfalls ergibt, abwarten will. Eine Minderheit unserer Fraktion ist im Gegenteil der Meinung, dem Kanton würde eine klare Strategie in dieser Frage gut anstehen und Köpfe für neue Lösungen in der Energiefrage frei machen. Im Weiteren sind einige der Meinung, wenn man den Auftrag, «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks sichern», erheblich erklären kann, wie das 2007 passiert ist, könne man umgekehrt auch den vorliegenden Auftrag erheblich erklären. Eine knappe Mehrheit wird aber dem Antrag des Regierungsrats folgen und aus den eingangs erwähnten Gründen auf Nichterheblicherklärung plädieren.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Ich sage jetzt noch etwas präziser, was ich vorhin schon angetönt habe. In meinem Votum zur ersten Kernkraftwerkdebatte im November habe ich bereits klar gesagt, warum ein Ausstieg aus der Kernenergie aufgrund von Fukushima-Daiichi für die Schweiz nicht richtig ist. Seit dem November gab es eine Reihe von Ereignissen, die meine Argumente nicht etwa widerlegt, sondern weiter gestützt haben.

Erstens. Im Dezember hat die japanische Regierung das Erreichen des so genannten kalten Zustands der drei havarierten Reaktoren erklärt. Ein Zustand also, bei dem keine neue Kritikalität oder ein weiteres Schmelzen auftreten kann, auch keine weitere Verstreuung der Radioaktivität, die ja bekanntlich in Japan auf die Wasserstoffexplosionen zurückzuführen ist. Etwas, das hat man in der Schweiz gelernt, was bei uns nicht passieren kann. Damit kann ein Teil der evakuierten Bevölkerung in die Sektoren der Umgebung, die wenig radioaktiv kontaminiert sind, zurückkehren. Zweitens. Am 2. Januar stand in der grossen japanischen Zeitung «Asahi Shimbun» - sie entspricht etwa der NZZ -, dass zwei von fünf NISA-Commissioners und 22 von 24 NSC-Mitgliedern - das sind zwei verschiedene Sicherheitsgremien - eine so genannte Spende von Firmen, die im Nuklearsektor tätig sind, erhalten haben. Total waren es über eine Million Dollar. Meine Behauptung von vor genau einem Jahr am 20. März, dass nämlich die japanische Sicherheitsbehörde versagt habe, wird durch diese Nachricht weiter gestützt. Das ist eine japanische Analyse, das wurde nicht etwa von aussen gesagt. Drittens. Anfang Jahr wurden die Resultate der französischen Stresstests bekannt gegeben: Es besteht ein gewisser Nachrüstungsbedarf; es braucht aber keine Anlage stillgelegt zu werden. Ich möchte alle Vernünftigen in diesem Saal ermuntern, vermehrt nach Frankreich zu schauen - wir haben mit diesem Land schliesslich eine gemeinsame Grenze - und nicht immer nach Deutschland, in der die Anti-AKW-Hysterie Urstände feiert. Viertens. Am 16. Januar hat der so genannte Stromkongress stattgefunden. Unsere lokale Presse hat darüber berichtet, vor allem über die Äusserungen von Frau Bundesrätin Leuthard, aber von den Vertretern der Elektrizitätswirtschaft konnte man sehr wenig lesen. Ich möchte deshalb jetzt ein paar Zitate aus dem Referat von Herrn Schweickardt bringen, dem momentanen Chef der ALPIG. Er hat unter anderem gesagt: «Weil das Restrisiko der Kernkraft aus Sicht des Bundesrats zu hoch ist», sei man ausgestiegen - dies auf die Frage, weshalb man zum Ausstiegsszenario gekommen sei. «Er beruft sich dabei auf die Stimmung in der Bevölkerung. Der eigentliche Wille des Volkes muss aber zuerst noch an der Urne abgefragt werden.» Das habe ich auch schon erwähnt. «Was sind die Effekte des Ausstiegs? 40 Prozent des Schweizer Stroms

fehlen. Diese 40 Prozent sind praktisch CO<sub>2</sub>-frei. Die CO<sub>2</sub>-Ziele rücken so weiter weg. Diese 40 Prozent des Stroms hätten auch in Zukunft klar die tiefsten Gestehungskosten. Ihr Wegfall macht Strom teurer.» Das habe ich auch schon erwähnt. «Die Energiestrategie 2050 bedingt massive staatliche Steuerung und Intervention.» Da müssen vor allem die Freisinnigen aufhorchen. Aber ich habe ja gehört, dass sie den Auftrag ablehnen; sie haben also zurückgefunden zu ihren Grundwerten. «Folge wird sein: Mehr Importe oder fossile Produktion sind die wahrscheinlichste Form, um die Lücke zu füllen.» Das wissen wir alle, man redet jetzt von Gaskombikraftwerken. «Wenn wir eine ehrgeizige Klimapolitik wollen» - und das wollen ja die Grünen - «weil sie uns wichtig ist, dann ist der Ausstieg aus der Kernkraft falsch. Denkbar wäre ebenso eine ehrgeizige Klimapolitik mit Kernenergie. Doch das rechnet der Bundesrat in seinen Szenarien nicht einmal durch. Warum eigentlich? Unsere Energiestrategie 2050 liegt nicht auf der Linie der EU. Sie segelt vielmehr im Windschatten Deutschlands. Das ist nicht das Gleiche.» Die EU hat eine ganz andere Einstellung zur Kernenergie. Es ist natürlich klar, dass Frankreich dort ein wesentliches Wort mitzureden hat. «Günstige Energie für Wirtschaft und Konsumenten dank Markt und Wettbewerb. Das ist das Credo der EU. Und dieses Credo verträgt sich nicht wirklich mit einer Energiestrategie 2050, weil sie auf Intervention und staatlicher Steuerung beruht.»

Ich könnte noch weiter zitieren, lasse es aber sein und komme zum Schluss. Das Fazit ist einfach: Es besteht gar kein Grund, ein Sonderzüglein zu fahren, wie das zum Beispiel in Basel schon gemacht worden ist, sondern dem Regierungsrat zu folgen. Die SVP macht dies geschlossen und ist für Nichterheblicherklärung.

*Markus Flury, glp.* Ich will nur schnell dem Kommissionssprecher entgegen: eine Erheblicherklärung kann auch ein positives Signal für einen zukunftssträchtigen Wirtschaftszweig sein. Und zu Hannes Lutz: vor hundert Jahren hätte er auch gegen die Aviatik geredet.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Hannes Lutz hat auch mich etwas herausgefordert. Wenn schon von Japan die Rede ist, dürfte interessant sein zu sehen, was dort im Moment passiert. Wenn ich richtig informiert bin, sind noch weit mehr als die Hälfte der AKW abgestellt, nach wie vor! Irgendwie funktioniert das Land trotzdem. Das zeigt doch das vorhandene Potenzial auf. Das Argument mit den Preisen ist sicher nicht von der Hand zu weisen. Aber, ich habe es hier schon einmal erwähnt, die Teuerung beim Atomstrom innerhalb der letzten Jahre ist gewaltig. Anfänglich wurde von 4 Rappen geredet, jetzt kommen die Befürworter immerhin schon auf 10, 12 Rappen. Als Präsident eines Zweckverbands Wasserversorgung kann ich sagen, dass es durchaus auch positive Effekte haben kann, wenn Energie etwas teurer wird. Mit der Einführung der Spezialfinanzierung Wasser, bei der die Kostenwahrheit offengelegt werden musste, habe ich miterlebt, wie in unserer kleinen Gemeinde Hauenstein-Ifenthal, die zusammen mit Wiesen eine Wasserversorgung unterhält, die Wasserpreise exorbitant um einen Faktor 3 gestiegen sind. Interessanterweise ist der Konsum pro Kopf von damals 107 Kubikmeter auf 87 Kubikmeter zurückgegangen, was 21 Prozent pro Person entspricht. Wenn ein rechter Preis gezahlt werden muss, geht der Konsum zurück. Auf dem Hauenstein weiss jeder, wie hoch der Wasserpreis ist, aber wenn Sie nach dem Strompreis fragen, weiss es kein Mensch. Damit will ich sagen: mit Sparen und Sensibilisieren ist ein unheimlich grosses Potenzial da, und das musst auch du, Hannes, anerkennen.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Nein, ich anerkenne es nicht, das ist alles dummes Zeug. Das mag bei einzelnen Haushaltungen eine Rolle spielen, aber die Stromversorgung ist ja nicht nur für Haushalte, sondern beispielsweise auch für die SBB. Die Strompreiserhöhung hätte zur Folge, dass die Billettpreise noch weiter steigen, und dann steigen vielleicht wieder mehr Leute auf das Auto um. Das ist vermutlich nicht erwünscht. Unsere Industrie, unsere Solothurner Industrie, jammert ja schon jetzt wegen der hohen Strompreise. Wenn diese noch wesentlich weiter steigen, ja gut, dann sparen sie auch, das heisst, sie schliessen dann halt, wie wir das ja auch schon erlebt haben, und dann wirkt es sich direkt auf die Arbeitsplätze aus. Der Zusammenhang ist natürlich schon noch etwas komplexer als beim Wasser.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Hannes Lutz, ich bitte auch dich, dein Vokabular in Zukunft der Würde des Hauses entsprechend anzupassen.

*Urs Huber, SP.* Kollege Lutz und auch andere haben so geredet, als gehe es darum, mit diesem Vorstoss Gösgen I abzustellen. Entweder schaut ihr den Text nicht an oder ihr befindet euch in einer anderen Diskussion. Es geht hier nur darum, dass kein neues AKW errichtet werden darf. Es geht nicht um das



Abstellen von Gösgen I, sondern darum, Gösgen II nicht aufzuschalten.

Bezüglich der Preise ist die Situation im Moment etwas speziell. Laut Medienmitteilung der ALPIG über ihre Geschäftsergebnisse 2011 sind Frankenstärke und niedrige Preise der Hauptgrund für den Ergebnisbruch. Es herrscht momentan eine anhaltende europäische Überkapazität. Wir können jetzt diskutieren, wo sie produziert wird, das ist mir klar. Sagen will ich damit nur, dass es mit dem Preis auch nicht mehr so einfach ist, wie man einmal gemeint hat.

*Markus Grütter*, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich möchte Markus Flury und Felix Wettstein Folgendes sagen: Es kommt bei diesem Auftrag tatsächlich auch darauf an, welches Zeichen man gegen aussen sendet. ALPIG lässt grüssen!

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Wir haben in all diesen Vorstössen immer wieder geschrieben, wir würden die Energiepolitik des Bundes mittragen und alles tun, um den Bund zu unterstützen in dem, was er vorhat. Die steigenden Energiepreise machen uns grosse Sorgen, gerade aus Sicht der energieintensiven Unternehmen, und solche haben wir in unserem Kanton einige. Es sind Unternehmen, die auf Bandenergie angewiesen sind und nicht auf Wind- und Solarenergie umsteigen können. Ich denke als Beispiel an das Stahlwerk Gerlafingen, bei dem der Energiepreis bei weitem die grössere Rolle spielt als die Lohnkosten es tun. Dass uns das nicht gleichgültig sein kann, dürfte allen klar sein. Uns ist wichtig, dass im Moment der Bund seine Verantwortung wahrnimmt und uns sagt, wie er sich die Zukunft vorstellt. Wir werden, sobald wir das wissen, den Bund nach Möglichkeit auch weiter unterstützen. Wir brauchen jetzt eine Rechtssicherheit, damit auch die Energiewirtschaft weiss, wie sie sich aufstellen soll.

Natürlich sind in Japan die Kraftwerke zum grossen Teil noch abgestellt. Aber womit machen sie Strom? Mit fossiler Energie, mit Öl und Gas, und das ist wahrscheinlich auch nicht das, was wir uns vorstellen. Wir müssen ja auch noch die Klimapolitik beachten.

Es braucht jetzt nicht ein Dreinschiessen, sondern eine Auslegeordnung. Der Bund muss uns klar sagen, was er will und wie er es machen will, um den Engpässen, die sich für 2020 abzeichnen, zu begegnen.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Es wird namentliche Abstimmung verlangt.

#### Schlussabstimmung

Für Erheblicherklärung stimmen: Bigolin Ziörjen Christine, Borer Evelyn, Burkhalter Fränzi, Bürki Simon, Flury Markus, Froelicher Irene, Glauser Heinz, Häfliger Doris, Heutschi Ruedi, Huber Urs, Knellwolf Markus, Koch Hauser Susanne, Kolly Sandra, Küttel Zimmerli Trudy, Lang Felix, Meister Silvia, Misteli Schmid Marguerite, Müller Fabian, Nussbauer Georg, Ochsenbein Michael, Rickenbacher Bernadette, Riss Andreas, Roth Franziska, Rüefli Anna, Schafer Peter, Schaffner Susanne, Schneider Markus, Schürch Walter, Spichiger Roger, Staub Hans-Jörg, Steiner René, Streit-Kofmel Barbara, Summ Jean-Pierre, Urech Daniel, von Lerber Urs, von Sury-Thomas Susan, Wettstein Felix, Wullimann Clivia, Wyss Flück Barbara.

39 Stimmen

Dagegen stimmen: Abt Hans, Adam Colette, Allemann Urs, Ankli Remo, Arnet Philippe, Baschung Stephan, Belart Claude, Bläsi Hubert, Brotschi Peter, Brügger Peter, Buck Marcel, Büttiker Hans, Büttler Karin, Cessotto Enzo, Derendinger Yves, Dörfli Reinhold, Eberhard Thomas, Ehrsam Beat, Enzler Verena, Frey Theophil, Fürst Roland, Grütter Markus, Gurtner Walter, Hafner Willy, Heim Roland, Heiniger Rosmarie, Imark Christian, Jeger Fabio, Kohli Alexander, Küng Manfred, Kupper Edgar, Lehmann Fritz, Lutz Hans Rudolf, Mackuth Daniel, Marti Samuel, Meier Christina, Meister Marianne, Meyer Verena, Müller Heinz, Oess Bruno, Rötheli Martin, Schibli Andreas, Schluop-Bieri Annekäthi, Sommer Rolf, Späti Rolf, Stoll Hansjörg, Studer Albert, Thalman Christian, Tschumi Kuno, Walker Leonz, Werner Christian, Wildi Beat, Wüthrich Herbert, Zingg Ernst.

54 Stimmen

Abwesend sind: Bloch Kurt, Bucher Ulrich, Käch Beat, Loosli Beat, Müller Thomas A., Peduzzi Annelies, Studer Heiner.

7 Stimmen

---

A 133/2011

**Auftrag Urs Huber (SP, Oberröden): Energieausweis für Gebäude**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 23. August 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2012:

1. *Vorstosstext.* Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche bei Neubauten, Handänderungen und umfassenden Sanierungen das Erstellen eines Gebäude-Energieausweises (GEAK®) obligatorisch vorsieht.

2. *Begründung.* Beleuchtungen, Personenwagen und viele Haushaltsgeräte müssen heute beim Verkauf mit einer Energieetikette ausgestattet sein, die Auskunft über den Energieverbrauch gibt. Die gut lesbaren Etiketten haben sich durchgesetzt und sind vielen Konsumenten ein Begriff. Sie haben dazu beigetragen, dass der Energieverbrauch beim Kaufentscheid eine grössere Rolle spielt und ein tiefer Energieverbrauch heute ein Werbeargument ist. Dort, wo aber im Wohnbereich am meisten Energie verbraucht wird, nämlich bei den Gebäuden, besteht diese Transparenz nicht obligatorisch. Mit dem Gebäude-Energieausweis (GEAK) ist eine Beurteilung der energetischen Qualität möglich, die im Hinblick auf zu erwartende Energiekosten und Komfort mehr Transparenz für Kauf- und Mietentscheide schafft.

Wie gut oder wie schlecht ein Gebäude isoliert ist, ist heute nirgends festgehalten, obwohl der Verbrauch an Heizenergie zwischen einem guten und einem schlechten Gebäude um den Faktor sechs oder sieben schwanken kann.

Der Energieausweis für Gebäude kann diese fehlende Transparenz schaffen. Durch die transparente Information über den Energieverbrauch wird dieser bei Kauf- und Mietentscheiden relevant. Der Ausweis zeigt analog der Energieetikette auf einen Blick auf, wo ein Gebäude energetisch steht, ähnlich einem energetischen Grobkonzept, und bildet die Grundlage für die Planung von baulichen und gebäudetechnischen Verbesserungsmassnahmen.

Der Energieausweis soll Eigentümer zu Sanierungen motivieren und Mietern die Möglichkeit geben, vor einem Mietvertragsabschluss einschätzen zu können, ob die Heizkosten realistisch angesetzt sind.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Ein überparteilicher Auftrag vom 31. Januar 2007 forderte die Einführung eines Energieausweises für Gebäude. Wir haben mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2007/688 vom 1. Mai 2007 ausführlich zu diesem Auftrag Stellung bezogen und uns dahingehend geäussert, dass wir nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen und Ergebnisse seitens des Bundesamtes für Energie die Einführung des Energieausweises für Gebäude unter Berücksichtigung der notwendigen Ressourcen und in Koordination mit den Nachbarkantonen prüfen werden. Dieser Auftrag wurde im Rahmen der Diskussion und Genehmigung des Berichtes «Energieeffizienz und erneuerbare Energien» abgeschrieben. Seither verfolgt die zuständige Energiefachstelle die Aktivitäten und die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem GEAK®. Gemäss Bericht «Stand der Energiepolitik in den Kantonen 2011» von Energie Schweiz besteht bis heute noch in keinem Kanton ein Obligatorium für den Gebäudeenergieausweis.

Der GEAK® wurde als freiwilliges Instrument konzipiert und in dieser Form seit der ersten Idee bis heute vom Hauseigentümerversband Schweiz finanziell und ideologisch unterstützt. Ziel ist es, interessierten Eigentümern ein Instrument zur Zustandsanalyse hinsichtlich energetischer Aspekte zur Verfügung zu stellen. Es werden sowohl die Effizienz der Gebäudehülle als auch die Gesamtenergieeffizienz inklusive Haustechnik und Strom ausgewiesen. Diese Angaben dienen als Grundlage zur Erstellung eines Erneuerungskonzeptes. Der Energieverbrauch wird sicht- und begreifbar. Weiter kann der GEAK® als Grundlage für eine Verkaufs- oder Vermietungsdokumentation dienen. Bei zunehmendem Interesse der Mieter und Käufer an energetischen Aspekten wird der GEAK® weiter nachgefragt werden. Auch in diesem Fall sind die Betroffenen auf ein seriöses Dokument angewiesen. Der GEAK®, wie er zurzeit umgesetzt wird, zielt klar auf eine seriöse und zuverlässige Aussage zu einem Gebäude und nicht zum Benutzerverhalten ab. Mit dem Tool wird die Ausstellung zwar vereinfacht, trotzdem muss ein Experte immer noch vor Ort gehen, um ein Objekt richtig beurteilen zu können. Besteht seitens des Eigentümers ein Interesse an diesem Dokument, ist dieser auch bereit, die anfallenden Kosten von 400 bis 800 Franken zu tra-

gen. Das Schweizer Modell basiert auf Freiwilligkeit. Ein Obligatorium ist wegen eines jeweils drohenden Referendums durch Verbände für längere Zeit zum Scheitern verurteilt. Deshalb macht es zurzeit eher Sinn, den GEAK® als freiwillige Massnahme zu fördern. So wird die Erstellung eines GEAK® bereits seit Mitte 2010 durch den Kanton Solothurn finanziell unterstützt.

Die Energiestrategie 2050 des Bundes beinhaltet aktuell 50 Massnahmen. Davon sind deren vier, die die Gewährung von Förderbeiträgen aus dem Gebäudeprogramm mit einer Verknüpfung von zusätzlichen Auflagen - wie beispielsweise die Einführung einer GEAK®-Pflicht - vorsehen. Wir erachten es als zielführend, die Ergebnisse der Arbeiten auf Bundesebene betreffend diese Massnahmen abzuwarten. Wir gehen davon aus, dass auf dieser Ebene auch ausführlich über die Einführung des GEAK® bei Neubauten und Handänderungen - auch wenn dies nicht in der Energiestrategie 2050 aufgeführt ist - diskutiert wird.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Dezember 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Reinhold Dörfliger, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Im Vorstosstext wird die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche bei Neubauten, Handänderungen und umfassenden Sanierungen das Erstellen eines Gebäude-Energieausweises (GEAK) obligatorisch vorsieht. Beleuchtungen, Fahrzeuge und Haushaltsgeräte müssen heute beim Verkauf mit Energieetiketten ausgestattet sein, die Auskunft über den Energieverbrauch gibt. Für viele Konsumenten sind sie ein Begriff und spielen beim Kauf bereits eine grosse Rolle. Wie gut ein Gebäude isoliert ist, ist heute nirgendwo festgehalten, obwohl zwischen einem gut und einem schlecht isolierten Gebäude der Verbrauch an Heizenergie um den Faktor 6 bis 7 schwanken kann. Der Energieausweis für Gebäude kann Transparenz schaffen für Miet- und Kaufentscheide und als Grundlage zur Planung von baulichen und gebäudetechnischen Verbesserungsmassnahmen dienen. Der Energieausweis soll Eigentümer zu Sanierungen motivieren und Mietern die Möglichkeit geben, beim Mietvertragsabschluss einzuschätzen, ob die Heizkosten realistisch angesetzt sind.

In der Stellungnahme des Regierungsrats wird darauf hingewiesen, es sei bereits im Jahr 2007 ein solcher überparteilicher Auftrag geprüft und dann abgeschrieben worden. Der GEAK ist als freiwilliges Instrument konzipiert worden und wird in dieser Form von Hauseigentümerverband finanziell und ideologisch unterstützt. Ziel ist es, den interessierten Eigentümern ein Instrument zur Zustandsanalyse hinsichtlich energetischer Aspekte zur Verfügung zu stellen. Dabei werden die Effizienz wie auch die Gesamtenergieeffizienz inklusive Haustechnik und Strom ausgewiesen. Der Energieverbrauch wird sichtbar und begreifbar. Für Vermietungen und für den Verkauf dient dies als seriöse und zuverlässige Aussage, nicht aber für das Benutzerverhalten. Das schweizerische Modell basiert auf Freiwilligkeit. Es macht zurzeit eher keinen Sinn, es als Obligatorium zu fördern. Denn es wäre wegen des drohenden Referendums der Verbände zum Scheitern verurteilt. Seit Mitte 2010 wird der Gebäudeausweis vom Kanton finanziell unterstützt. Auf Bundesebene wird in der Energiestrategie 2050 eine Verknüpfung von zusätzlichen Auflagen wie Energieausweis als Pflicht vorgesehen. Es wird von der Regierung wie auch der UMBA-WIKO als zielführend vernünftig erachtet, die Ergebnisse der Arbeiten auf Bundesebene abzuwarten.

In der Kommission wurde der Auftrag mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt mit dem Argument, dass nebst den überzeugenden Antworten der Regierung es kein Zwang sein soll und die Leute nicht gestraft werden sollen für die finanziellen Ausgaben. Denn bei einem Zwang gibt es immer auch Tricks und Möglichkeiten, das Energielabel zu manipulieren.

*Doris Häfliger, Grüne.* Liebe Anwesende, was ich Ihnen hier zeige, ist der Energieausweis nicht eines Kühlschranks, sondern eines Hauses. Hat man einen solchen Energieausweis, kann man zum Teil auch verhindern, dass das Haus zu einem Kühlschrank wird. Ein GEAK gibt Hinweise über die Energieeffizienz des Gebäudes an und für sich, der Gebäudehülle und über die Gesamtenergie. Wer von Ihnen ein Auto fährt, weiss, wie viel es auf hundert Kilometer braucht. Aber Hand aufs Herz, wer von Ihnen weiss, wie viel Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Energie verbraucht? Man sagt immer, man solle abwarten, was der Bund sagt. Aber wir könnten doch auch Vorreiter sein! Denn wer kauft schon gerne die Katze im Sack.

Mit einem solchen Ausweis weiss ich als Käuferin ganz genau, was ich habe. Will ich renovieren, weiss ich ganz genau, wo ich ansetzen muss. Das ist doch eine Ausgangslage, wie man sie sich nur wünschen kann. Die 400 bis 700 Franken für einen solchen Ausweis sind schnell wieder drin, wenn am richtigen Ort isoliert wird. Ich finde, wir sollten hier Mut zeigen.

Wir haben den Vorstoss in unserer Fraktion ziemlich intensiv diskutiert. Wir sind nicht ganz einer Meinung, was das Obligatorium anbelangt, aber eine Mehrheit wird den Auftrag unterstützen.

*Walter Gurtner, SVP.* Im vorliegenden Auftrag verlangt Urs Huber einen obligatorischen Gebäudeausweis, einen GEAK, für alle Neubauten sowie bei allen Handänderungen und bei sämtlichen Sanierungen älterer Liegenschaften. Bewusst verschweigt Urs Huber, dass ein GEAK-Label nur unnötige zusätzliche Kosten und mehr Bürokratie für Hausbesitzer bedeutet. Vor allem wird mit diesem Label allein keine einzige Kilowatt Strom oder auch kein einziger Liter Öl eingespart. Mit einem solchen GEAK-Obligatorium tut man für die Umwelt gar nichts, sondern züchtet nur wieder eine Kette neuer zertifizierter GEAK-Experten, die ihr Unwesen meist bei älteren Liegenschaftsbesitzern durch Aufzeigen von Energiemängeln an ihren älteren Liegenschaften treiben und die Bürger nur zu schlaflosen Nächten und schlechtem Gewissen verhelfen, so dass sie ihren Lebensabend in ihrem Eigenheim nicht sorglos verbringen können. Die SVP-Fraktion lehnt alle neuen Zwangsgebühren und Abgaben, verbunden mit mehr Bürokratie ganz klar ab und wird den unnötigen Auftrag ebenso klar ablehnen. Wir überlassen es weiterhin freiwillig unserem Bürger und Eigenheimbesitzer, ob er einen solchen GEAK will oder nicht, und das ohne Zwang und Bevormundung. Übrigens ist der gleiche GEAK-Obligatorium-Vorstoss im Kanton Bern am 15. Mai 2011 vom Berner Stimmvolk überdeutlich abgelehnt worden. Wir lehnen den Auftrag einstimmig als nichterheblich ab.

*Urs Huber, SP.* Ich habe nicht gewusst, dass ich der Schrecken alter Leute bin. Wir haben heutzutage überall Labels, überall weiss man, dass Energie gebraucht wird, ob bei Autos, in Haushalten etc. Die Eigentümer sollten mit dem GEAK zu Sanierungen motiviert werden, die Mieter hätten die Möglichkeit zu schauen, was in dem Haus, in das sie einziehen wollen, passiert. Wieso fordere ich ein Obligatorium? Man muss sich der Dimension bewusst sein. 45 Prozent des schweizerischen Energieverbrauchs gehen zulasten unserer Gebäude. Ein grosser Teil davon ist Energie für Wärme. Viele unserer Häuser sind alt, rund die Hälfte der Wohngebäude hat mehr als 40 Jahre auf dem Buckel, und ein Drittel wurde vor dem Weltkrieg erbaut. Im Gegensatz zu Autos und elektrischen Haushaltsgeräten sind Häuser ausserordentlich langlebig. Es lohnt sich deshalb, sie für den Rest ihrer Lebensdauer zu renovieren. Würde man die vor 1990 gebauten Häuser nach normalem Minergiestandard sanieren, liesse sich der Energieverbrauch um die Hälfte senken. Mit dem heutigen Tempo wird unser Gebäudepark erst in 50 Jahren energietechnisch auf dem erwünschten Stand sein. Deshalb soll der GEAK obligatorisch sein für die Fälle, die im Vorstoss aufgezählt sind.

Bei einem Handwechsel fallen verschiedene Kosten an; das lässt sich nicht wegdiskutieren. Im Gegensatz zu den meisten Gebühren und Steuern würden die GEAK-Kosten einen Gegenwert bilden. Mir ist noch ein anderer Aspekt wichtig. Zurzeit verbauen wir unser Land in einem Rekordtempo. Ich finde das schockierend, und ich glaube nicht, dass es noch lange so weitergehen kann. Der GEAK würde einen sinnvollen Wechsel unterstützen. Statt immer mehr alles weiter zu verbauen, sollten wir mit Umbauen beginnen. Das würde Wirtschaft und Arbeitsplätze stützen und unterstützen. Ich bitte Sie, dem Auftrag zuzustimmen.

*Silvia Meister, CVP.* Es ist ein äusserst hoch gestecktes Ziel, für das die Zeit noch nicht reif genug ist. Das ist das Fazit unserer Fraktion zu diesem Auftrag. Aus verschiedenen Überlegungen und Gründen ist die Zeit noch nicht reif. Der wichtigste Grund scheint uns, dass der GEAK auf nationaler Ebene eingeführt werden soll und alle Hausbesitzer mit gleich langen Ellen und Auflagen gemessen werden müssen. Es dürfte zudem nicht mit Zwang, sondern auf freiwilliger Basis und durch das Schaffen von Anreizen zur Sanierung unserer Gebäude kommen. Auf Bundesebene diskutieren die Energiestellenleiter und die Energiedirektorenkonferenz im Rahmen der Energiestrategie 2050 über eine solche Lösung, den GEAK gesamtschweizerisch mit einer vernünftigen, trag- und auch umsetzbaren Lösung ins Energiekonzept aufzunehmen. Die Vorteile bei Handänderungen als gutes Verkaufsargument überzeugen uns voll und ganz. Was aber, wenn ich mein Haus nicht verkaufen will oder nicht die nötigen Mittel zur Verfügung habe, eine Sanierung, die den Energieverbrauch verringert, vorzunehmen? Wir sind überzeugt, dass der Gebäudeenergieausweis in Zukunft ein Instrument in der Energiestrategie 2050 sein wird. Unter den

50 Massnahmen der Energiestrategie sind deren vier, die die Gewährung von Förderbeiträgen aus dem Gebäudeprogramm vorsehen, und weitere Verknüpfungen von zusätzlichen Auflagen enthalten, wie zum Beispiel die Einführung des GEAK, der sogar zur Pflicht gemacht werden kann.

In diesem Sinn werden wir von der CVP/EVP/glp-Fraktion dem Auftrag mehrheitlich nicht zustimmen.

*Claude Belart*, FDP. Unser Freund Urs möchte den Energieausweis einführen, weil er das Gefühl hat, damit liesse sich die Sanierung von Gebäuden fördern. Wir hatten schon 2007 einen entsprechenden Auftrag. Damals wollte die Regierung keinen Alleingang machen und Doppelspurigkeiten vermeiden. Deshalb ist sie mit Bund und Nachbarkantonen zusammengekommen. Seitdem ist auf diesem Sektor sehr viel gegangen. Schon seit ein paar Jahren muss man bei jedem Neubau, Anbau oder grösseren Umbau einer Liegenschaft den energietechnischen Nachweis abliefern. Dieser wird von Fachleuten geprüft und wird unterdessen immer dicker. Damit weiss man, was man hat. Ersichtlich sind daraus die Qualität, die Stärke der Wärmedämmungen der Aussenwände und des Dachs. Unsere Energievorschriften sind da ziemlich streng. Die Fachleute und jede Bank, wenn man vom Finanzieren redet, können am Aufbau der Gebäudehülle und der Heizkostenabrechnung erkennen, in welchem Zustand die Liegenschaft ist. Was die Heizkosten anbelangt: es gibt Leute, die ihre Wohnung auf 22, 24 Grad heizen, andere auf 18. Ab 20 Grad geht die Heizkurve diametral zu den Kosten hoch. Und wer zuoberst wohnt, muss am meisten heizen, wer dazwischen wohnt, wird von oben und unten beheizt. Es gibt also viele Faktoren, die man nicht tel quel belegen kann.

Wir haben auch noch ein Minergiezertifikat, das eigentlich genug aussagt, und ein Gebäudeprogramm, dessen Vorschriften ebenfalls erfüllt werden müssen. Es ist ein enormer Zulauf; man kommt nicht mehr nach mit Zahlen. Früher bekam man das Geld innert 30 Tagen, heute geht nichts unter drei, vier Monaten. Wir wollen aus diesen Gründen keine zusätzlichen Auflagen, und schon gar nicht als erster Kanton. Es wird den Sanierungswillen nicht überall fördern, sondern Bauherren auch davon abhalten zu sanieren. Der GEAK soll auf Freiwilligkeit beruhen, für das sind wir zu haben. Die Fraktion Fraktion FDP. Die Liberalen lehnt den Auftrag geschlossen ab.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Im Gegensatz zu Walter Gurtner bin ich sehr wohl von diesem Instrument überzeugt. Das Instrument beruht auf Freiwilligkeit. Ein Systemwechsel isoliert für den Kanton Solothurn ist nicht zielführend. Ich bin froh, dass der Kanton Solothurn schon jetzt den GEAK unterstützt und auch Unterstützung gibt, wenn Wohnungsbesitzer sanieren möchten. Ich bin klar für den GEAK, aber zum jetzigen Zeitpunkt gegen das Obligatorium. Deshalb werde ich dem Auftrag nicht zustimmen.

*Markus Knellwolf*, glp. Die Position der glp deckt sich mit jener von Barbara Wyss. Der GEAK ist ein sehr gutes Instrument ist, und man wird in Zukunft vermehrt darauf zurückgreifen. Wir haben aber Bedenken wegen des Obligatoriums für umfassende Sanierungen. Wir sehen hier auch eine gewisse Bestrafung von Hausbesitzern, die ihr Haus nicht verkaufen wollen. Wenn meine Eltern ihr Haus umfassend sanieren, sehe ich nicht ein, weshalb sie für 700 Franken einen Ausweis kaufen sollten. Die 700 Franken wären für ein zusätzliches Fenster besser ausgegeben. Bei Handänderungen oder Verkäufen wird sich der GEAK durchsetzen, weil vermehrt nach diesem Ausweis gefragt werden wird. Wir lehnen den Auftrag aus den erwähnten Gründen ab.

*Annekäthi Schluep-Bieri*, FDP. Ich bin froh, dass dem Obligatorium mehrheitlich nicht zugestimmt wird. Bitte beharren Sie auf der Freiwilligkeit. Wir dürfen den Hausbesitzern nicht ständig weitere Vorschriften machen. Zudem kann nicht jedes Haus saniert werden. Wir zum Beispiel haben ein 200 jähriges Bauernhaus, Riegbau, wunderschön. Wir liessen einen Kostenvoranschlag für eine Sanierung machen. Auch wenn noch nicht alles darin enthalten ist, lautete er auf 120'000 Franken. Damit wäre noch lange nicht jedes Fenster saniert; vieles haben wir auch schon gemacht. In unserer Region stehen viele Häuser unter Heimatschutz mit entsprechenden Auflagen. Wer sanieren will und kann, soll es tun.

Viele Häuser sind heutzutage wunderbar energetisch saniert. Immer mehr Architekten und Handwerker klagen aber, dass Häuser rückgebaut werden müssten, da der Schimmel Einzug gehalten hat, weil die Leute zu wenig lüften. Dazu kommen dann noch die gesundheitlichen Beschwerden. Dafür geeignete Häuser sollen durchaus saniert werden, und wo es um den Verkauf geht, kann der Ausweis ein Pluspunkt sein. Aber bleiben wir bei der Freiwilligkeit.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Es ist alles gesagt. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen: Würde man ein Obligatorium machen, hätte man im Hinterkopf wohl auch, daraus etwas abzuleiten. Das müsste offengelegt werden. Was tun mit Leuten, deren Haus einen schlechten Wert hat? Wann sollen sie verpflichtet werden, etwas zu tun? Wer zahlt es? Was tun wir, wenn die Leute nicht zahlen können? Es gibt viele Leute, die zwar ein Häuschen, aber kein grosses Einkommen haben. Sollen sie enteignet werden? Es gibt, wie Sie sehen, viele Fragen, die man ehrlicherweise auf den Tisch legen müsste, bevor man, wenn überhaupt, ein Obligatorium beschliesst. Der Kanton Solothurn muss nicht unbedingt vordreschen, wenn schon, sollte es eine landesweite Vorschrift sein. Es ist richtig, es vorderhand bei der Freiwilligkeit zu belassen. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

Mehrheit

Dagegen

Minderheit

I 185/2011

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Leistungsvereinbarungen mit Energieversorgern und Netzbetreibern**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. November 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Dezember 2012:

*1. Interpellationstext.* Verschiedene Kantone haben bereits Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern abgeschlossen, so die Kantone BS, SH und GE. In den Kantonen ZH, BE, LU, UR, FR, VD, VS, NE und JU laufen Vorbereitungsarbeiten.

In der Wandlung von einem Atomkanton zu einem Kanton, der die erneuerbaren Energien aktiv fördert, spielen Netzbetreiber und Energieversorger eine zentrale Rolle. Ziel muss sein, mit allen diesen auf dem Kantonsgebiet tätigen Gesellschaften Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, welche die Pflichten und Aufgaben verbindlich regeln. So sollten in diesen Vereinbarungen mindestens die Verpflichtung zur Führung einer eigenständigen Energieberatung, das Einführen von nicht verbrauchsfördernden Tarifen, die Optimierung der Einspeisekonditionen von privaten Produzenten und die Ausschüttung des ökologischen Mehrwerts geregelt sein.

Positive Beispiele wie die der EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), die den gesamten regionalen Sonnenstrom in ihrem Netzgebiet zum KEV-Ansatz vergütet oder die optimierten Rücklieferkonditionen der BKW sollen Signalwirkung haben und im Kanton Solothurn zur Regel werden.

Gemäss §4 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung kann der Regierungsrat mit Netzbetreibern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Erachtet der Regierungsrat das System der Leistungsvereinbarung als sinnvolles Instrument und wo sieht er die Chancen und Risiken?
2. Wie viele Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern existieren im Kanton Solothurn bereits und sind die im Interpellationstext erwähnten Forderungen darin berücksichtigt?
3. Hat der Regierungsrat im Sinn, weitere Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern abzuschliessen? Welche Leistungen sollen hierbei von den Netzbetreibern erbracht werden? Welche Vorteile erhofft er sich dabei?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in der Frage der Leistungsvereinbarungen (§ 4 der Verordnung) auf die Kann-Formulierung zu verzichten und die Verordnung dementsprechend anzupassen, dass die Zuteilung von Netzgebieten mit Leistungsvereinbarungen verbunden werden muss?

5. Reicht hierzu die Einführungsverordnung 941.25 als gesetzliche Grundlage oder wie müsste eine verbindliche Rechtsgrundlage auf Kantonsstufe geschaffen werden?
6. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Anbieter unseres Kantons vermehrt dazu zu bewegen, sich für erneuerbare Energien und Energieeffizienz einzusetzen?

2. *Begründung.* (Interpellationstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1.* Artikel 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) hält fest, dass die Kantone mit den Netzbetreibern ausschliesslich Leistungsaufträge und nicht Leistungsvereinbarungen abschliessen können. Solche Aufträge können zudem nur mit einem Netzbetreiber und nicht mit einem Energieversorger abgeschlossen werden. In der Mehrheit der Fälle sind Netzbetreiber und Energieversorger jedoch identisch.

Wir erachten die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber grundsätzlich als ein sinnvolles Instrument. Damit besteht eine Chance, diese verbindlich und anhand von konkreten Aufträgen zu verpflichten, Massnahmen für die Effizienzsteigerung im Umgang und im Einsatz von elektrischer Energie zu ergreifen, soweit diese wirtschaftlich tragbar sind. Damit leisten die Netzbetreiber einen Beitrag, elektrische Energie effizienter einzusetzen und so letztlich die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die Mehrkosten, die den Netzbetreibern aus Leistungsaufträgen entstehen, können als gesondert ausgewiesenes Preiselement nach Artikel 6 Abs. 3 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) und Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (StromVV; SR 734.71) in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbraucher überwältzt werden. Bei der Erteilung der Leistungsaufträge sind das Rechtsgleichheitsgebot und der Aspekt zu beachten, dass diese Aufträge nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern führen dürfen. Deshalb muss die Einführung von Leistungsaufträgen flächendeckend und zeitgleich vorgenommen werden.

Das energiepolitische Umfeld hat sich seit Erlass der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (BGS 941.25) vom Januar 2010 massiv verändert. Wir sehen deshalb vorerst davon ab, die Ausarbeitung von Leistungsaufträgen anzugehen. Dies insbesondere auch deshalb, weil noch nicht genau geklärt ist, welche Auswirkungen der Erlass von Leistungsaufträgen auf die Stromkonsumenten bzw. die Solothurner Wirtschaft haben würden.

3.2 *Zu Frage 2.* Bisher wurden keine Leistungsaufträge abgeschlossen; folglich können wir hier keine Aussagen betreffend inhaltlicher Ausgestaltung machen.

3.3 *Zu Frage 3.* Seit rund zwei Jahren erarbeitet das Bundesamt für Energie BFE zusammen mit verschiedenen internen und externen Arbeitsgruppen die teils sehr komplexen rechtlichen und materiellen Grundlagen für eine Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7). Bei den intensiven Diskussionen in den Arbeitsgruppen, in denen Kantone, Wirtschaft, Stromwirtschaft, grosse Energieverbraucher, Konsumenten- und Umweltorganisationen vertreten sind, haben sich auch immer wieder neue Fragestellungen ergeben, die ergänzende, vertiefte Abklärungen notwendig machten. Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass die Vernehmlassung im Sommer 2012 erfolgt und das revidierte StromVG per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden soll. Wir sehen deshalb vorerst von der Ausarbeitung von Leistungsaufträgen ab, da wir aufgrund dieser laufenden Arbeiten nicht abschliessend beurteilen können, ob solche künftig überhaupt noch notwendig sind und wenn ja, welchen Inhalt sie gegebenenfalls haben sollen. Zudem sind dazumal die Vor- und Nachteile von Leistungsaufträgen unter den neuen Voraussetzungen gegeneinander abzuwägen.

3.4 *Zu Frage 4 und 5.* Das Bundesrecht enthält in Artikel 5 Abs. 1 StromVG eine entsprechende Ermächtigungsnorm für die Kantone, Leistungsaufträge zu erlassen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 festgehalten, gehen wir davon aus, dass Zusatzverpflichtungen im Rahmen eines Leistungsauftrages in der Regel kostentreibend wirken und die Auswirkungen unklar sind. Aus diesem Grund wird es notwendig sein, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen; die kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 26. Januar 2010 (BGS 941.25) reicht vermutlich nicht aus. Wir beurteilen aber die Schaffung einer solchen Gesetzesgrundlage als nicht vordringlich. Vielmehr warten wir die Vernehmlassungsvorlage des Bundes wie auch die Ergebnisse der kantonalen Arbeitsgruppe ab um in Nachgang entsprechende Entscheidungen fundiert fällen zu können. Der Ordnung halber sei noch festgehalten, dass ein Leistungsauftrag nicht gleichzeitig mit der erstmaligen Netzzuteilung erteilt werden muss, dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3.5 *Zu Frage 6.* Zur künftigen eidgenössischen und kantonalen Energiepolitik sind viele Fragen noch nicht geklärt und deren Beantwortung ist erst in einem späteren Zeitpunkt möglich. Konkret existiert heute auf eidg. Ebene ein «Aktionsplan Energiestrategie 2050» mit 50 möglichen Massnahmen. Die

Umsetzung dieser geplanten Massnahmen beinhalten Fördermassnahmen, aber auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen sowohl auf eidg. wie auch auf kantonaler Ebene. Nach den eidg. Parlamentsdebatten zur Atomfrage in der Sommer- bzw. Herbstsession 2011 arbeitet die Bundesverwaltung nun an der Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung der Aktionspläne. Eine Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat im Sommer 2012 unterbreiten.

Auf kantonaler Ebene wird die von uns eingesetzte Arbeitsgruppe eine Energiestrategie ausarbeiten und Antworten darauf geben, welche Bedeutung der bundesrätliche Entscheid und die Entscheide der Bundesversammlung für den Kanton Solothurn konkret haben und welche Massnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung im Kanton Solothurn notwendig sind. Wir verzichten deshalb heute auf Antworten zu Fragen, die von der erwähnten Arbeitsgruppe – nach vertieften Abklärungen – gegeben werden müssen.

*Irene Froelicher, glp.* Einerseits haben wir ein gewisses Verständnis dafür, dass die Regierung nicht aktiv werden will in Bereichen, in denen Vorgaben vom Bund zu erwarten sind. Andererseits dauert es sehr oft auch sehr lange, bis Bundeslösungen vorliegen, wenn es überhaupt je dazu kommt. Ich werde das Gefühl nicht ganz los, und empfinde es auch als störend, dass sich die Regierung zunehmend hinter dieser Argumentation zu verstecken scheint, wenn sie selber, aus welchem Grund auch immer, lieber nichts machen möchte. Im vorliegenden Fall könnte sie das Bekenntnis zur Energiewende untermauern. Es wäre eine gute Gelegenheit, in den Leistungsvereinbarungen mit Energieversorgern Elemente festzuschreiben, die die erneuerbaren Energien fördern, und das erst noch ohne staatliche Subventionen. Ein Beispiel: die Energieversorger könnten in Leistungsvereinbarungen verpflichtet werden, dass ein bestimmter Anteil des Stroms aus Fotovoltaik stammen muss. Dadurch würde der Preis des Fotovoltaikstroms sehr schnell sinken, ohne KEV oder andere staatliche Unterstützung. Die Idee stammt nicht etwa von mir, sondern von einem ehemaligen Direktor eines Energieversorgungsunternehmens. Wir wünschen uns eine Regierung, die mutig die Richtung vorgibt, statt sich hinter dem Bund und Spitzfindigkeiten, wie in der vorliegenden Antwort zu lesen - Unterscheidung von Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen - zu verstecken.

*Marguerite Misteli Schmid, Grüne.* Die grüne Fraktion findet die Antwort des Regierungsrats enttäuschend. Drei Kantone haben bereits Leistungsverträge mit ihren Energieversorgern abgeschlossen, in neun weiteren Kantonen sind sie in Vorbereitung. Kurzkomentar zu den Antworten. Frage 1: eher nein; Frage 2: keine, Frage 3: jetzt nicht; Frage 4: nein; Frage 5: es müsste, aber wir wollen nicht; Frage 6: es ist zu früh, um zu antworten. Wenn wir mit der Energiewende vorwärts machen wollen, sind dies keine Antworten. Die Leistungsverträge sind ein wichtiges Element der Energiewende. Der Regierungsrat zählt auf, wie komplex solche Leistungsverträge seien, es brauche mehr Abklärungen, der Kanton warte auf die Vorarbeiten des Bundes usw. In der Zwischenzeit haben die andern Kantone schon gehandelt oder sind daran und warten nicht auf den Bund. Sie haben auch schon eine klarere Regelung, wie ihre Netzbetreiber in der neuen Situation agieren sollen. Sie sehen eine andere Dringlichkeit als unser Regierungsrat. Doch auch im Kanton Solothurn haben die Energieversorger und Netzbetreiber eine neue Situation. Das einzige, was einigermaßen funktioniert, ist die Energieberatung im Gebäudebereich, und diese ist vom Bund her angestossen und von der kantonalen Energiefachstelle übernommen worden. Das Gebäudeprogramm ist eine Erfolgsgeschichte. Eine Tarifregelung, wie der Energiekonsum gesenkt werden soll, ist bei den Netzbetreibern und Energieversorgern noch kaum andiskutiert worden. Dabei wäre dies zentral.

Die Optimierung der Einspeisekonditionen von privaten Produzenten und die Ausschüttung des ökologischen Mehrwerts sind nicht kantonal geregelt. Jeder Netzbetreiber oder Energieversorger hat seine eigenen Praktiken und Preise. Bei den privaten Stromproduzenten zum Beispiel von Sonnenenergie, also von der Fotovoltaik, herrscht grosse Unzufriedenheit in der Region Solothurn und zum Teil auch Verwirrung. Ich kann da meine persönliche Erfahrung beisteuern. Mein Mann und ich haben eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach installiert; die Anlage ist abgenommen worden; der Zähler wurde vom Energiebetrieb installiert. Zuerst erhielten wir 15 Rappen pro Kilowattstunde. Ich fand, das sei etwas wenig, weil ich weiss, dass der Netzbetreiber über 80 Rappen von der regionalen Sonnenenergie verlangt. Als ich mich erkundigte, wurde gesagt, wir erhielten vom Kanton Subventionen, also müsse man uns zusätzlich noch den ökologischen Mehrwert von 3 Rappen abziehen. Auf der Energiefachstelle wusste man davon jedoch nichts.



Man sieht, hier herrscht Handlungsbedarf. Wie schon erwähnt, sind wir von der Antwort des Regierungsrats enttäuscht und finden, er sollte seine Meinung ändern und handeln.

*Fabian Müller, SP.* Erfreut haben wir in der Antwort gelesen, dass der Regierungsrat das Instrument von Leistungsaufträgen an Netzbetreiber sinnvoll findet. Die SP-Fraktion ist gleicher Meinung und findet, mit diesem Instrument bestehe eine Chance, die Netzbetreiber zu verpflichten, Massnahmen zur Effizienzsteigerung im Umgang und im Einsatz von elektrischer Energie zu ergreifen und so letztlich Energie zu sparen. Erstaunt haben wir aber die Aussage zur Kenntnis genommen, es sei nicht klar, welche Auswirkungen der Erlass von Leistungsaufträgen auf die Stromkonsumenten bzw. auf die Solothurner Wirtschaft hätte.

Mit Schaffhausen, Genf und Basel-Stadt haben bereits drei Kantone Leistungsaufträge mit ihren Netzbetreibern abgeschlossen. Es sollte ein Leichtes sein, bei diesen Kantonen nachzufragen, welche Erfahrungen sie mit diesem Instrument machen. In mehreren weiteren Kantonen laufen Vorbereitungsarbeiten. Nach unserer Kenntnis hat bis jetzt keiner dieser Kantone das Projekt abgebrochen. Wieso packen diese Kantone etwas an, was der Kanton Solothurn scheinbar nicht kann? Enttäuscht sind wir, mit welcher Begründung der Regierungsrat die Erarbeitung von Leistungsaufträgen ablehnt. Es sei noch nicht sicher, was und wie und wo wir irgendeinmal ab 2015 wegen des neuen Stromversorgungsgesetzes sein werden. Deshalb warte man lieber einmal ab. Ab Sommer 2012, wenn die Vernehmlassung zum Stromversorgungsgesetz eröffnet wird, sieht man in etwa, ob und wie Leistungsaufträge gemacht werden können. Die SP-Fraktion hätte vom Regierungsrat nach dessen Loblied zu den Leistungsaufträgen im ersten Teil der Antwort erwartet, dass er nach Eröffnung der Vernehmlassung eine zügige Analyse macht, wie Leistungsaufträge mit Netzbetreibern aussehen können, und aufgrund dieser Analyse entscheidet, ob sie Sinn machen. Für die SP-Fraktion existiert mit den Leistungsaufträgen ein weiteres Instrument, wie Energie nachhaltiger und effizienter eingesetzt werden kann. Auch der Kanton Solothurn soll dieses Instrument nutzen. Wir wünschten uns vom Regierungsrat, nach Eröffnung der Vernehmlassung im Sommer 2012 dazu eine zügige Analyse.

*Reinhold Dörfli, FDP.* Im Interpellationstext wird darauf hingewiesen, dass bereits drei Kantone Leistungsvereinbarungen mit Netzbetreibern haben und neun weitere Kantone Vorbereitungsarbeiten in Angriff genommen haben. Ziel soll sein, dass der Kanton Solothurn dasselbe tut. Im Antwortenkatalog argumentiert der Regierungsrat, dass ein Leistungsauftrag mit den Netzbetreibern grundsätzlich ein sinnvolles Instrument sei, es aber schweizweit flächendeckend und zeitgleich vorzunehmen. Das ist auch die Meinung der liberalen FDP-Fraktion. Zuerst soll das revidierte Stromversorgungsgesetz, das voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wird, ablaufen. Erst dann soll mit der Ausarbeitung von Leistungsaufträgen begonnen werden. Eventuell wird es dann bereits geregelt sein. In der künftigen eidgenössischen und kantonalen Energiepolitik sind noch sehr viele Fragen offen. Konkret existiert heute auf eidgenössischer Ebene ein Aktionsplan Energiestrategie 2050 mit 50 möglichen Massnahmen. Also soll man jetzt keine derartigen Aufwendungen und vorweg in Sand gesetzte finanziellen Mittel sprechen. Denn es bringt jetzt noch gar nichts.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Vieles ist gesagt worden, und ich kann mich Vielem anschliessen. Auch mich freut es natürlich, dass der Regierungsrat das Erteilen von Leistungsaufträgen an Netzbetreiber grundsätzlich als sinnvolles Instrument erachtet. Auch dass die ganze Energiefrage und Energieversorgung sich im Moment im Wandel befindet, sehe ich gleich. Mühe bereitet mir aber die so zurückhaltende und doch eher passive Rolle, die der Regierungsrat zukunftsgerichtet einnimmt. Unbestrittenermassen sind in der eidgenössischen und kantonalen Energiepolitik noch viele Fragen nicht geklärt. Richtungsweisendes Handeln und Vorspurens sind aber durchaus möglich. Mich dünkt, andere Kantone machen uns das positiv vor. Auch die Antwort auf die Frage 6 erstaunt mich sehr. Ich begrüsse die Arbeitsgruppe und bin selbstverständlich gespannt auf ihre Resultate. Richtungsweisend erwarte ich aber von der Regierung klare Stellungnahmen und zu prüfende Fragestellungen. In diesem Sinn bin ich von der Antwort nur teilweise befriedigt.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Wir brechen hier die Sitzung ab. Ich wünsche allen einen schönen Nachmittag. Bis nächsten Mittwoch!

Schluss der Sitzung um 12:39 Uhr